Das Zeugnis des Handlungslehrlings

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Richard Landauer

aus Augsburg

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

:: Approbiert am 2. Februar 1908 ::

DRUCK VON PASS & GARLEB G. m. b. H.
BERLIN 1908.

85

Referent:

Universitätsprofessor Dr. E. Sehling

Meinen teuren Eltern!

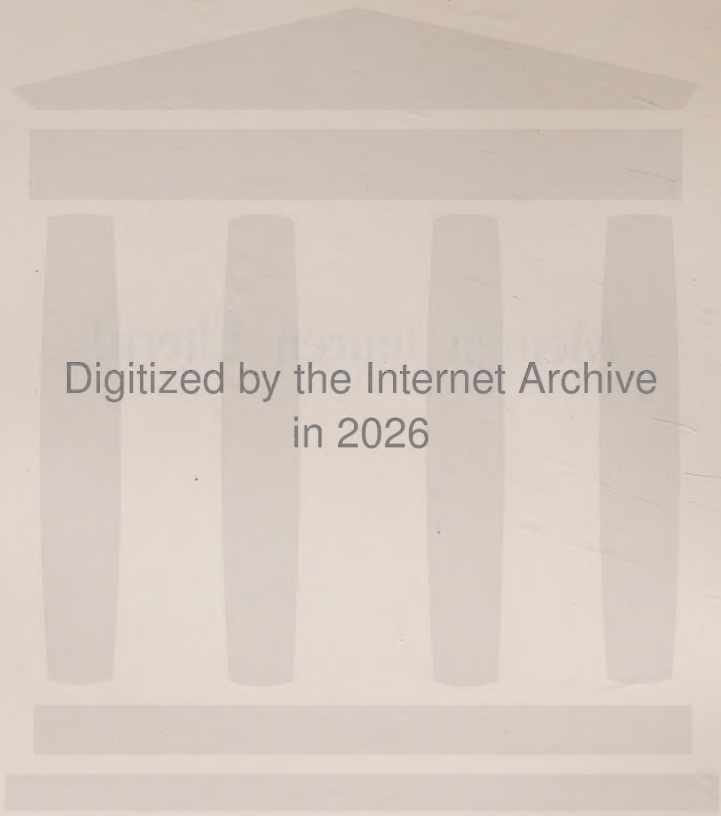
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0064

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung: Der kaufmännische Lehrvertrag — Seite

I. Der gewöhnliche Inhalt des kaufmännischen Lehrvertrages . 11—13

II. Die rechtliche Natur des kaufmännischen Lehrvertrages . . 13—20

III. Die Personen des kaufmännischen Lehrvertrages . . . . . 20—22

Ausführung: Das Zeugnis des Handlungslehrlings

A. Geschichtlicher Rückblick . . . . . 22—26

B. Heutiges Recht . . . . . 27—84

I. Das Zeugnis . . . . . 27—46

1. Der Zweck des Zeugnisses . . . . . 27—31

2. Die Form des Zeugnisses . . . . . 31—34

3. Der Inhalt des Zeugnisses . . . . . 34—46

II. Die Zeugniserteilungspflicht . . . . . 47—84

1. Der Charakter der Zeugniserteilungspflicht . . . . . 47—51

2. Die Fälligkeit der Zeugniserteilungspflicht . . . . . 52—63

3. Die Endigung der Zeugniserteilungspflicht . . . . . 63—67

4. Die Erfüllung der Zeugniserteilungspflicht . . . . . 67—69

5. Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Zeugniserteilungspflicht . . . . . 69—84

a) Nichterfüllung . . . . . 69—71

b) Mangelhafte Erfüllung . . . . . 71—84

Literatur-Verzeichnis.

Arndts: Lehrbuch der Pandekten, 3. Auflage, Stuttgart 1896.

Bail: Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Berlin 1904.

Baum: Handbuch für Gewerbegerichte, Berlin 1904.

Behrend: Lehrbuch des Handelsrechts, Band I, 1. Abteilung, Berlin 1886.

v. Below: Zünfte, in Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band II, Jena 1905, S. 1425 ff.

Bendix: Drei Fragen aus dem Dienstzeugnisrecht, in Archiv für bürgerliches Recht, Band XXVIII, Berlin 1906, S. 94 ff.

Biermer: Lehrlingswesen, in Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band II, Jena 1905, S. 405 ff.

Bloch: Der kaufmännische Lehrvertrag, München 1898.

Böhm: Das neue Recht des Handlungsgehilfen, Frankfurt a. O. 1897.

Brückmann: Das Recht auf richtiges Dienstzeugnis, in Blätter für Rechtsanwendung, Band LXIX, Erlangen 1904, S. 449 ff und 518 ff.

Cadenbach: Der Lehrvertrag des Handlungslehrlings, Leipziger Dissertation, Borna-Leipzig 1902.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Auflage, Stuttgart 1903.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Band I, 4. Auflage, Jena 1903.

Crome: Partiarische Rechtsgeschäfte, Freiburg 1897.

Danckwardt: Der Arbeitervertrag, in Jahrbuch für die Dogmatik des heutigen deutschen und römischen Privatrechts, Band XIV, neue Folge Band II, Jena 1875, S. 228 ff.

Dernburg: Das bürgerliche Recht, 3. Auflage, Band I, Halle 1906, Band II (1. und 2. Abteilung), Halle 1905.

Dernburg: Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Band II, 5. Auflage, Halle 1897.

Dove-Apt: Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über die Gebräuche im Handelsverkehr, Berlin 1900.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch (Kommentar), Bd. I, Mannheim 1899.

Endemann: Handbuch des deutschen Handels- und Wechselrechts, Bd. I, Leipzig 1884.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I, 8. Auflage, Berlin 1903.

Enneccerus-Lehmann: Das bürgerliche Recht, Band I, 2. Auflage, Marburg 1901.

Ferno: Ein Beitrag zur Darstellung des kaufmännischen Lehrvertrags, Leipziger Dissertation, Berlin 1904.
Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch, 7. Auflage, München 1906.
Fuld: Das Recht der Handlungsgehilfen, Hannover 1897.
Gareis: Das deutsche Handelsrecht, 7. Auflage, Berlin 1903.
Gareis-Fuchsberger: Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, Berlin 1891.
Gaupp-Stein: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 8./9. Auflage, Bd. I, Tübingen 1906.
Goldmann: Das Handelsgesetzbuch (Kommentar), Band I, Berlin 1901.
Goldschmidt: Handbuch des Handelsrechts, 3. Auflage, Band I, 1. Abteilung. 1. Lieferung, Stuttgart 1891.
Grunenberg: Lehrlings- und Gesellenwesen, . . in Staatslexikon, Band IV, 2. Auflage, Freiburg 1902, S. 1061 ff.
Haase: Der Handlungsgehilfe und sein Chef, 2. Auflage, Berlin 1898.
Hahn: Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, Bd. I, 4. Auflage, Braunschweig 1894.
Hoelder: Kommentar zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, München 1900.
Horrwitz: Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, 2. Auflage, Berlin 1905.
Iger: Die Rechtsprechung des Berliner Kaufmannsgerichts, Berlin (1906).
Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung, 2. Auflage, Berlin 1904.
Kayser-Steiniger: Kommentar zur Gewerbeordnung, 3. Auflage, Berlin 1901.
Koch: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (Kommentar), Band III, 8. Auflage, Berlin 1886.
Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band II, Berlin 1906.
Landmann-Rohmer: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Band II, 4. Auflage, München 1903.
Langheineken: Anspruch und Einrede nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, Leipzig 1903.
Lehmann, Hans: Das Recht der Handlungslehrlinge, Ellwangen 1904.
Lehmann, Heinrich: Die positiven Vertragsverletzungen, in Archiv für zivilistische Praxis, 96. Band, neue Folge 46. Band, Tübingen 1905, Seite 16 ff.
Lehmann-Ring: Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. I, Berlin 1902 (in Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, Band II, 1).
Litthauer-Mosse: Handelsgesetzbuch, 13. Auflage, Berlin 1905.
Lotmar: Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs, Band I, Leipzig 1902.
Makower: Handelsgesetzbuch mit Kommentar, Band I, 13. Auflage, Berlin 1906.
Mandry-Geib: Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 4. Auflage, Freiburg 1898.
Neumann: Jahrbuch des deutschen Rechts, 4. Jahrgang, Berlin 1906.

Noback: Der Handlungslehrling, 3. Auflage, Leipzig 1865.
Oertmann: Das Recht der Schuldverhältnisse, 2. Auflage, Berlin 1906 (in Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, Band I, 2).
Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz (Kommentar), Band I, 3. Auflage, Berlin 1903; Band II, 1. u. 2. Auflage, Berlin 1900.
Planck: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Band II, München 1896.
Riesenfeld: Breslauer Handelsgebräuche, Breslau 1900.
Ritter: Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts, Berlin 1900.
Rudorff: Handelsgesetzbuch, Stuttgart 1898.
Rümelin: Dienstvertrag und Werkvertrag, Tübingen 1905.
Sigel: Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Stuttgart 1903.
Staegemann: Das Zeugnis des Handlungsgehilfen (Leipziger Dissertation), Leipzig 1903.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band I, 8. Auflage, Berlin 1906; Band II, 6. u. 7. Auflage, Berlin 1900.
Staub: Die positiven Vertragsverletzungen, Berlin 1904.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, 2. Auflage, Band I, München 1904; Band II a und b, München 1906.
Stieda: Lehrlingswesen, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, 2. Auflage, Jena 1900, S. 576 ff.
Stieda: Zunftwesen, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VII, 2. Auflage, Jena 1901, S. 1012 ff.
Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. III, 3. Auflage, Berlin 1898.
Strauß: Die rechtliche Stellung des Handlungslehrlings (Göttinger Dissertation), Mainz 1894.
Thöl: Handelsrecht, Band I, 3. Auflage, Göttingen 1862.
Wächter: Das Handelsrecht nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, 1. Teil, Leipzig 1865.
Zimmermann: Ueber den kaufmännischen Lehrvertrag, in Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts (herausgegeben von Busch), Band XXIX, neue Folge Band IV, Berlin 1874, S. 36 ff.
Materialien zum Handelsgesetzbuch, in Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, 4. Session, 1895/97, Seite 4546 und 5515, auch 5585 (Beratungen im Plenum); 6. und 7. Anlageband, Seite 3053 ff (Entwurf), Seite 3141 ff (Denkschrift), Seite 3869 ff (Kommissionsbericht) und Seite 3942 ff (Zusammenstellung).
Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band I und II, Berlin 1888; Denkschrift zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1896; Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band I und II, Berlin 1897/98 (Verlag Guttentag).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 3. Legislaturperiode, 2. Session 1878, Berlin 1878.
Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, 2. Jahrgang, Berlin 1891.
Deutsche Industrie-Zeitung, 25. Jahrgang, Berlin 1906.
Deutsche Juristen-Zeitung, 8. Jahrgang, Berlin 1903; 10. Jahrgang, Berlin 1905.
Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, Band IX, Erlangen 1873; Band XIV, Stuttgart 1875.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, neue Folge 4. Band, der ganzen Reihe 54. Band, Leipzig 1903.
Juristische Wochenschrift, 34. Jahrgang, Berlin 1905.
Monatsschrift für Börsenwesen, Steuer- und Stempelfragen, 12. Jahrgang, Berlin 1903.
„Recht", 6. Jahrgang, Hannover 1902; 7. Jahrgang, 1903.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Band III, Leipzig 1901; Band V, 1902; Band IX, 1903; Band X, 1904; Band XII, 1906; Band XIII, 1906.
Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, Band XII, Leipzig 1902.
Zeitschrift für das deutsche bürgerliche und französische Zivilrecht, Bd. XXIII, Mannheim 1903.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band XLII, neue Folge Band XXVII, Stuttgart 1894.

Einleitung.

Der kaufmännische Lehrvertrag.

I. Der gewöhnliche Inhalt des kaufmännischen Lehrvertrags.

Da noch kein Meister vom Himmel gefallen, hat derjenige, der den kaufmännischen Beruf erwählt, das Bedürfnis, sich die Elemente kaufmännischen Wissens und Könnens anzueignen und darauf weiterbauend durch Sehen, Hören, Versuchen und Ueben, kurz durch Lernen, fortschreitend das zu erwerben, dessen ein tüchtiger Kaufmann zur erfolgreichen Ausübung seines Berufes bedarf.

Und da sich die ganz auf den Boden der Wirklichkeit gegründete, von den Bedürfnissen des praktischen Lebens bedingte Tätigkeit des Kaufmanns nie allein durch theoretische Schulung, sondern nur im Handelsbetrieb selbst erlernen lässt, tritt er in ein Handelsgeschäft ein, mit dem Verlangen, zum tüchtigen Kaufmann erzogen und ausgebildet zu werden. Er tritt in ein Lehrverhältnis.

Der Geschäftsherr muß ihm versprechen, seine fachliche Ausbildung durch Belehrung und Anleitung, durch Einteilung und Beaufsichtigung seiner Tätigkeit im Rahmen der durch den Geschäftsbetrieb gezogenen Grenzen zu fördern; er oder sein Vater oder Vormund, auch der Gesetzgeber, der sich aller jugendlichen Personen annimmt, verlangt, daß jener auch für die körperliche wie sonstige geistige, insbesondere auch sittliche Erziehung seines Zöglings, der gewöhnlich eben erst der Schule entwachsen ist und der elterlichen Zucht entzogen wurde, sorgt, so wie es die Verhältnisse erfordern und erlauben. Der Kaufmann, der sich zu solchen verantwortlichen, Zeit und Mühe kostenden Aufgaben eines Lehrherrn verpflichten soll, beansprucht dagegen, daß sein Zögling, der Lehrling, in seinem Handelsbetrieb Arbeit

leiste, deren Auswahl jedoch größtenteils unter Berücksichtigung des Lernbedürfnisses erfolgen soll. Der Eintritt des Lehrlings geschieht also auf Grund solcher und anderer gegenseitigen Abmachungen, auf Grund des Lehrvertrags.

Aus diesem ergeben sich demnach eine Reihe von Rechten und Pflichten für jede der beiden Parteien; kurz genannt etwa folgende: Für den Lehrling*) als Hauptpflicht die der Dienstleistung, deren Umfang sich in erster Linie nach dem Lernbedürfnis des Lehrlings richtet, aber darin nicht ihre Grenze findet**), ferner die Treupflicht, worunter wir die Pflicht zu Gehorsam und Ehrerbietung, zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse, zur Konkurrenzenthaltung während des Lehrverhältnisses und eventuell nach seiner Beendigung zusammenfassen wollen, endlich weniger häufige, deren Bestehen stets von ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien abhängt, namentlich die Pflicht zur Zahlung von Lehrgeld; die Pflichten des Lehrherrn***), welche wegen des öffentlichen Interesses an der Heranbildung tüchtiger Lehrlinge (in Hinsicht auf das Blühen des Handelsgewerbes und des wirtschaftlichen Wohles des gesamten Staates), besonders aber auch infolge der Tendenz, dem wirtschaftlich schwächeren Vertragsteil entgegenzukommen, eingehender im Gesetz geregelt sind als die des Lehrlings †), sind vor allem die eigentliche Lehrpflicht, betreffend die Sorge für die fachliche Ausbildung des Lehrlings, dann die Verpflichtung zur sonstigen Erziehung und Ueberwachung, die Fürsorgepflicht, wie sie auch gegenüber anderen Dienstnehmern besteht, die ziemlich häufig vereinbarte Verbindlichkeit zur Zahlung eines Lohnes oder (namentlich bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft) zur Gewährung von Woh-

---

*) Siehe HGB. § 76 mit 77, § 60/61 und 74/75 und Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (vom 27. 5. 1896) § 9; subsidiär sind die Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag (§ 611 ff) in Betracht zu ziehen (s. u.).

**) Siehe § 76, Abs. 3: Andere Dienstleistungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als dadurch dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit entzogen wird.

***) Siehe § 76, 62, 63, 80 HGB., eventuell BGB. § 611 ff.

†) Vergl. auch den Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines HGB. in Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, 4. Session 1895/97 (7. Anlageband), S. 3891.

nung, Unterhalt u. a. und endlich die Pflicht zur Ausstellung eines Zeugnisses bei Beendigung des Lehrverhältnisses.

Alle diese Pflichten sind, sei es in ihrer Existenz überhaupt, sei es in ihrem Wesen und Umfang, bedingt durch die rechtliche Natur des Lehrvertrages, aus dem sie entspringen. Da dies nicht zuletzt für die Pflicht der Zeugniserteilung zutrifft, wollen wir dessen rechtlichen Charakter hier feststellen.

II. Die rechtliche Natur des kaufmännischen Lehrvertrags*).

Wie wir gesehen haben, erwachsen für die beiden Parteien aus dem Lehrvertrag eine Reihe von Verbindlichkeiten gegeneinander; unzweifelhaft gehört also das Lehrverhältnis zu den Schuldverhältnissen. Und es entsteht sonach die Frage: Läßt es sich unter eines der im BGB. geregelten obligatorischen Verhältnisse einreihen und eventuell unter welches oder — das Prinzip

*) Die Stellung dieser Erörterung in der Arbeit gestattet keine detaillierte Darstellung, insbesondere keine Auseinandersetzung mit den überaus zahlreichen, mannigfaltigen Meinungen, doch sei auf folgende hier berücksichtigte Literatur verwiesen: Staub, Kommentar zum HGB., Bd. I, 8. Aufl., Berlin 1906, S. 354; Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, Bd. I, Mannheim 1899, S. 248; Goldmann, Das Handelsgesetzbuch, Bd. I., Berlin 1901, S. 378; Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. I, Berlin 1902, S. 183; Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, Bd. I, 13. Aufl., Berlin 1906, S. 233; Gareis, Das deutsche Handelsrecht, 7. Auflage, Berlin 1903, S. 100; Endemann, Handbuch des deutschen Handels- und Wechselrechts, Bd. I, Leipzig 1884, S. 248; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., Stuttgart 1903, S. 99; Ferno, Ein Beitrag zur Darstellung des kaufmännischen Lehrvertrags (Leipziger Dissertation), Berlin 1904, S. 22 ff; Strauß, Die rechtliche Stellung des Handlungslehrlings (Göttinger Dissertation), Mainz 1894, insbesondere S. 11 ff; Bloch, Der kaufmännische Lehrvertrag, München 1898, S. 8; Lehmann, Hans, Das Recht der Handlungslehrlinge, Ellwangen 1904, S. 10; Horrwitz, Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, 2. Aufl., Berlin 1905, S. 161; Fuld, Das Recht der Handlungsgehilfen, Hannover 1897, S. 100 ff; Ritter, Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts, Berlin 1900, S. 126 ff; Zimmermann, Ueber den kaufmännischen Lehrvertrag in dem Archiv für Theorie und Praxis des allgem. deutschen Handels- und Wechselrechts, herausgegeben von Busch, Bd. XXIX, n. F. Bd. IV, Berlin 1874, S. 36 ff; Arndts, Lehrbuch der Pandekten, 3. Aufl., Stuttgart 1896, S. 121; Danckwardt, Der Arbeitervertrag in Jahrbuch für die Dogmatik des heutigen deutschen und römischen Privatrechts, XIV. Bd., n. F. II. Bd., Jena 1875, S. 277 ff; Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Bd. II, 5. Aufl., Halle 1897, S. 565 ff;

der Vertragsfreiheit beherrscht ja die Schuldverhältnisse*) — steht es außerhalb der dort normierten Vertragstypen?

Bei dieser Untersuchung müssen wir die bereits als Hauptverpflichtungen bezeichneten Verbindlichkeiten der beiden Kontrahenten zugrunde legen, die Lehrpflicht des Lehrherrn und die Dienstpflicht des Lehrlings. Bald mit Rücksicht auf diese, bald mit Rücksicht auf jene wird der Lehrvertrag der einen oder der anderen von den gesetzlich geregelten Vertragskategorien eingeordnet; häufig aber wird seine rechtliche Natur unter Berücksichtigung beider bestimmt. Und das ist der allein richtige Standpunkt.

Denn keine der beiden Pflichten nimmt im Vertrag eine derart überragende Stellung ein, daß er nach ihr allein charakterisiert werden könnte; sie stehen sich vielmehr gleichwertig gegenüber: der Lehrling, der in das Lehrverhältnis eintritt, erblickt den Zweck in der Erlangung der Gelegenheit, den kaufmännischen Beruf in dem Geschäft des Lehrherrn zu erlernen, in dem Erwerb des Rechts, von dem Prinzipal die Uebernahme seiner Ausbildung zu verlangen; dieser beabsichtigt, sich in der schon vor-

---

Mandry-Geib, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 4. Aufl., Freiburg 1898, S. 479; Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. III, 3. Aufl., Berlin 1898, S. 457; Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, Bd. I, 1. Abt., Berlin 1886, S. 337/8; Hahn, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, Bd. I, Braunschweig 1894, S. 237 ff; Gareis-Fuchsberger, Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, Berlin 1891, S. 172; Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 4. Aufl., Jena 1903, S. 514/515; Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 8. Aufl., Berlin 1903, S. 1090; Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse (im Kommentar zum BGB. und seinen Nebengesetzen), 2. Aufl., Berlin 1906, S. 591; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Bd. II, Berlin 1900, S. 349; Staudinger; Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. Bd. IIb, 2. Aufl., München 1906, S. 385; Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, 7. Aufl., München 1906, S. 333; Jaeger, Kommentar zur Konkurs-Ordnung, 2. Aufl., Berlin 1904, S. 184 ff; Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich, 4. Aufl., Bd. II, München 1903, S. 210; Sigel, Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Stuttgart 1903, S. 9; Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs, Bd. I, Leipzig 1902, insbes. S. 160/61, u. a.

*) Motive zu dem Entwurf des BGB. für das Deutsche Reich, Bd. II, Berlin (Guttentag) 1888, S. 2.

handenen und nach Umfang und Wert sich entwickelnden Arbeitskraft des Lehrlings eine Hilfe für seinen Gewerbebetrieb zu verschaffen, derselbe Grund, der ihn veranlaßt, einen Handlungsgehilfen anzustellen, wenn die Art der zu leistenden Dienste eine bereits geschulte Kraft erfordert. Diese Gegensätzlichkeit der Zwecke ist nichts dem Lehrvertrag Eigentümliches, sondern es ist gerade diese Verschiedenheit der Bedürfnisse und der Befriedigungsmöglichkeiten, die auch sonst die Parteien zusammenführt.

Nun ist aber bestritten, daß der Lehrherr ein Aequivalent für seine Lehrtätigkeit in den Diensten des Lehrlings erblickt und erhält; es wird behauptet, dieser verpflichte sich nicht in der dem Dienstvertrag entsprechenden Weise zu Diensten. Da es natürlich ist, daß der Lehrling die vornehmlich praktischen Arbeiten, die er im Geschäft erlernen soll, nur durch praktische Tätigkeit, nur durch Ausübung und Uebung erlernen kann, wird gesagt, die Dienstleistung des Lehrlings sei nur etwas Zufälliges, nichts Wesentliches beim Lehrverhältnis*). Demgegenüber**) glauben wir es als allgemeine wirtschaftliche und psychologische Tatsache hinstellen zu können, daß der Kaufmann den Lehrling anstellt, um eine nicht oder gering (mit Geld) bezahlte Arbeitskraft zu gewinnen, während der Lehrling die Verpflichtung zur Leistung von Diensten eingeht, als Entgelt für die Bemühung des Lehrherrn um seine Ausbildung. Es heißt von einem wirklichkeitsfremden Standpunkt ausgehen, wenn man von dem Kaufmann, der sein Geschäft als Erwerbsquelle betreibt, solchen Idealismus verlangt, daß er aus Liebe zur Menschheit oder auch nur zu seinem Beruf, dessen Interesse die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses verlangt, sich der mühevollen und verantwortungsreichen Pflicht der Lehrlingserziehung unterwirft. Daß unsere Ansicht auf den tatsächlichen Verhältnissen fußt, dafür sind die seit Jahrzehnten immer wieder und besonders auch neuerdings erhobenen Klagen über „Lehrlingszüchterei", dahingehend, der Lehrling werde nur als Arbeitskraft verwendet und in seiner

---

*) U. a. insbes. Ritter, a. a. O., S. 126: „Die Leistung der erlernten Dienste ist . . . Mittel zum Zweck."

**) Vergl. auch die Entsch. d. Reichs-Ober-Handelsgerichts, Bd. IX, Erlangen 1873, S. 279 ff, und Bd. XIV, Stuttgart 1875, S. 206 ff.

Ausbildung gehemmt statt gefördert*), genug Beweis. Natürlich dürfen diese als Mißbrauch erscheinenden Umstände nicht den rechtlichen Charakter des Vertrags bestimmen, so daß nur die Pflicht des Lehrlings für diesen ausschlaggebend wäre. Legt man aber die regelmäßigen wirtschaftlichen Verhältnisse unter Ausschaltung der mißbräuchlichen Formen zugrunde, so ergibt sich eine Gleichstellung der erwähnten Pflichten. Im einzelnen mag dann die eine oder andere mit größerem Ernst und Eifer erfüllt oder mag auch durch Vertrag verschärft oder abgeschwächt werden, das ändert nichts an unserem Ergebnis. Ein Ausgleich findet oft durch Gewährung eines Lehrgeldes durch den Lehrling oder eines Gehalts, eines sogenannten Taschengeldes, durch den Lehrherrn**) statt, je nachdem die Leistung des Lehrherrn oder die des Lehrlings als mehrwertig betrachtet wird. Und aus der allgemeinen tatsächlichen Bewertung ergibt sich auch ein Argument für unsere Meinung: während früher das Lehrgeld fast allgemeine Regel, die Geldleistung an den Lehrling dagegen eine seltene Erscheinung war, ist heute das Verhältnis umgekehrt; trotzdem der Wert der Lehrlingsdienste auch durch die Gefahr von Fehlern und Schädigungen sehr herabgemindert wird, ist heute eine Bezahlung des Lehrlings, sei es von Anfang an, sei es erst gegen Ende der Lehrzeit, in weitestem Umfang üblich.

Wir müssen also daran festhalten, daß die Pflicht des Lehrlings zur Leistung von Diensten selbständig, wie bei anderen Dienstverträgen auch, besteht***), und daß diese Dienstleistung

*) Vergl. z. B. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, Jena 1900, S. 589.

**) Ist jedoch dieser Lohn des Lehrlings von vornherein das hauptsächliche Entgelt, so daß also die Lehrtätigkeit ganz in den Hintergrund tritt, so liegt nicht mehr das Dienstverhältnis eines Lehrlings, sondern das eines Handlungsgehilfen vor; daß dieser noch einen Lernzweck dabei verfolgt, spricht nicht dagegen und ist auch sonst etwas Alltägliches. Vergl. auch Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, a. a. O. S. 5542.

***) Die Gewerbeordnung begreift im 7. Titel unter der Bezeichnung „Gewerblicher Arbeiter" auch die Lehrlinge. Das Allgem. Deutsche HGB. faßt im 6. Titel die Handlungsdiener (gleich dem Handlungsgehilfen des neuen HGB.) und die Handlungslehrlinge unter dem gemeinsamen Namen „Handlungsgehilfen" zusammen und regelt dort auch das Dienstverhältnis des Lehrlings (vergl. insbes. Art. 62 ff); das neue HGB. ging davon ab,

als Aequivalent der Leistung des Lehrherrn gegenübersteht und umgekehrt. Damit ist aber der Lehrvertrag als entgeltlich gekennzeichnet, als vollkommen zweiseitiger Vertrag, und es scheidet damit seine Bezeichnung als Auftrag aus*).

Während es unzweifelhaft ist, daß die Arbeit des Lehrlings ihrer Art nach eine Dienstleistung im Sinne der §§ 611 ff. BGB. ist**), herrscht bezüglich der Lehrtätigkeit Meinungsverschiedenheit: die einen sehen darin die Leistung von Diensten, die anderen die Herstellung eines Werkes. Schon im römischen Recht wurde der Lehrvertrag mit der locatio conductio zusammengestellt, und zwar wurde insbesondere „die Beibringung der Kenntnisse und Fertigkeiten zu einem Handwerk oder Gewerbe als ein opus aufgefaßt"***); und dieser Standpunkt wird auch noch jetzt vertreten †). Sehen wir näher zu, so ist die Entscheidung freilich nicht leicht. Fassen wir den Unterschied so, wie es gewöhnlich geschieht: bei dem Dienstvertrag wird die Leistung der Dienste, bei dem Werkvertrag das Ergebnis derselben versprochen, und sehen wir uns daraufhin den Willen der Parteien an, so werden wir daraus mangels einer Trennung der beiden Begriffe schwerlich eine Antwort finden. Der in Betracht kommende Erfolg könnte vernünftigerweise ja nicht die Ausbildung zum vollkommenen Kaufmann oder auch nur Gehilfen, aber auch nicht der sein, daß der Lehrling all die Kenntnisse und Fähigkeiten, ferner das Betragen usw. sich aneigne, die allgemein von einem, der die Lehre verläßt, erwartet oder

---

doch ist aus den Materialien kein anderer Grund ersichtlich, als der, daß das Wort Handlungsdiener nicht mehr gebräuchlich und zeitgemäß sei. Auch nach dem heutigen Recht ist es nur der Zweck des Dienstverhältnisses, die Eigenart der Dienste, was den Lehrling vom Gehilfen scheidet; in Hinsicht auf das tatsächliche Verhältnis ist der Lehrling Handlungsgehilfe (s. u. Seite 18).

*) Vergl. die Annahme Gareis', a. a. O. S. 100.

**) Nur Cosack ist infolge seiner besonderen Auffassung des Dienstvertrags als eines Arbeitsvertrags, der „auf Dienste, d. h. auf solche Arbeiten, die vorwiegend im Interesse des Dienstempfängers erfolgen", gerichtet ist, anderer Meinung.

***) Zimmermann, a. a. O. S. 43/44: L. 13 § 3 D. loc. cond. 19, 2: si quis servum docendum conduxerit, was nach § 4 ib. auch für Freie angewendet wurde, obwohl nach L. 5 § 3 ad leg. Aquil. 9, 2 anfangs unter den Juristen Zweifel darüber bestanden.

†) Insbes. Strauß, Mandry-Geib, Stobbe-Lehmann.

verlangt werden, sondern es muß dabei stets auf die Persönlichkeit des Lehrenden und Lernenden, auf die Lerngelegenheit im Geschäft und den ganzen Betrieb desselben, auch auf die Dauer der Lehre u. a. Rücksicht genommen werden*). Als versprochener Erfolg könnte also nur die all diesen Verhältnissen entsprechende Bildung in Betracht kommen. Dieses Resultat aber wird bei der von dem Dienstpflichtigen zu bewährenden Sorgfalt immer erreicht. Wenn nun der Erfolg sich als die notwendige Folge der Dienstleistung ergibt, wird durch seine Zusage dem Versprechen der Dienstleistung nichts Neues hinzugefügt, und es kann nur Dienstvertrag angenommen werden**). Stellen wir aber, den überzeugenden Ausführungen Rümelins folgend, den Unterschied zwischen Dienst- und Werkvertrag auf die Gefahrtragung ab, in dem Sinne, daß bei ersterem für die Dienstleistung, bei letzterem für den Erfolg das Entgelt, die „Vergütung", geleistet wird, so finden wir eben, daß die Gefahr eine verschwindende ist. Bei dieser Scheidung werden wir aber in dem Willen der Parteien im allgemeinen eine Antwort auf unsere Frage finden, nämlich die, daß das Entgelt für die Tätigkeit des Lehrherrn, die Dienste des Lehrlings, nicht in der erwähnten Weise vom Erfolg abhängen sollen. Damit steht auch die eigentümliche Art der Entgeltleistung beim Lehrvertrag im Einklang: in dem Augenblick, wo der Erfolg der Lehrtätigkeit vollendet und festzustellen ist, ist auch bereits die Vergütung geleistet. Diesen und anderen Gründen gegenüber verlieren die Gegenargumente an entscheidendem Wert, zum Teil sind sie aber überhaupt hinfällig. Dies gilt insbesondere von dem sich häufig findenden Hinweis auf die Selbständigkeit des Lehrherrn, die mit der Abhängigkeitsstellung des Dienstpflichtigen in Widerspruch stehe; diese Unselbständigkeit des Dienstschuldners ist durchaus nichts dem Dienstvertrag Wesentliches***) und fehlt auch in sonstigen Fällen, wo die Annahme dieses Vertragstypus unbestritten ist, häufig †);

*) Siehe auch die Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB., Bd. I, Berlin (Guttentag) 1898, S. 277.

**) Siehe Rümelin, Dienstvertrag und Werkvertrag, Tübingen 1905, S. 15.

***) Vergl. Rümelin, a. a. O., S. 36.

†) Z. B. der kaufmännisch gebildete Fabrikant bestellt einen Ingenieur als technischen Leiter seines Fabrikbetriebes.

die Unabhängigkeit des Dienstpflichtigen wird sich stets von selbst ergeben, wenn er gegenüber seinem Dienstherrn die größere Sachkenntnis hat*). (Außerdem werden übrigens hier noch die Weisungen des Dienstberechtigten durch den Zweck des Vertrags und gesetzliche Normierung ersetzt.) Nach alledem glauben wir mit ziemlicher Sicherheit behaupten zu dürfen, daß es sich bei der Lehrtätigkeit des Lehrherrn nicht um Herstellung eines Werkes, sondern um Leistung von Diensten handelt.

Für die Charakterisierung des ganzen Lehrvertrags ist nun aber noch die Frage von ausschlaggebender Bedeutung: Kann die Vergütung beim Dienstvertrag des BGB. in Diensten bestehen? Dies glauben wir verneinen zu müssen, weil, wie Lotmar**) treffend nachweist, bei dem Dienstvertrag des BGB. „den zwei Kontrahenten im Zusammenhang mit der Verschiedenheit ihrer Leistungen verschiedene Rechtsstellungen zugewiesen" sind***), während hier jede der Parteien die gleiche Stellung als Dienstberechtigter und Dienstverpflichteter hat. Deshalb und nur deshalb ist der Lehrvertrag kein Dienstvertrag im Sinne des BGB.

Nach unserem Resultat erklärt sich ein sonst schwer zu bekämpfender †) Einwand, der gegen die Charakterisierung des Lehrvertrags als Dienstvertrag geltend gemacht wird, nämlich die Erwähnung des Lehrverhältnisses neben dem Dienstverhältnisse in den §§ 1822, Ziff. 6 u. 7, und 1827 BGB.††); das Lehrverhältnis ist eben kein Dienstverhältnis im Sinne der §§ 611 ff.

Wie jedoch aus unseren Ausführungen sich schon ergibt, muß man bei der herrschenden Uebereinstimmung, die nur in jenem einen Punkt eine Ausnahme erfährt, die Vorschriften über den

---

*) Vergl. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II, Berlin 1906, S. 345.

**) a. a. O., insbes. S. 160/61, ebenso Oertmann a. a. O., S. 595.

***) Derselben Meinung ist Kohler mit anderer, unserer Ansicht nach jedoch nicht zutreffender Begründung (a. a. O. S. 347); anderer Ansicht insbes. Crome, Partiarische Rechtsgeschäfte, Freiburg 1897, S. 142.

†) Die Erklärung Staubs (a. a. O. S. 347) und noch weniger die Fernos (a. a. O., S. 34/35) erscheint uns kaum genügend.

††) Ebenso GVG. § 23 Z. 2 u. Ges. vom 14. 7. 1904 betr. die Kaufmannsgerichte, § 1 Z. 5; im § 9 des Ges. über den unlauteren Wettbewerb wird dagegen von einem Dienstverhältnis des Lehrlings gesprochen.

Dienstvertrag im Wege der Analogie auf den Lehrvertrag als einen Tausch von Diensten gegeneinander anwenden, wie der Tausch von Ware gegen Ware nach den für den Kauf getroffenen Bestimmungen behandelt werden soll*).

III. Die Personen des kaufmännischen Lehrvertrags.

Unsere bisherige Darlegung zeigte schon, daß die in Betracht kommenden Personen diejenigen sind, welche durch den Lehrvertrag die Stellung als Lehrherr bezw. als Lehrling erhalten**), und sie ergibt auch bereits die Begriffsbestimmungen:

Handlungslehrling ist, wer in einem Handelsgewerbe zum Zwecke seiner kaufmännischen Ausbildung und zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt ist.

Lehrherr ist der Kaufmann, welcher durch Vertrag die Pflicht zur kaufmännischen Ausbildung einer Person übernimmt und dafür das Recht auf deren kaufmännische Dienste erwirbt.

Danach unterscheidet der Zweck der kaufmännischen Ausbildung den Handlungslehrling von dem Handlungsgehilfen; dieser muß ein anderes Entgelt als das in der Unterweisung des Prinzipals bestehende erhalten, nicht aber jener. Gleich dem Gehilfen ist der Handlungslehrling zur Leistung kaufmännischer Dienste verpflichtet (die er aber größtenteils erst erlernen soll), — dadurch unterscheidet er sich von anderen Lehrlingen und sonstigen Angestellten des Kaufmanns. (Weder beim Handlungsgehilfen noch beim Handlungslehrling ist es aber ausgeschlossen, daß er auch zu anderen, also nichtkaufmännischen Diensten herangezogen wird, doch ist vielleicht beim Lehrling der Spielraum dafür ein größerer.)

Der Begriff des Lehrherrn deckt sich mit dem des Prinzipals, insofern jede der beiden Personen durch die Stellung als Dienstberechtigter gegenüber einem kaufmännischen Angestellten

*) BGB. § 515.

**) In welcher Weise der Lehrvertrag abgeschlossen wird, wenn der Lehrling noch minderjährig ist, folgt aus den allgemeinen Regeln (BGB. § 106 ff). — Es sei hier noch darauf hingewiesen, daß wir in der Folge, wenn von Rechtsgeschäften des Lehrlings die Rede ist, stets die gesetzlich maßgebende Willenserklärung des Lehrlings (ohne besondere Betonung der Einwilligung usw.) verstehen, für den Fall, daß der Lehrling minderjährig ist.

charakterisiert wird; sie scheiden sich nur dadurch, daß der Lehrherr infolge der Eigenart des Lehrverhältnisses noch besondere, diesem entspringende Pflichten durch den Anstellungsvertrag übernimmt. Prinzipal und Lehrherr müssen also in einem Handelsbetrieb die gleiche Person sein. Und zwar ist es der Geschäftsherr, der Träger des Handelsbetriebs, derjenige, welcher die durch den Gewerbebetrieb entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten überkommt, der Dienstberechtigte aus dem im Handelsbetrieb geschlossenen Vertrag, durch welchen der Handlungsgehilfe oder -lehrling angestellt wird. Lehrherr ist demzufolge der Einzelkaufmann, die Handelsgesellschaft, unter Umständen also auch eine juristische Person. Lehrherr ist nicht, „wer kraft Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages das Geschäft nach außen zu vertreten und die Firma zu zeichnen berechtigt ist", wie Düringer-Hachenburg meinen*); damit ist vielmehr das zur Vertretung berufene Organ des Lehrherrn bezeichnet. Unsere Auffassung ist auch unzweifelhaft die dem Gesetz allein entsprechende**). Wie sich aus der ganzen Regelung des sechsten Abschnitts des Handelsgesetzbuchs ergibt, und wie auch Düringer-Hachenburg anerkennen, ist Prinzipal und Lehrherr dieselbe Person; daß der Prinzipal aber der Dienstberechtigte ist, muß man aus zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes folgern (u. a. § 62 verglichen mit § 618 BGB.: dem Prinzipal, dem Dienstberechtigten obliegen die Fürsorgepflichten; § 66: Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen . . . usw.), und Dienstberechtigter ist doch bei der Aktiengesllschaft z. B. diese selbst, nicht der Vorstand.

Wenn man auch wegen des persönlichen Charakters des Lehrverhältnisses von vornherein wenig zu der Vorstellung neigt, daß die Aktiengesellschaft als solche der Lehrherr sei, so muß man diese Konsequenz des Rechtsinstituts der juristischen Person doch ziehen. Der persönlichen Natur muß jedoch, wenn es nicht durch Vereinbarung im einzelnen Vertrag geschehen, anderweitig

*) a. a. O., S. 245 und 195, dagegen a. a. O. Lehmann-Ring, S. 152, Goldmann, S. 304, Staub, S. 295, Makower, S. 197.

**) Falsch Fernos Begründung (a. a. O. S. 21), die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft z. B. sind nicht die Vertreter im Sinne des § 76 Abs. 2. (Die A.-G. hat nicht ihr Organ ausdrücklich zu Vertretern bestimmt.)

Rechnung getragen werden, insbesondere durch analoge Anwendung der Gesetzesbestimmungen, soweit sich eine direkte verbietet*). Unmittelbar anwendbar ist z. B. § 80, welcher die Fernhaltung solcher Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, bewirkt: Lehrherr ist, den Lehrling hält z. B. die Aktiengesellschaft, mit der Ausbildung befaßt sich der Vorstand (allein die Auswahl eines geeigneten Vertreters ist schon sich befassen), der Lehrherr, vertreten durch den Vorstand, verwendet jemanden zur Anleitung.

A. Geschichtlicher Rückblick**).

Durchforschen wir die Geschichte des Handelsrechts nach der Einrichtung, dem austretenden Lehrling ein Zeugnis mit auf den Weg zu geben, und nach Gesetzesbestimmungen über diese Einrichtung, so ist das Ergebnis nur gering. Und das begreiflicherweise.

Bei den Römern entwickelte sich ein ausgedehnter Handel erst spät und dann auch nur besonders in der Form des Außenhandels, so daß das Bedürfnis nach gesetzlichen Normen gering war. Und um so weniger führte dieses zur Entwicklung eines besonderen Handelsrechts, als das jus gentium in seiner freiheitlichen Gestaltung und der freien Auslegung und Anwendung, die es erfuhr, den Bedürfnissen des Handels gerecht wurde. So sind die bereits erwähnten Gesetzesstellen die einzig bekannten, die das

*) Z. B. in den Fällen des § 77 Abs. 3 mit § 71 Ziffer 4, § 77 Abs. 4 u. a.

**) Vergl. Noback, Der Handlungslehrling, 3. Aufl., Leipzig 1865; Biermer, „Lehrlingswesen", in Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, Jena 1903, S. 405 ff; v. Below, „Zünfte", ebenda S. 1425 ff; Stieda, „Lehrlingswesen", in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, 2. Aufl., Jena 1900, S. 576 ff; Stieda, „Zunftwesen", ebenda Bd. VII, 2. Aufl., Jena 1901, S. 1012 ff; Grunenberg, „Lehrlings- und Gesellenwesen", in Staatslexikon, Bd. IV, 2. Aufl., Freiburg 1902, S. 1051 ff; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., I. Bd., 1. Abteilung, 1. Lieferung, Stuttgart 1891, insbes. S. 248 ff; Cosack, a. a. O., S. 4 ff; Gareis, a. a. O. S. 5 ff; Endemann, Handbuch a. a. O. Bd. I, S. 10 ff; Behrend, a. a. O. S. 16 ff, u. a.

Lehrverhältnis berühren, geschweige denn, daß sich Bestimmungen für den Handlungslehrling im besonderen oder gar über ein Lehrzeugnis finden.

Nach dem Verfall des Römischen Reichs und damit seines Handelsverkehrs hätte das Mittelalter bei dem Aufblühen des Handels einen fruchtbaren Boden zur Entwicklung gesetzlicher Regeln über das Lehrlingswesen gegeben. Diese erfolgte auch in gewissem Sinne, doch der Geltungsbereich der Normen war ein sehr beschränkter. Denn die Kaufleute schlossen sich in Kaufmannschaften oder Gilden zusammen, die häufig durch den Gildzwang einen jeden Handelsgewerbetreibenden zum Eintritt nötigten. Hier bildeten sich „einheitlich und gleichmäßig feste Vertragsformen, feste Pflichten, feste Traditionen für das Lehrlingswesen“*), welche in den Zunftordnungen festgelegt wurden.

Hier fand auch die Einrichtung des Lehrzeugnisses, das bisher da und dort, aber ohne rechtlichen Zwang erteilt worden sein mag, eine bestimmte Gestaltung. Die Zunft entschied darüber, ob der Lehrling zum Gesellen reif sei, und stellte ihm im Falle der Bejahung einen Lehrbrief aus. Dieser war von weit größerer Bedeutung als das heutige Lehrzeugnis. Denn er bildete den einzigen Nachweis, daß der Inhaber bei einem Handelstreibenden — und zwar mußte dieser ein gelernter, mit allen Rechten bekleideter Kaufmann sein — eine ordentliche Lehre verbracht habe, und ohne diesen Nachweis war die Ausübung des Handelsgewerbes unmöglich, geschweige denn, daß ein junger Mann mangels eines Lehrzeugnisses eine Stellung als Gehilfe erhalten hätte. So konnte z. B. in Bayern noch in später Zeit zwar ein einfaches Lehrzeugnis vom Lehrherrn ausgestellt werden, „behufs des späteren Etablissements war aber der besondere Lehrbrief der Innung nötig“**).

„Als dann die Zünfte mehr und mehr einem engherzigen Schematismus verfielen“, und „nachhaltige Gegensätze zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber“ entstanden, „griffen die Behörden mit mehr oder minder Erfolg ein.“ „Die Obrigkeit suchte insbesondere die Ausstellung des Lehrbriefs in ihre Hände zu be-

*) Siehe Biermer, a. a. O. S. 406.

**) Siehe Noback, a. a. O. S. 348.

kommen.“*) „Trotz dieser freilich nur teilweise gelungenen Reformen stand Deutschland noch das ganze 18. Jahrhundert tief im Zunftwesen.“**) Ein Beispiel dafür gibt die Regelung des Lehrlingswesens und speziell des Lehrzeugnisses, welche das preußische allgemeine Landrecht besonders für das Handwerk trifft. Danach mußte sich jeder, der Lehrbursch werden wollte, bei der Zunft einschreiben lassen***), und jeder Lehrherr, gleichviel ob zünftiger oder Freimeister, mußte seinen Lehrburschen bei der Zunft lossprechen lassen †). Diese stellte dann nach erfolgter Vorstellung und Prüfung des Lehrburschen „dem neu aufgenommenen Gesellen einen Lehrbrief unter Vollziehung der Aeltesten und Beisitzer, mit Beidrückung des Gewerksiegels“ aus ††). Während diese Bestimmungen auch schon durch die Gewerbeordnung von 1845 beseitigt wurden †††), hat ihr Inhalt trotz der zum Durchbruch gekommenen Gewerbefreiheit doch auch noch in der Reichsgewerbeordnung (nicht in der ursprünglichen Fassung von 1869, sondern erst durch die Novelle vom 17. 7. 1878) ihren Platz gefunden. Danach können an Stelle der Lehrzeugnisse, „wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.“ †*) So standen auch im Handelsgewerbe noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Innungen in einzelnen Städten so in Blüte, daß sie allein ein vollgültiges Lehrzeugnis ausstellen konnten, und daß der Besitz eines solchen von der Gilde erteilten Lehrbriefes Voraussetzung der Niederlassung war †**).

Die Bestimmungen des preußischen allgemeinen Landrechts galten allerdings für den Handlungslehrling nicht, wie auch diejenigen der Gewerbeordnung auf sie keine Anwendung finden. Das Landrecht hatte aber keine Vorschriften über das Lehrzeugnis

---

*) Gemäß einem Reichtagsbeschluß von 1761 sollten die Lehrbriefe nur mehr von der Obrigkeit ausgestellt werden, vergl. Grunenberg, a. a. O. S. 1071/72.

**) Siehe Biermer, a. a. O. S. 406.

***) ALR. f. d. preuß. Staaten, 2. Teil, 8. Tit., § 278, 270.

†) ebenda § 268—270.

††) ebenda § 323—325.

†††) GewO. vom 17. 1. 1845, § 125 ff.

†*) § 127c GewO.

†**) Vergl. Noback, a. a. O., S. 335.

in seinem siebenten Abschnitt über die Kaufleute*) getroffen, und ebensowenig brachte das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 eine Regelung dieser Materie.

So fand diese Einrichtung ihre rechtliche Grundlage außer in den noch geltenden statutarischen Bestimmungen nur in den Handelsgebräuchen. Das Handelsgewohnheitsrecht hatte aber nach Art. I. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches**) zur Anwendung zu kommen, wenn dieses selbst keine Bestimmungen enthielt. So schrieb z. B. das Statut der Korporation der Berliner Kaufmannschaft vor, daß die Verträge „einer Verlautbarung vor den Aeltesten bedürfen, sowie diese auch das Zeugnis nach beendigter Lehrzeit, falls sie kein Bedenken dabei finden, bestätigen.“***) An anderen Orten mußte die kaufmännische Korporation selbst die Bescheinigung ausstellen; anderwärts wieder war jedoch zur Gültigkeit des Lehrzeugnisses eine Mitwirkung dieser Vereinigung nicht Voraussetzung, doch mußte sie auf Verlangen eine Beglaubigung und Bestätigung vornehmen †). Während die Handelsgebräuche schon bezüglich der Erteilung eines Zeugnisses an den Handlungsgehilfen in weitem Umfang übereinstimmten, war die Ausstellung eines Lehrzeugnisses fast allgemein Gewohnheitsrecht, so daß der Handlungslehrling sogar einen rechtlichen Anspruch auf ein Testat hatte. Dies bestätigt z. B. für Berlin ein Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von 1891: „Nach kaufmännischer Gepflogenheit pflegt einem Lehrling über die Dauer der Lehre, über seine Kenntnisse und sein Betragen ein schriftliches Zeugnis seitens seines Chefs tatsächlich gegeben zu werden. Diese Gepflogenheit hat den Charakter des Handelsgebrauchs in dem Sinne, daß der Lehrling auch berechtigt ist, ein solches Zeugnis zu fordern“ ††), und ebenso ein Gutachten der Breslauer Handelskammer von 1888: „Nach hiesigem Handels-

*) ALR. f. d. preuß. Staaten, 2. Teil, 8. Tit.; 7. Abschn.

**) Siehe dazu die Erläuterungen in Hahns Kommentar, Bd. I, 4. Aufl., Braunschweig 1894, Art. 1.

***) Ebenso in zahlreichen anderen Städten, siehe Noback, a. a. O. S. 327/328.

†) Ebenda S. 328—330.

††) Siehe Dove-Apt, Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über die Gebräuche im Handelsverkehr, Berlin 1900, S. 33 (Nr. 64); (auch Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, 2. Jahrgang, Berlin 1891, S. 101).

gebrauch sind die Kaufleute verpflichtet, ihren Lehrlingen, mögen dieselben ihre Lehrzeit bei ihnen ganz oder nur teilweise beendet haben, ein Zeugnis über die Dauer der Lehre, sowie über die während derselben erworbenen Kenntnisse, ihre Führung und den Grund des Abgangs zu geben.“*) Ja, das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 17. 6. 1891**) spricht dem Lehrling sogar ein Recht auf ein Lehrzeugnis zu, weil dies der allgemeinen Verkehrssitte entspreche. Ebenso erkennt ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 19. 9. 1890 dieses Recht des Lehrlings an***). Derselben Meinung ist Waechter †). Behrend ††) folgert dieses Recht schon aus dem Zweck des Lehrverhältnisses, demzufolge „auch ohne besondere Abmachung der Lehrherr für verpflichtet zu erachten sei, dem Lehrling ein wahrheitsgemäßes Zeugnis über seine Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über seine Führung während der Lehrzeit auszustellen“.

Ihre allgemein gültige, gesetzliche Regelung fand die Einrichtung, daß dem Handlungslehrling bei Beendigung des Lehrverhältnisses ein Zeugnis erteilt werden muß, erst im Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897. Wie die Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches sagt†††), schloß sich dieser bei der Aufstellung der Sondervorschriften für den Handlungslehrling, „soweit es mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse tunlich ist,“ an die Bestimmungen der §§ 126 ff. der Gewerbeordnung an. So wurde in dem § 79 des Entwurfs †*), ähnlich wie in der Gewerbeordnung, eine Bestimmung über das Recht des Lehrlings auf ein Zeugnis getroffen, welche, ohne Gegenstand weiterer Erörterungen zu sein, unverändert in den § 80 der endgültigen Fassung aufgenommen wurde.

*) Siehe Riesenfeld, Breslauer Handelsgebräuche, Breslau 1900, S. 20 (Nr. 44).

**) Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, 2. Jahrgang, Berlin 1891, S. 101.

***) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 42 (n. F. Bd. 27) Stuttgart 1894, S. 514.

†) Das Handelsrecht nach dem Allgem. Deutschen HGB., 1. Teil, Leipzig 1865, S. 61.

††) a. a. O., S. 341.

†††) Denkschrift zum Entwurf eines HGB. und eines Ausf.-Ges. (in Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, 4. Session 1895/97 (6. Anlageband), Berlin 1897, S. 3141 ff), S. 3172.

†*) Ebenda S. 3053 ff.

B. Heutiges Recht.

Die grundlegende Vorschrift des heutigen Rechts, § 80 des Handelsgesetzbuchs vom 10. 5. 1897, trifft folgende Bestimmung:

„Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen."

I. Das Zeugnis.

1. Der Zweck des Zeugnisses.

Das Lehrzeugnis ist eine urkundliche Bescheinigung des Lehrherrn, welche bezüglich des Lehrverhältnisses gewisse Tatsachen und Urteile kundgibt. Nicht nur nach dem Willen des einzelnen, sondern auch gemäß der allgemeinen Lage der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse kann dieses Zeugnis verschiedenen Zwecken dienen. So entsteht die Frage, deren Entscheidung für die Erörterung aller weiteren Punkte von größter Bedeutung ist: Welches ist der vom Gesetz gewollte Zweck des Lehrzeugnisses?

Bezüglich des Zeugnisses des Dienstschuldners, der auf Grund eines Dienstvertrags nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB. verpflichtet ist, und des Handlungsgehilfen sind verschiedene Meinungen in Theorie und Praxis geäußert worden, die sich folgendermaßen scheiden lassen: Die einen erblicken den Zweck des Zeugnisses in der Ermöglichung eines besseren Fortkommens für die Dienstpflichtigen und sehen also in einer entsprechenden Vorschrift eine Schutzbestimmung zu deren Gunsten; die anderen dagegen nehmen als Zweck die Wahrnehmung des Interesses der Dienstberechtigten an der Erlangung tüchtiger Arbeitskräfte an*). „Diese gegensätzlichen Ansichten

*) Vergl. Bendix, Drei Fragen aus dem Dienstzeugnisrecht (im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 28, Berlin 1906, S. 94 ff), S. 95.

scheinen unvereinbar", meint Bendix. Nach beiden Richtungen verstärkt, treten sie bei dem Lehrzeugnis auf, und hier*) scheinen diese Gegensätze nicht nur unvereinbar, sondern sind es auch in dem Sinne, daß ein Mittel- oder ganz anderer Weg nicht ersichtlich ist, der die prinzipielle Entscheidung für die eine oder andere Meinung überflüssig macht.

Verstärkt werden die widerstreitenden Interessen dadurch, daß das Lehrzeugnis (außer der auch sonst möglichen freiwilligen mündlichen Auskunft) die einzige Erkenntnisquelle ist, die der Lehrling dem Prinzipal, bei dem er ein Engagement sucht, zu bieten hat, während bei dem Gehilfen als teilweiser Ersatz die Zeugnisse aus früheren Stellungen, die Angabe des bekleideten Postens u. a. dienen können; ferner daß das Lehrzeugnis nicht wie das des Handlungsgehilfen über einen größeren oder geringeren Grad von Tüchtigkeit, sondern über die Erfüllung der Grundvoraussetzungen überhaupt aussagt, endlich dadurch, daß der Stellungsuchende unmittelbar nach Verlassen der Lehre in erhöhtem Maße der wirtschaftlich schwächere Teil gegenüber dem Prinzipal ist, weil das Angebot an jungen und noch weniger brauchbaren Kräften ein größeres ist, als das erfahrener von besonderer Tüchtigkeit. Dies zeigt sich auch an der Konsequenz, indem die von Bendix weit weggewiesene, als nicht vertreten bezeichnete patriarchalische Ansicht, daß die Zeugniserteilung ein Recht des Dienstherrn darstelle, hier eine gewisse Vertretung findet**) und durch zahlreiche schwerwiegende historische Gründe gestützt werden könnte.

Wenn auch nach der Entstehungsgeschichte des § 80 denkbar

---

*) Ob es bei jenem Zeugnisse nicht ebenso ist, ist hier nicht zu untersuchen.

**) Goldmann, a. a. O. S. 394: „Der Lehrherr ist berechtigt und verpflichtet, in dem dem Lehrling ausgestellten Zeugnis sich nicht nur über die Dauer der Lehrzeit, sondern auch über die während dieser von dem Lehrling erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über sein Betragen auszusprechen", und Düringer-Hachenburg, a. a. O. S. 252: „Der Lehrherr ist zu Aeußerungen hierüber sowohl berechtigt als verpflichtet". (Wenn der Lehrherr zur Bescheinigung einzelner Punkte berechtigt ist, muß er es doch zu der Ausstellung des ganzen Zeugnisses sein; es scheint sich auch keineswegs nur um eine ungenaue oder falsche Ausdrucksweise zu handeln.)

wäre, daß diese Bestimmung ihre Wurzel in der alten Sitte des Lehrbriefs hätte, so ist jedenfalls nicht anzunehmen, daß sie einen Ausweis gleich diesem schaffen wollte, der insbesondere die Prinzipale in ihren Interessen schützen soll. Selbst wenn die Einrichtung die alte wäre, kann ihre Grundlage eine andere sein; es führten eben dann andere Ursachen zu derselben Einrichtung. Und die Grundlage ist die moderne Rechtsanschauung, die in den sozialen Bestimmungen im BGB. und dann im HGB. Schutzvorschriften für den wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer trifft. Diesem Boden entwachsen, kann die Bestimmung des § 80 nicht ein dem Prinzipal zur Verfolgung seiner Interessen gegebenes Mittel sein. Auch der naheliegende Schluß ist aus diesem Grunde abzuweisen: der Lehrherr, der schon mit der Uebernahme der Pflicht der Lehrlingsausbildung das Interesse seines Standes an der Gewinnung eines tüchtigen kaufmännischen Nachwuchses wahrnehme, habe in Verfolgung dieses Interesses auch das Recht, das Resultat seiner Ausbildung seinen Berufsgenossen durch das Zeugnis bekannt zu geben zwecks Ausscheidung unbrauchbarer und zur Förderung tüchtiger Kräfte*). Das würde der sozialpolitischen Tendenz, die sich gerade in der Fürsorge für den Dienstpflichtigen zeigt, widersprechen**). Die Gesetzesbestimmung hat ihren Ursprung vielmehr in der Fürsorge für den Lehrling, sie will dessen Bedürfnis, zur Erleichterung seines Fortkommens einen Ausweis zu erhalten, zur Befriedigung bringen.

Daraus ergibt sich, daß man nicht von einem Recht des Lehrherrn zur Zeugniserteilung sprechen kann; es handelt sich auch nicht um Recht und Pflicht, sondern nur um eine Pflicht des Lehrherrn. Dies kann bei ungekünstelter Auffassung auch allein

---

*) Daß zudem dieses Bestreben des Prinzipals, der einen Lehrling anstellt, unter seinen Motiven eine nur untergeordnete Rolle spielt, wurde bereits erwähnt.

**) Siehe auch die Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB., a. a. O. S. 308 und die Denkschrift zum Entwurf eines BGB., Berlin (Guttentag) 1896, S. 81, welche sagt: „Der Dienstpflichtige hat ein berechtigtes Interesse an der Erlangung eines solchen Zeugnisses. Dabei ist es für sein weiteres Fortkommen häufig von Wichtigkeit, daß das Zeugnis sich auch über seine Leistungen und seine Führung im Dienste auslasse."

aus dem Wortlaut der §§ 630 BGB. und 73 HGB. und erst recht des § 80 HGB. entnommen werden*).

Wenn das Gesetz also seine Bestimmungen zum Schutze der Interessen des einen Teils trifft, so ist damit keineswegs gesagt, daß es jene des anderen Teils völlig negiert. Es wäre unbillig und in Hinsicht auf eine vollkommene Erfüllung unmöglich, daß jemand seine Interessen ganz unterdrücken soll, nur um die widerstreitenden des anderen zu erfüllen. Solchen Heroismus verlangt der Gesetzgeber nicht von jedem gewöhnlichen Sterblichen. Das Gesetz fordert nur**) Erfüllung der Schuld, so „wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern"***), und will damit „nichts anderes, als daß der Richter †) zur Richtschnur nehmen soll, was bei dem Schuldverhältnis nach den Zwecken des Geschäfts und der Sitte anständig und gerechtdenkender Menschen von dem anderen Teil erwartet werden durfte"††). Wenn sich auch nur unter Berücksichtigung aller konkreten Momente des Einzelfalls die richtige Art der Erfüllung gemäß § 242 bestimmen läßt, so können wir hier doch im allgemeinen feststellen, was für die Pflicht zur Erteilung eines Lehrzeugnisses Treu und Glauben eben im allgemeinen erfordern †††). Und es scheint uns hier die einfachste Lösung die beste zu sein. Im allgemeinen mag der Lehrherr wohl diesen Erfordernissen und damit

*) Das BGB. hätte doch nicht die Fassung des § 630 gewählt, um auszudrücken, daß „der Dienstberechtigte ein persönliches Recht auf Auskunft über den Dienstverpflichteten hat, und daß der Dienstverpflichtete die Ausübung dieses Zeugnisrechts kraft Gesetzes verlangen kann", was Bendix (a. a. O. S. 95) für immerhin möglich hält.

**) Des Zusammenhangs wegen müssen wir unseren Ausführungen vorgreifen.

***) BGB. § 242.

†) Und damit natürlich auch der Schuldner.

††) Dernburg, Das bürgerliche Recht, II. Band, 1. Abt., 3. Aufl., Halle 1905, S. 27.

†††) Die Rücksicht auf die Verkehrssitte steht „nicht als zweiter gleichberechtigter Grundsatz neben Treu und Glauben; sie soll vielmehr nur bei Feststellung des im einzelnen Fall nach Treu und Glauben Erforderlichen vornehmlich berücksichtigt werden" (siehe Oertmann, a. a. O., S. 13); wenn aber die Verkehrssitte sich als Unsitte darstellt, ist sie natürlich nicht zu berücksichtigen, und eine Unsitte ist in unserem Fall, was der zugunsten des Handlungslehrlings getroffenen Schutzbestimmung, dem gesetzlichen Zweck des Zeugnisses widerspricht.

seiner Pflicht genügen, wenn die Erfüllung dem, was den entgegengesetzten Interessen gemeinsam ist, entspricht. Suchen wir also das Gebiet festzustellen, auf dem der Widerstreit der Interessen noch ruht, so ergibt sich: es entspricht dem Interesse der Prinzipale wie der Lehrlinge in gleichem Maße, wenn das Lehrzeugnis einen wahrheitsgemäßen Ausweis über die Brauchbarkeit des Zeugnisberechtigten zu gewissen Diensten*) gibt. Brückmann sagt treffend**): „Es gibt nur eine Zeugnispflicht auf seiten des Prinzipals und nur ein Zeugnisrecht auf seiten des Dienstnehmers, darin bestehend, daß durch das Zeugnis der Berechtigte in den wirtschaftlichen Zusammenhang eingereiht werde, in welchem zu stehen er nach dem in dem Arbeitsverhältnis verbrachten Stück seiner Vergangenheit einen Anspruch hat."

Der dem Gesetz entsprechende Zweck des Lehrzeugnisses ist also, dem Lehrling zur Erleichterung seines beruflichen Fortkommens als Ausweis über den Wert seiner in der Lehre ausgebildeten und bewährten kaufmännischen Arbeitskraft zu dienen.

2. Die Form des Zeugnisses.

Die äußere Gestalt des Zeugnisses ist in zweifacher Weise geregelt: In jedem Falle muß das Zeugnis schriftlich sein; auf besonderes Verlangen des Lehrlings muß eine Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde stattfinden.

Das Gebot der Schriftlichkeit schließt nicht nur ein mündliches Zeugnis, wie es z. B. vor Gericht abgelegt wird, aus,

---

*) Zu diesem Resultat gelangt Bendix (a. a. O., S. 99), indem er von der rechtlichen Natur des zugrunde liegenden Vertrags ausgeht. Für uns ist dieser Weg unrichtig und ungangbar, denn beim Lehrvertrag tritt der Dienstpflicht des Lehrlings gleich bedeutsam die Pflicht des Lehrherrn zur kaufmännischen Ausbildung und sonstigen Erziehung (mit der daraus folgenden Gehorsamspflicht des Lehrlings u. a.) gegenüber. Wollte man nur die erstere berücksichtigen, so hieße das — abgesehen von der Unrichtigkeit des Vorgehens — nicht mehr von der juristischen Natur des Lehrvertrags ausgehen. Sonst aber ergäbe sich als Inhalt des Lehrzeugnisses ein Urteil nicht nur über die Fähigkeit des Lehrlings zu gewissen Diensten, sondern auch über seine ganze Persönlichkeit. Für eine Entscheidung über Recht oder Pflicht der Zeugniserteilung kann man zudem aus diesem den beiden Standpunkten Gemeinsamen keinen Anhaltspunkt entnehmen.

**) Brückmann, Das Recht auf richtiges Dienstzeugnis (in Blätter für Rechtsanwendung, 69. Bd., Erlangen 1904, S. 449 ff und 518 ff), S. 461.

sondern erfordert weiterhin, daß die Bescheinigung die besonderen Voraussetzungen, welche das Recht an eine schriftliche Urkunde stellt, erfüllt. Diese bestimmt § 126 BGB., welcher nach Art. 2 des Einführungsgesetzes zum HGB. auch hier zur Anwendung kommt. Danach muß der Aussteller durch eigenhändige Namensunterschrift das Zeugnis unterzeichnen; ausgeschlossen ist also, daß er den Namen mittels eines Stempels oder durch Maschinenschrift unter das Zeugnis setzt, da die Namensunterschrift ein individuelles Gepräge tragen, als eigenhändige erkenntlich sein muß*).

Da, wie der Abschluß des Lehrvertrags, die Erfüllung der daraus entspringenden Zeugniserteilungspflicht zum Betrieb des Handelsgewerbes des Lehrherrn gehört, also für ihn ein Handelsgeschäft ist**), kommt bei der Unterschrift seine Firma als „der Name, unter dem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt"***), in Betracht. Da der Kaufmann nach Handelsrecht nicht verpflichtet ist, seine Firma statt seines Familiennamens zu gebrauchen, und dem Gebot der Schriftlichkeit durch Nennung gleichviel welches der beiden Namen genügt wird, besteht für den Lehrherrn freie Wahl.

Daß stenographische Zeichen genügen, wie Dernburg allgemein annimmt †), muß für unseren Fall verneint werden. Denn dies widerspräche der Bestimmung des Zeugnisses, dem Lehrling anderen gegenüber als Ausweis zu dienen, und ist durch § 242 BGB. ausgeschlossen. Aus dieser Bestimmung wird sich gleich dem Verbot der Kurzschrift die Ablehnung des Gebrauchs einer fremden Sprache u. a. ergeben. Aus denselben Gründen verbietet es sich auch, geheime Zeichen und Merkmale anzuwenden; denn Treu und Glauben (mit Rücksicht auf die Verkehrssitte) verlangen, daß der ganze Inhalt des Zeugnisses in der üblichen Verkehrsschrift niedergelegt ist; der Zweck des Zeugnisses er-

*) Siehe Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. I, 3. Aufl., Halle 1906, S. 463, Anm. 14; Hoelder, Kommentar zum allgem. Teil des BGB., München 1900, S. 282; ferner die Motive zu dem Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich, Bd. I, Berlin (Guttentag) 1888, S. 185 („das zugleich zur Vereinfachung der Erkennung der Echtheit dienende Erfordernis der Eigenhändigkeit der Unterschrift")

**) § 343 HGB.

***) § 17 HGB.

†) a. a. O. (Bürgerl. Recht, Bd. I) S. 411.

fordert, daß ein jeder, dem der Lehrling das Zeugnis vorweist, gleichmäßig von dem ganzen Inhalt Kenntnis zu nehmen vermag, und insbesondere auch, daß der Lehrling den ganzen Inhalt des Zeugnisses erkennen und danach dessen Gebrauch und Nichtgebrauch bestimmen kann, daß ihm eine Nachprüfung des ganzen Inhalts und damit der Erfüllung der Zeugniserteilungspflicht möglich ist, damit er danach über Annahme und Verweigerung des Zeugnisses, über Verlangen einer neuen Bescheinigung und über Geltendmachung eines eventuellen Schadensersatzanspruches entscheiden kann. Bei alledem bedarf es keiner ausdrücklichen Bestimmung, wie sie die Gewerbeordnung in § 113 enthält. Eine Aufnahme einer derartigen Vorschrift in das Gesetz war in der Kommission zur Beratung eines Entwurfs des HGB. beantragt, aber mit Recht als nicht notwendig abgelehnt worden*), denn der Lehrling kann ja in einem solchen Falle ein ordnungsgemäßes Zeugnis und unter Umständen auch Schadensersatz fordern.

In formeller Beziehung ist schließlich auch dem Gesetz genügt, wenn gemäß § 126, Abs. 3 BGB. die schriftliche Form durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt wird. Dazu ist erforderlich, daß die Erklärung „vor dem Gericht bezw. dem Notar abgegeben oder, falls sie bereits niedergeschrieben ist, von dem Erklärenden als von ihm abgegeben anerkannt wird“**). Das Nähere regelt der zehnte Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898***).

Die zweite Formvorschrift des § 80 gibt dem Handlungslehrling das Recht, von der Ortspolizeibehörde eine kosten- und stempelfreie Beglaubigung des Zeugnisses zu verlangen †). Wie die öffentliche Beglaubigung nach § 129 BGB. hat sich diese nur auf die Unterschrift zu erstrecken, also auf die Authentizität, nicht auf den Inhalt des Zeugnisses ††). Hier mag auch gleich erwähnt werden, daß in der gesetzlichen Formvorschrift zugleich die Pflicht

*) Kommissionsbericht, a. a. O., S. 3887.

**) So Planck, Kommentar zum BGB., Bd. I, 3. Aufl., Berlin 1903, S. 231.

***) Siehe auch § 198 dieses Gesetzes.

†) Ebenso § 73 HGB. für den Handlungsgehilfen, § 114 GewO. für die gewerblichen Arbeiter, § 127c GewO. für die Gewerbelehrlinge (hier aber „Gemeindebehörde“).

††) Siehe Gareis, a. a. O. S. 97.

des Lehrherrn eingeschlossen ist, bei der Beglaubigung ordnungsgemäß mitzuwirken.

Wie dem Gesetze durch ein mündliches Zeugnis nicht genügt wird, ist der Lehrherr zu einer solchen mündlichen Auskunft auch nicht verpflichtet. Doch kann der Lehrherr natürlich seine Meinung auf mündlichem oder schriftlichem Wege einem Interessenten aus eigenem Antrieb oder auf dessen Veranlassung mitteilen. Da sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist er für einen eventuellen Schaden, den der andere durch seinen Rat oder Empfehlung erleidet, nicht verantwortlich*), so lange er sich nicht einer unerlaubten Handlung schuldig macht**). Daneben ist der Auskunftsbefugnis des Lehrherrn wie jeder Meinungsäußerung (also auch im schriftlichen Zeugnis) durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Beleidigung***) eine Grenze gezogen; doch hier wie bei der zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht ist die Verantwortlichkeit des Lehrherrn ausgeschlossen, wenn bei der Beleidigung oder der nicht wissentlich unwahren Behauptung die Wahrung berechtigter Interessen vorliegt †).

3. Der Inhalt des Zeugnisses.

Während die gesetzliche Regelung der Form des Lehrzeugnisses mit der in § 73 HGB. gegebenen übereinstimmt, und ihre Auslegung zu besonderen Zweifeln keinen Anlaß bietet, gilt bezüglich des Inhalts nicht das gleiche ††).

§ 80 nennt folgende Punkte, auf die sich die Bescheinigung erstrecken muß: Dauer der Lehrzeit, die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, das Betragen des Lehrlings. Darüber muß sich also das Zeugnis immer in entsprechender

*) BGB. § 676.

**) Vergl. BGB. §§ 823, 826 und insbes. 824.

***) StGB., 2. Teil, 14. Abschnitt.

†) StGB. § 193, BGB. § 824, Abs. 2.

††) Abgesehen von den abweichenden, durch das Fehlen des Lehrzweckes bedingten Erfordernissen des Inhalts wird nach § 73 schon das Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung des Handlungsgehilfen nur auf Verlangen erteilt, und erfolgt dessen Ausdehnung auf Führung und Leistung nur auf besonderen Wunsch des Berechtigten; vergl. auch § 630 BGB.

Weise auslassen, damit es im Sinne des Gesetzes ordnungsgemäß sei. Da die Zeugniserteilung aber nur Gegenstand einer Pflicht, nicht auch eines Rechts des Lehrherrn ist, ergibt sich, daß dies auch den allein zulässigen Inhalt bildet.

Dazu kommen aber noch drei im Gesetz nicht ausdrücklich genannte Punkte: Name des Lehrlings, Name des Lehrherrn, Bezeichnung des Geschäfts. Die Notwendigkeit ihrer Erwähnung ergibt sich teils aus dem Gesetz, teils aus dem Zweck des Lehrzeugnisses. Selbstverständlich ist die Aufnahme des Namens des Lehrlings. Da das Zeugnis dem Berechtigten nicht nur an bestimmtem Orte und nicht nur zu bestimmter Zeit, sondern überall und immer als Ausweis dienen kann und soll, wird man allgemein verlangen können, daß es die Person dessen, dem es ausgestellt wurde, möglichst unzweideutig erkennen lasse. Deshalb muß dem Familiennamen auch der Vorname und in der Regel Geburts- oder Heimatsort des Lehrlings hinzugefügt werden*). Auch der Name des Lehrherrn muß eine sichere Kennzeichnung von dessen Person enthalten, doch wird, da eine Bezeichnung des Geschäfts auch erforderlich ist, Familienname, eventuell unter Beifügung des Vornamens genügen. Wenn der Lehrherr und der Aussteller nicht identisch sind**), muß auch die Person des Urhebers der Bescheinigung genannt werden. Dieses Erfordernis glauben wir aus der Eigenart des Zeugnisses folgern zu müssen, denn um deretwillen ist es von großer Bedeutung, zu wissen, von wem die Erklärung stammt, weil davon ihre Glaubwürdigkeit abhängt, und auch die Auffassung des darin enthaltenen Urteils, auf das ja die Persönlichkeit des Urteilenden den weittragendsten Einfluß übt, dadurch vorgeschrieben wird***). Die Bezeichnung des Geschäfts wird regelmäßig durch Nennung der Firma und des Niederlassungsortes geschehen müssen; daß sie überhaupt notwendig ist, ergibt sich nicht nur aus dem Zweck des Zeugnisses, sondern insbesondere aus der Vorschrift über die Bescheinigung über Kenntnisse und Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Begrenzung der Lehrpflicht, die nur eine Unter-

*) Anderer Ansicht: Urteil des Kammergerichts vom 19. 5. 1906 in Rechtsprechung der OLG., Bd. XIII, Leipzig 1906, S. 423; vergl. auch Noback, a. a. O. S. 346.

**) Z. B. bei einer Aktiengesellschaft.

***) Eine nähere Begründung ergibt sich aus den folgenden Erörterungen.

weisung „in den bei dem Betrieb des Geschäftes vorkommenden kaufmännischen Arbeiten“ verlangt*). Wenn die Firma den Namen des Lehrherrn, und zwar allein diesen enthält, genügt natürlich eine einmalige Hervorhebung.

Das erste Erfordernis, das das Gesetz ausdrücklich an den Inhalt des Zeugnisses stellt, ist Angabe der Dauer der Lehrzeit. Gemeint ist damit nicht etwa eine im Vertrag anfänglich bedungene oder nach örtlicher Verordnung oder Gebrauch bestimmte, später aber vielleicht durch Vereinbarung geänderte oder durch Kündigung vorzeitig beendigte Lehrzeit, sondern vielmehr die Zeitspanne, während welcher das Lehrverhältnis wirklich bestand. Und zwar kommt es dabei nicht auf das tatsächliche, sondern nur auf das rechtliche Bestehen des Lehrverhältnisses an, da das Gesetz unzweifelhaft in § 80 die im § 77 geregelte Lehrzeit gleich der Dauer des Lehrvertrags meint**). Wenn Cadenbach***) die Angabe verlangt, „wie lange die geschäftliche Tätigkeit des Lehrlings gedauert hat“, so ist ferner zu beachten, daß Unterbrechungen durch Krankheit, Urlaub und dergl. nicht zu erwähnen sind †). Wenn sie von solcher Größe und im Verhältnis zur ganzen Lehrzeit von solcher Bedeutung sind, daß sie die Bewertung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wesentlich beeinflussen, mag in diesem Zusammenhang eine Hervorhebung zulässig sein. Da die ganze Zeugniserteilung dem Erfordernis von Treu und Glauben entsprechen muß, wird der Inhalt des Lehrzeugnisses in jedem einzelnen Punkte davon beeinflußt; dieser Bestimmung ist z. B. nicht genügt, wenn als Ende der Dauer nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde angegeben wird, weil das eine mißverständliche Auslegung herausfordert ††). Selbstverständlich ist,

*) Früher mußte das Lehrzeugnis mit dem Siegel der Handlung versehen sein, siehe Noback, a. a. O. S. 345/46. — Vergl. auch § 127c GewO. (danach hat der Lehrherr „unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist“, ein Zeugnis auszustellen).

**) Vergl. auch Lotmar, a. a. O. S. 508/9.

***) Der Lehrvertrag des Handlungslehrlings (Leipziger Dissertation), Borna-Leipzig 1902, S. 39.

†) Vergl. Horrwitz, a. a. O. S. 107 und die bei Iger, Rechtsprechung des Berliner Kaufmannsgerichts, Berlin (1906), S. 74 und 76 berichteten Entscheidungen.

††) Siehe das Beispiel aus der Rechtsprechung bei Staub, a. a. O. S. 335.

daß nur die bei dem zeugniserteilenden Lehrherrn verbrachte Lehrzeit in Betracht kommt, nicht etwa die Dauer der bei verschiedenen Prinzipalen absolvierten Lehre*).

Der Begriff der während der Lehrzeit erworbenen „Kenntnisse und Fähigkeiten" ist wohl als dem allgemeinen Sprachgebrauch angehörend ebenso leicht verständlich als schwer zu definieren. In erhöhtem Maße gilt letzteres von einer getrennten Betrachtung eines jeden der beiden Ausdrücke (denn die Kenntnisse stehen unter dem Einflusse der Fähigkeiten und die Fähigkeiten unter dem der Kenntnisse); doch ist dies um so weniger notwendig, als die beiden Worte als Hendiadyoin größere Klarheit besitzen, und eine Scheidung auch praktisch nicht erforderlich ist, da das Zeugnis stets sich auf beide erstrecken muß, also bei Zweifels- und Streitfällen immer untersucht werden kann, ob die betreffende Angabe zu den „Kenntnissen und Fähigkeiten" gehört. Es genüge daher die Umschreibung, daß damit etwa das Wissen und Können, das sich der Lehrling in der Lehre angeeignet hat, gemeint ist (in dieser Richtung wird wohl auch die Scheidung zu suchen sein), und der Hinweis, daß Kenntnisse und insbesondere Fähigkeiten**) hier in beschränktem Sinne aufzufassen sind, und ihre Art am besten als diejenige der bei den Leistungen des Lehrlings bewährten Kenntnisse und Fähigkeiten charakterisiert werden kann; denn der Bescheinigungsgegenstand ist hier im Wesen der gleiche als beim Handlungsgehilfen, nur ist hier statt der Angabe des Wertes der Leistungen ein (erst aus den Leistungen zu abstrahierendes) Urteil über die dabei gezeigten Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt; dies hat seinen Grund in der Besonderheit, daß die Dienste erst gelernt werden müssen, und auch darin, daß infolge des weiteren Umfangs des Lehrverhältnisses unter Umständen auch bei anderer Gelegenheit bewährte Kenntnisse und Fähigkeiten in Betracht kommen. Daß nur diejenigen zu bescheinigen sind, die während der Lehrzeit erworben wurden, kann nicht in wörtlichem Sinn genommen werden, vielmehr ergibt sich schon von selbst, daß solche, die der Lehrling sich früher angeeignet hat und die etwa

*) Siehe Gareis, a. a. O. S. 101.

**) GewO. § 127c sagt Fertigkeiten (statt Fähigkeiten), womit wohl mehr auf eine handliche, körperliche Geschicklichkeit hingewiesen wird.

während der Lehre gesteigert und erweitert wurden, mit beurteilt werden, wie es ja auch bei einer Beurteilung der Leistungen des Handlungsgehilfen geschieht.

Endlich hat sich der Lehrherr in dem Zeugnis über das Betragen des Lehrlings zu äußern. Dieses Erfordernis wird sich mit dem des § 73, welches eine Bescheinigung über die Führung verlangt, decken; das Betragen ist das Benehmen, die Aufführung, die Führung des Handlungslehrlings. Bendix unternimmt eine Trennung der Leistungen und Führung*), die also ähnlich für die nicht unwichtige Scheidung der Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten" und „Betragen" angewendet werden könnte. Er wendet sich gegen ein Urteil des Landgerichts Dresden**), welches unter Führung „das Verhalten im Arbeitsverhältnis, soweit es nicht unter die Leistungen fällt", versteht, und sagt***): „das Gesetz kennt zwei Arten von Beziehungen der Arbeitskraft zu den Diensten, nämlich die Fähigkeit dessen, der seine Arbeitskraft zu bestimmten Zwecken verdingt, zur Leistung, und dann die Abhängigkeit von bestimmten Eigenschaften der Person", und später †): „man versteht unter Leistungen im Dienste einmal die Befähigung zur Erfüllung der geforderten Dienste (potentielle Energie), dann die Qualität der einzelnen Arbeitsprodukte und schließlich das Verhältnis beider zu dem herbeizuführenden Arbeitserfolg überhaupt, d. i. die Geeignetheit oder Ungeeignetheit, Wert oder Unwert der gesamten geleisteten Dienste (kinetische Energie), und man versteht unter Führung im Dienste die Form, in welcher die Befähigung sich in der Wirklichkeit darstellt und betätigt — z. B. gewissenhaft, pedantisch, schnell, langsam — und persönliche Eigenschaften, welche das Erreichen der Arbeitsleistungen bedingen, ihren Wert erhöhen, herabmindern oder ganz in Frage stellen und zu dem die ganze Tätigkeit zusammenfassenden Urteil berechtigen, daß die gesamte Leistung ausgezeichnet oder mangelhaft gewesen . . ." Wenn diese Trennung auch zur Klarstellung der Begriffe beiträgt, so ist sie

*) a. a. O. S. 98 ff.

**) Vom 29. 3. 1897, abgedruckt bei Baum, Handbuch für Gewerbegerichte, Berlin 1904, S. 175.

***) a. a. O. S. 99.

†) a. a. O. S. 101.

in ihrem Hauptergebnis doch zum mindesten unfruchtbar*). Es muß doch richtigerweise in beiden Sätzen andere (persönliche) Eigenschaften gesagt werden, da die Befähigung zur Erfüllung der geforderten Dienste (z. B. die Klugheit, Ausdauer, körperliche Kraft usw.) doch auch Eigenschaft oder eine Summe von Eigenschaften ist. Und dann ist das negative Moment, das ausgeschlossen werden soll, wieder in der Definition, und ist nichts anderes gesagt, als in dem Urteil des Landgerichts Dresden; denn die Feststellung desjenigen Teiles oder Gebietes des Verhaltens im Arbeitsverhältnis, zu welchem die Führung nicht gehört, also des Gebarens innerhalb der durch den Dienstvertrag begründeten Beziehungen, enthält wohl eine Abgrenzung der Führung selbst**). Wir können also für unseren Fall nur etwa sagen: Betragen ist das Verhalten im Lehrverhältnis, das von anderen in der Persönlichkeit des Lehrlings liegenden Faktoren als von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten im bezeichneten Sinne abhängt***).

Doch damit ist Art und Umfang der hier in Betracht kommenden Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie des Betragens nicht erschöpft und auch nicht genügend präzisiert. Bezüglich des Zeugnisses des Handlungsgehilfen und nach § 611 ff. BGB. Dienstpflichtigen wird die Frage vielfach erörtert, ob nur Leistungen und insbesondere Führung im Dienste oder auch das außerdienstliche Verhalten in Betracht komme†). Daß es für das Zeugnis des Handlungslehrlings nicht nur auf das Verhalten im

---

*) Gehört z. B. die Geeignetheit, die Dienste schnell oder langsam zu leisten, nicht zu der Befähigung zur Erfüllung der geforderten Dienste? oder soll bei der Beurteilung des Wertes die Gewissenhaftigkeit, Schnelligkeit usw. zuerst ausgeschieden werden, und soll dies etwa der Arbeitgeber oder der Richter vermögen?

**) Vergl. die gegensätzliche Meinung von Bendix, a. a. O. S. 98.

***) Vergl. auch Wittner in Monatsschrift für Börsenwesen, Steuer- und Stempelfragen, 12. Jahrgang, Berlin 1903, S. 176, und das dort abgedruckte Urteil des LG. Berlin (vom 4./11. 7. 1901).

†) Letzteres verneinen: Staegemann, Das Zeugnis des Handlungsgehilfen (Leipziger Dissertation), Leipzig 1903, S. 21, 22; Bendix, a. a. O. S. 98, und das erwähnte Urteil des LG. Dresden; anderer Ansicht: Staub, a. a. O. S. 334; Fuld, a. a. O. S. 56; bezüglich des Lehrzeugnisses vergl. Fuld, a. a. O. S. 116, Lehmann, Hans, a. a. O. S. 44, Cadenbach, a. a. O. S. 39.

Dienste ankommt, ergibt sich schon aus dem erweiterten Inhalt der Lehre, die, wie wir gesehen haben, außer dem Dienstverhältnis noch andere, ihr eigentümliche Beziehungen umfaßt. Fragen wir also: Kommt für das Lehrzeugnis nur das Verhalten im Lehrverhältnis in Betracht, so muß die Antwort unzweifelhaft bejahend sein. Was außerhalb des Lehrverhältnisses liegt, ist in keiner Weise zu berücksichtigen*). Doch damit ist nur gesagt: Bei der Ausstellung des Zeugnisses, bei der Beurteilung der vom Gesetz vorgeschriebenen Punkte kann oder vielmehr muß der Lehrherr das ganze Verhalten im Lehrverhältnis berücksichtigen, das ganze Lehrverhältnis zugrunde legen. Nicht aber bedeutet dies, daß er alles, was zu dem Verhalten im Lehrverhältnis gehört, in das Zeugnis aufnehmen darf; vielmehr muß seine Erklärung im Zeugnis ihre Grenzen in dessen Zweck finden. Was diesem nicht entspricht oder gar widerspricht, muß weggelassen werden; denn es handelt sich ja nicht um ein Recht des Lehrherrn, sondern um eine Pflicht desselben zur Zeugniserteilung. Erkenntnisquelle ist also das ganze Lehrverhältnis, Bescheinigungsgegenstand nur das durch den Zweck des Zeugnisses Erforderte.

Eingehender betrachtet ist der mögliche Inhalt des Zeugnisses sehr weit, da ja durch den Lehrvertrag für den Lehrherrn nicht nur das Recht auf die Dienste des Lehrlings, sondern auch die umfassende Lehr- und Erziehungspflicht entsteht. So ergibt sich in erster Linie aus der Hauptpflicht, den Lehrling in den bei dem Betrieb des Geschäfts vorkommenden Arbeiten zu unterweisen, dann aber auch aus der Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten und diesen Schulbesuch zu überwachen**), die Möglichkeit zur Bescheinigung von Kenntnissen und Fähigkeiten; natürlich ist stets erforderlich, daß der Lehrherr davon Kunde und genügend sichere Kunde hat, um in der, wie wir des näheren

*) Fuld führt als Beispiel außerdienstlichen Verhaltens des Handlungsgehilfen Trunksucht an; unsere Meinung ist: tritt diese in keiner Weise bei der Dienstleistung hervor, darf ihrer keine Erwähnung geschehen; macht sie sich aber bei der Arbeit in ihren Folgeerscheinungen irgendwie bemerkbar, kann diese Einwirkung als zum Verhalten im Dienste gehörig berührt werden.

**) Siehe § 76 Abs. 4 HGB., §§ 120 u. 139i GewO.

sehen werden, verantwortlichen Weise davon in dem Zeugnis zu sprechen. Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Lehrling etwa durch Privatunterricht erworben, stehen nur dann in Beziehung zum Lehrverhältnis, wenn sie bei diesem in irgendeiner Weise in Erscheinung treten, und kommen nur unter dieser Bedingung für das Zeugnis in Betracht. Aehnliches gilt für die Beurteilung des Betragens. Hier erhält der Lehrherr durch die Dienst-, sowie Gehorsams- und Treupflicht des Lehrlings reiche Gelegenheit zur Beurteilung, insbesondere da ihm das Gesetz vorschreibt, „den Lehrling zur Arbeitsamkeit und guten Sitten anzuhalten"*). — Neben dieser äußersten Grenze, die dem Inhalt des Lehrzeugnisses durch den Bereich des Lehrverhältnisses gezogen ist, ergibt sich, wie gesagt, eine engere durch den Zweck des Zeugnisses, also durch dessen Bestimmung, dem Inhaber bei seinem beruflichen Fortkommen als Ausweis über seine Brauchbarkeit als kaufmännische Arbeitskraft zu dienen. Eine ins einzelne gehende Abgrenzung des danach zulässigen und notwendigen Inhalts ist bei einer allgemeinen Betrachtung nicht möglich, sondern kann nur für den einzelnen Fall vorgenommen werden. Mitbestimmend sind noch neben der erwähnten Vorschrift des § 242 BGB. die allgemeinen Erfordernisse des BGB. in § 276 und des HGB. in § 347**).

Unsere Ausführungen haben schon zu der Frage Stellung genommen, ob es sich bei der Bekundung im Zeugnisse um eine Anführung von Tatsachen oder die Fällung eines Urteils handelt. Während fast übereinstimmend die Bescheinigung über die Dauer als Angabe von Tatsachen angenommen wird, ist die Frage bezüglich der Leistungen und Führung des Handlungsgehilfen und sonstigen Dienstpflichtigen bestritten. Marcus***) meint: „Es zeigt der Wortlaut des Gesetzes, daß es sich um ein Zeugnis, nicht um ein Gutachten handelt, daß es auf Tatsachenbezeugung, nicht auf ein Urteil ankommt." Dieser Ansicht, deren Begründung völlig hinfällig erscheint, schließt sich

*) § 76 Abs. 3.

**) Die Ausstellung des Lehrzeugnisses ist ja als Erfüllung einer dem geschäftlichen Anstellungsvertrag entsprungenen Pflicht ein zum Betrieb des Handelsgewerbes gehöriges Geschäft, also Handelsgeschäft im Sinne dieses Paragraphen.

***) Im Recht, 6. Jahrg., Hannover 1902, S. 610.

Kober*) ohne Nennung weiterer Gründe an. Dagegen erklären sich ausdrücklich für die Auffassung, die ein Urteil verlangt namentlich Bendix**), Schwedler***), Brückmann †), Kohler ††) u. a.†††). Da das Betragen der Führung entspricht, ist auch hier zu dieser Meinungsverschiedenheit Stellung zu nehmen. Die Unhaltbarkeit der Ansicht, die eine Aufführung der in Betracht kommenden Tatsachen verlangt, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß eine Bezeugung aller das Betragen ausmachenden Tatsachen eine unsinnige Forderung wäre; der Aussteller müßte also die ihm besonders charakteristisch erscheinenden auswählen; mit dieser Ausscheidung aber nimmt er schon eine Beurteilung vor. Ferner kann die Kennzeichnung des ganzen Betragens während der Lehrzeit nie durch Nennung einzelner Tatsachen ohne einen ein Urteil bedeutenden Zusatz geschehen. Und sieht man näher zu, so verliert die ganze Frage überhaupt sehr an Bedeutung; denn es muß hervorgehoben werden (was offenbar gewöhnlich nicht beachtet wird), daß auch die seelischen Geschehnisse und Zustände Tatsachen sind, wie die der Außenwelt, und daß die Bekundung aller Tatsachen immer eine Beurteilung ist, welche „durch Schlußfolgerungen, durch Subsumtion von Wahrnehmungen der Tatsachen unter allgemeine Oberbegriffe und Obersätze irgendwelcher Art" entsteht †*). Dies gilt also in gleicher Weise für die Bescheinigung über die Dauer der Lehrzeit, die Kenntnisse und Fähigkeiten und das Betragen. Der Unterschied ist nur der, daß die Urteilstätigkeit eine mehr oder minder ausgedehnte und komplizierte und mehr oder minder bewußte ist. Die Bedeutung dieses Moments werden wir später kennen lernen. Ein Unterschied besteht aber noch in der

*) In Staudingers Kommentar zum BGB., Bd. IIb, 2. Aufl., München 1906, S. 442.

**) a. a. O. S. 97.

***) In der Deutschen Juristen-Zeitung, 10. Jahrg., Berlin 1905, S. 117/18.

†) a. a. O. S. 463.

††) a. a. O. S. 349; er unterscheidet Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung und Gutachten über Leistungen und Führung.

†††) Vergl. auch das erwähnte Urteil des LG. Dresden und das bei Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts, 4. Jahrg., Berlin 1906, S. 202 zitierte Urteil des Gewerbegerichts München.

†*) Vergl. Planck, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. II, München 1896, S. 197 ff u. 300 ff; Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 8./9. Aufl., Bd. I, Tübingen 1906, S. 651 ff.

äußeren Form der Bekundung: Die Aussage kann ihrer Form nach mehr als eine bloße Nennung von Tatsachen oder als ein Urteil über solche erscheinen. Es ist nun aber allgemein sprachgebräuchlich, daß man Tatsachen, wie z. B. die Dauer der Lehrzeit, einfach als solche angibt (z. B. der Lehrling war vom 1. 1. 1907 bis 31. 12. 1909 in meinem Geschäft als Lehrling angestellt). Hier würde ein Zusatz „so viel ich weiß" und dergl. deshalb mißverständlich, und die Angabe also nicht in der gewöhnlichen, in der ordnungsgemäßen Form niedergelegt sein. Doch kann bei der Bekundung anderer Tatsachen die Kenntlichmachung der Aussage als Urteil wohl zulässig sein.

Damit ist schon gesagt, daß auch außer der Aussage über die Lehrzeit Tatsachen zur Begründung oder Illustration hervorgehoben werden können, daß es keineswegs eines reinen Urteils bedarf*). Daß eine Verpflichtung zur Nennung solcher Tatsachen bestehe, kann im allgemeinen weder verneint noch bejaht werden. Im Einzelfall kann die Hervorhebung von Tatsachen ausgeschlossen sein, weil sie nicht zu dem allgemein zulässigen Inhalt gehören, oder weil ihre Erwähnung in dem besonderen Falle gegen Treu und Glauben verstößt; dieselben Rücksichten können aber auch fordern, daß in einem bestimmten Zeugnis gewisse Tatsachen hervorgehoben werden. Um ein Beispiel, das in der Literatur und Rechtsprechung häufig vorkommt, anzuführen, sei auf Krankheit des Lehrlings hingewiesen. Wenn sie in dem Lehrverhältnisse eine Rolle spielte und für die Charakterisierung der kaufmännischen Arbeitskraft des Lehrlings von Bedeutung ist, muß und kann sie hervorgehoben werden; ist dies nicht der Fall, so ist die Erwähnung unzulässig. Ein Sprachfehler oder Schreibkrampf ist so z. B. regelmäßig im Zeugnis zu erwähnen; denn dadurch wird die Arbeitskraft wesentlich beeinflußt; bei einer Verschweigung würde gewöhnlich ein falsches Bild bei dem, der das Zeugnis vorgewiesen erhält, hervorgerufen werden. Aber

*) Anderer Ansicht: das Urteil des OLG. Kiel vom 28. 3. 1904, in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. IX, Leipzig 1904, S. 251/52: das Zeugnis hat „lediglich ein Urteil, nicht eine detaillierte Begründung zu enthalten"; vergl. Urteil des LG. Berlin bei Neumann, a. a. O. S. 202: die Charakterisierung „lasse sich in Fällen besonders grober Pflichtverletzung oft gar nicht besser tun, als daß man das Vorkommnis im Zeugnis angibt. Der betreffende Schuldige hat keinen Anspruch darauf, daß es durch ein allgemeines Zeugnis bemäntelt werde".

auch einer akuten Krankheit kann unter Umständen in der Bescheinigung Erwähnung geschehen, wenn z. B. die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dadurch hinter dem gewöhnlichen Maß zurückgeblieben sind; denn es mag dem Zweck des Zeugnisses und Treu und Glauben unter Umständen doch mehr entsprechen, wenn an Stelle „die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ungenügend" oder „wegen Krankheit ungenügend" eine Schilderung der näheren Verhältnisse tritt. Natürlich aber ist dabei streng darauf zu achten, daß kein falscher Eindruck hervorgerufen wird, nicht etwa, daß der einmal erkrankte Lehrling zu Krankheiten neige oder mit einem chronischen Uebel behaftet sei*).

Ob das Zeugnis sich eingehender über die vorgeschriebenen Punkte aussprechen muß oder ob ein kurz gefaßtes Urteil genügt, kann ebenso nur für den einzelnen Fall, insbesondere unter Berücksichtigung dessen, was Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verlangt, festgestellt werden. Je nach Dauer der Lehrzeit, Größe des Geschäfts und anderen Umständen, insbesondere auch je nachdem die Persönlichkeit des Lehrlings sich in irgendeiner Hinsicht auszeichnet oder nicht, wird sich der Zeugnisumfang verschieden gestalten. Immer aber wird dabei auch dem Ermessen des Lehrherrn ein weiter Spielraum bleiben**).

Die Frage nach größerer oder geringerer Ausführlichkeit und besonders nach der Zulässigkeit der Anführung einzelner Tatsachen wird namentlich in einer Hinsicht von Bedeutung: bezüglich der Angabe des Entlassungsgrundes. Deren Zulässigkeit wird fast allgemein bejaht***). Doch ergibt sich folgende Einschränkung

---

*) Vergl. Horrwitz, a. a. O. S. 107; er erklärt ganz allgemein, daß „Krankheiten oder Kränklichkeiten während der Dauer des Dienstverhältnisses nicht erwähnt werden dürfen".

**) Vergl. Fuld, a. a. O., S. 96. — Einem Breslauer Handelsgebrauch entspricht es nicht, daß sich der Prinzipal in der Regel über Leistungen und Führung eingehend ausläßt; siehe Riesenfeld, a. a. O. S. 21; anderer Ansicht das erwähnte Urteil des OLG. Kiel.

***) Siehe Staub, a. a. O. S. 335 u. 354; Makower, a. a. O. S. 225 und 239; ebenso Bail, Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Berlin 1904, S. 235; Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. II, 2, S. 482; Litthauer-Mosse, Handelsgesetzbuch, 13. Aufl., Berlin 1905, S. 87; Kohler, a. a. O. S. 101; ferner Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin bei Dove-Apt, a. a. O. S. 30 (Nr. 60); endlich das Urteil des OLG. Dresden in der Deutschen Juristen-Zeitung, 8. Jahrgang, Berlin 1903, S. 35 ff.

von selbst*): nur insoweit eine Angabe des Entlassungsgrundes als Zeugnisinhalt zulässig ist, kann sie in die Bescheinigung aufgenommen werden. Wonach sich diese Zulässigkeit bestimmt, haben wir oben gesehen**), und ebenso ergibt sich schon aus unseren Ausführungen eine eventuelle Pflicht zur Erwähnung des Entlassungsgrundes. Das Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 19. 12. 1893***) sagt: „Der Prinzipal sei verpflichtet, neben dem als Entlassungsgrund angegebenen, aus tatsächlichen Vorgängen gezogenen Urteil auf Verlangen des Handlungsgehilfen auch diese Vorgänge selbst mitzuteilen" †). Aus der Verschiedenheit der Vertragsverhältnisse des Handlungsgehilfen und des Handlungslehrlings ist kein Grund ersichtlich, welcher die gleiche Annahme bezüglich des Lehrlings ausschlösse. Wie sich aber aus den obigen Ausführungen ergibt, erscheint uns die Allgemeinheit der Behauptung nicht haltbar. Wenn z. B. ein Lehrling wiederholt Waren von größerem Wert gestohlen hat, genügt es unseres Erachtens regelmäßig in jeder Hinsicht, wenn als Entlassungsgrund Diebstahl oder Untreue††) angegeben wird. Daß die Verkehrssitte etwas anderes verlangt, ist (dazu schon 1893) nur für Berlin festgestellt; im Einzelfall müßte erst untersucht werden, ob auch hier die Verkehrssitte eine Nennung der einzelnen Tatsachen erfordere, und ebenso, ob dies etwa aus einem anderen Grunde notwendig sei. Die Angabe, wer gekündigt hat, kann unter Umständen notwendig sein†††). Besonders kann die Bescheinigung von Bedeutung sein, daß von dem Lehrling die Kündigung ausging; denn wenn nicht aus dem sonstigen Zeugnisinhalt anderes hervorgeht, mag bei der unregelmäßigen, vorzeitigen Endigung des Lehrverhältnisses im Zu-

*) Vergl. Bendix, a. a. O. S. 99/100; Urteil des Oberlandesgerichts Dresden v. 15. Okt. 1906 in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. XIII, Leipzig 1906, S. 423.

**) Böhm (Das neue Recht des Handlungsgehilfen, Frankfurt a. O. 1897, S. 13) meint: „Gegen den Willen des Handlungsgehilfen darf darin selbstverständlich der Grund der Entlassung nicht Aufnahme finden"; doch ist kein Grund vorhanden, von den allgemeinen Regeln für die Zulässigkeit des Zeugnisinhalts hier abzuweichen.

***) a. a. O. S. 30 (Nr. 63).

†) Ebenso Horrwitz, a. a. O. S. 107; Staub, a. a. O. S. 335; Staegemann, a. a. O. S. 22.

††) Vergl. Staub, a. a. O. S. 335.

†††) Vergl. Horrwitz, a. a. O. S. 107, Goldmann, a. a. O. S. 355.

sammenhalt mit einem ungünstigen Zeugnis leicht vermutet werden, daß der Lehrling den wichtigen Grund gegeben habe; Treu und Glauben und die Bestimmung des Zeugnisses verlangen aber, daß eine so naheliegende Vermutung ausgeschlossen werde*). Eine unrechtmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling ist in der Regel für die Beurteilung des Betragens wesentlich und muß dann ihren Platz in dem Zeugnis finden**).

Natürlich muß alles, was der Lehrherr in dem Zeugnis bekundet, auf reiner Wahrheit beruhen. Die Wichtigkeit dieses Erfordernisses wird allgemein anerkannt***); Meinungsverschiedenheit besteht aber über sein Wesen, über seinen Inhalt: die einen sagen, es genüge subjektive Wahrheit, die anderen verlangen objektive Richtigkeit. Daß nur eine subjektive Wahrheit erreichbar ist, ergibt sich von selbst (wie auch aus den obigen Erörterungen) †). Dieser muß also unbedingt genügt sein. Weiter ist aber zu fragen, ob eine Korrektur dieser subjektiv richtigen Aussage zwecks Annäherung an eine objektive Wahrheit, an ein allgemein gewöhnliches oder konstruiertes Durchschnittsurteil möglich ist und verlangt werden kann. Dies wird jedoch zweckmäßig erst später erörtert ††).

Damit ist die Betrachtung der gesetzlichen Erfordernisse des Zeugnisinhalts in ihren wesentlichen Punkten erschöpft. Zu untersuchen ist noch, ob und inwieweit eine Abweichung von dieser gewöhnlichen Gestaltung rechtlich zulässig ist. Da die Zeugniserteilung Gegenstand einer Pflicht des Lehrherrn ist, ist eine Abweichung von dem ordnungsgemäßen Inhalt nur auf Grund einer Vereinbarung der Parteien möglich. Da somit die Frage eine Aenderung der Zeugnispflicht betrifft, soll sie erst später behandelt werden †††).

*) So entspricht einem Breslauer Handelsgebrauch die Pflicht des Prinzipals zur Bescheinigung, daß auf Grund eigener Kündigung der Gehilfe seine eigene Entlassung genommen; Gutachten der Handelskammer zu Breslau vom 19. 6. 1890 bei Riesenfeld, a. a. O. S. 19, Nr. 39.

**) Vergl. Fuld, a. a. O. S. 116.

***) So war früher ein ausdrücklicher Hinweis darauf im Zeugnis üblich; so z. B. in dem originell gefaßten, bei Noback, a. a. O. S. 374, abgedruckten Dresdener Lehrbrief von 1694: „Damit er sich dieses Wahrhafftigen Testimonii würklich und ersprüsslich zu erfreuen haben möge".

†) Siehe oben S. 42.

††) Siehe unten S. 72 ff.

†††) Siehe unten S. 49 ff.

Die Zeugniserteilungspflicht.

1. Der Charakter der Zeugniserteilungspflicht.

„Der Lehrherr hat dem Lehrling ein Zeugnis auszustellen.“ Dem Sinne und dem Sprachgebrauch des Gesetzes nach wird mit diesen Worten des § 80 zugunsten des Lehrlings eine Pflicht des Lehrherrn konstituiert, jenem die Bescheinigung zu erteilen. (Daß es sich nicht auch um ein Recht des Lehrherrn handelt, haben wir bereits erörtert.)

Die Zeugniserteilungspflicht ergibt sich also unmittelbar aus dem auf die Begründung des Lehrverhältnisses gerichteten Vertrag, ohne daß es eines auf ihre Vereinbarung abzielenden Parteiwillens bedarf. Wenn demnach die Verbindlichkeit von dem Gesetz an jeden Lehrvertrag als solchen geknüpft wird, so ist damit nicht gesagt, daß sie eine öffentlich rechtliche Verpflichtung bilde, vielmehr handelt es sich „um einen mit dem Wesen des Dienstvertrags zusammenhängenden privatrechtlichen Anspruch“*). Dieser kann aber im voraus durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden, denn die ihm zugrunde liegende Bestimmung ist zwingenden Charakters**), da die Vorschrift als eine Schutz- und Fürsorgebestimmung zugunsten des Handlungslehrlings „dem Interesse der öffentlichen Ordnung dient“***). Deshalb wurde auch in der Kommission ein Antrag auf Aufnahme einer Vorschrift, welche entgegenstehende Vereinbarungen für nichtig erklärt, mit der allerdings zum mindesten zweifelhaft gefaßten Begründung abgelehnt, „daß diese Bestimmungen überhaupt einen öffentlich rechtlichen Charakter tragen und daher durch Vertrag nicht abgeändert werden können“†). Wenn die Pflicht als solche nicht wegbedungen werden kann, so ist auch eine Aenderung derselben nicht zulässig, soweit die Schutzvorschrift

*) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des BGB., a. a. O. S. 308.

**) So auch übereinstimmend die Literatur des bürgerlichen und Handelsrechts; anderer Ansicht jedoch Ritter, a. a. O. S. 129 u. 113.

***) Oertmann, a. a. O. S. 626.

†) Siehe den Bericht, a. a. O. S. 3886 u. 3887.

zugunsten des Lehrlings reicht*); einer Verschärfung der Pflicht dagegen, die z. B. eine Erweiterung des notwendigen Inhalts herbeiführt, steht nichts im Wege, wenn eben die Pflicht, die das Gesetz will, völlig bestehen bleibt, und nur ein Plus dazu kommt.

Aus dem zwingenden Charakter der Gesetzesbestimmung läßt sich jedoch nicht folgern, daß auch nachträglich auf die Zeugniserteilung nicht verzichtet werden könne**), und es liegt auch kein anderer Grund vor, warum der privatrechtliche Anspruch auf das Zeugnis der Verfügung der Parteien entzogen sein solle. Es heißt die sozialpolitische Tendenz überspannen, wenn man die Willensäußerung als unverbindlich erklärt, die der Zeugnisberechtigte in dem Augenblick abgibt, wo die Beziehungen, aus denen der Anspruch entsteht, ihr Ende erreicht haben und wo die regelmäßig in Betracht kommenden Umstände zu überschauen sind, und es erscheint, besonders bei den weitgehenden Konsequenzen, die Staub bezüglich des Zeugnisses des Handlungsgehilfen zieht***), als eine unbillige Ignorierung der Interessen des Prinzipals, zumal da einer leicht zu verbergenden Schikane Tür und Tor geöffnet wäre. Wie die Aufhebung der Pflicht überhaupt, ist dann auch eine nachträgliche Aenderung derselben nur in einzelnen Beziehungen durch Vereinbarung der Parteien möglich, also ein teilweiser Erlaß, so daß z. B. einzelne der im Gesetz vorgeschriebenen Punkte unbescheinigt bleiben †).

Die Pflicht der Zeugniserteilung entsteht ihrer Natur nach wie auch zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung als eine befristete oder betagte. Mit der Entstehung der Schuld beginnt nicht zugleich die Pflicht zur unmittelbaren Erfüllung, sondern diese tritt erst in einem späteren Zeitpunkt ein. Das ist der Eintritt der Fälligkeit ††). Da das Bürgerliche Gesetzbuch

*) Vergl. Horrwitz, a. a. O. S. 108, und die merkwürdige Ansicht Staubs (a. a. O. S. 354), daß „im Einverständnis mit dem Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter der eine oder andere Punkt unbescheinigt bleiben kann", und daß dies mit der (auch „nachträglichen") Unverzichtbarkeit (hier „handelt es sich um einen Verzicht auf das Zeugnis überhaupt") nicht im Widerspruch steht.

**) Anderer Meinung Staub, a. a. O. S. 354 u. 335, und Fuld, a. a. O. S. 55.

***) Ebenso u. a. auch Makower, a. a. O. S. 226, Lehmann-Ring a. a. O. S. 178 und 190.

†) Der Lehrherr trägt aber immer die Gefahr eines eventuellen Schadensersatzes, wenn der Inhalt dadurch irreführend wird (s. u.).

††) Vergl. Dernburg, Das Bürgerl. Recht, Bd. I, § 157, Bd. II, § 54.

zwischen Befristung und Fälligkeit zu unterscheiden scheint*), wollen wir dieser Darstellungsweise folgen, so daß hier zu sagen ist: Bei Beendigung des Lehrverhältnisses wird die Zeugniserteilungspflicht fällig. Der Erfüllung der Schuld, der Bewirkung der Leistung ist eine Zeitbestimmung gesetzt: bei Beendigung. Da das Lehrverhältnis immer ein Ende finden muß, kann man hier nicht von einer Bedingung sprechen.

Dagegen ist die Pflicht des Prinzipals, dem Handlungsgehilfen ein Zeugnis auszustellen**), unter eine gesetzliche (aufschiebende) Bedingung gestellt. Sie ist von dem Verlangen des Handlungsgehilfen abhängig***). Diese gesetzliche Bedingung fehlt hier. Auch wenn der Lehrling das Zeugnis nicht fordert, muß es der Lehrherr erteilen. Dies ist die herrschende Meinung†); sie findet nur in Staub und Riesenfeld (der sich Staub, soweit ersichtlich, als einziger anschließt) ihre Gegner. Staub sagt††): „Dagegen kann die Ansicht, die freilich die herrschende ist, nicht geteilt werden, daß wegen der verschiedenen Fassung des § 80 und des § 73 die Erteilung des Zeugnisses hier ohne Antrag vorgeschrieben sei. Die Denkschrift läßt nicht erkennen, daß eine so außerordentlich eigentümliche Verpflichtung vorgeschrieben sein sollte; „nur ein Recht des Lehrlings auf Erteilung des Zeugnisses" sollte vorgeschrieben werden" — und

*) Vergl. insbesondere § 813 Abs. 2; doch läßt sich die logische Berechtigung der Trennung bestreiten; vergl. Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. I, S. 518/19; Enneccerus-Lehmann, Das Bürgerliche Recht, Bd. I, 2. Auflage, Marburg 1901, S. 264 ff.

**) Ebenso § 630 BGB.

***) Daß die gesetzliche Bedingung in dem Wollen des Berechtigten bestehe, ist kein Hinderungsgrund; siehe Crome, System des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, Tübingen 1900, S. 436; Hoelder, a. a. O. S. 345; Planck, Kommentar zum BGB., Bd. I, S. 276. Doch läßt sich auch die Ansicht begründen, daß nur in der Erklärung des Wollens die Bedingung bestehe. Vgl. dazu auch Langheineken, Anspruch und Einrede nach dem Deutschen BGB. (Leipzig 1903), nach dessen Unterscheidungen die Pflicht wohl bedingt wirksam, der Anspruch auf das Zeugnis ein verhaltener ist (siehe insbes. S. 104).

†) So Düringer-Hachenburg, a. a. O. S. 252; Makower, a. a. O. S. 230; Goldmann, a. a. O. S. 394; Litthauer-Mosse, a. a. O. S. 99; Fuld, a. a. O. S. 116; Lehmann, Hans, a. a. O. S. 43; Bail, a. a. O. S. 243; Ritter, a. a. O. S. 129; Ferno, a. a. O. S. 98; Bloch, a. a. O. S. 27.

††) a. a. O. S. 354.

Riesenfeld*) betont ebenso, es „besteht nur ein Recht des Lehrlings auf Erteilung eines Zeugnisses, nicht aber eine Befugnis des Prinzipals auf Ausstellung eines solchen ohne Antrag". Danach ist nicht klar, was Staub als so außerordentlich empfindet. Weder in juristischen Erwägungen noch in wirtschaftlichen erscheint uns ein Grund dazu gegeben. Keineswegs zwingt die gesetzliche Regelung zur Annahme eines Rechts des Lehrherrn zur Zeugniserteilung. Der Unterschied der Zeugnisausstellungspflicht des Prinzipals gegenüber dem Lehrling und der gegenüber dem Gehilfen besteht vielmehr darin, daß die letztere noch unter einer gesetzlichen Bedingung steht, während das bei der ersteren nicht der Fall ist. Bei der Verpflichtung gegenüber dem Gehilfen ist die rechtliche Gestaltung in der hier in Betracht kommenden Beziehung die gleiche wie in dem Fall, wo der Prinzipal die von ihm beschafften Räume usw. in gewisser Weise einzurichten verpflichtet ist**); hier bedarf es auch nicht erst des Verlangens des Dienstpflichtigen. In wirtschaftlicher Beziehung könnte Außerordentliches gefunden werden, insofern der Prinzipal, bei dem sich der „ausgelernte" junge Mann um eine Stelle bewirbt, mit der erfolgten Ausstellung eines Lehrzeugnisses ziemlich sicher rechnen kann und in dem Fehlen (das regelmäßig also auf einem Verzicht des Lehrlings und gewöhnlich seines gesetzlichen Vertreters beruhen müßte) ein dem Lehrling ungünstiges Zeichen erblicken würde. Doch ist die Verschiedenheit von dem entsprechenden Fall beim Handlungsgehilfen nur eine graduelle, und es sprechen auch in der Eigenart des Lehrverhältnisses liegende Gründe dafür, daß die Verwirklichung der Möglichkeit, daß ein Zeugnis ausgestellt werde, erleichtert wird; denn mancher der gewöhnlich jungen Lehrlinge wird sich wie in der Schule gar wenig nach einem Zeugnis sehnen, so daß es erst eines Vorgehens des gesetzlichen Vertreters bedürfe; und andererseits ist die Gefahr einer Schädigung durch ein schlechtes Zeugnis eine geringere wie beim Handlungsgehilfen, da ja an das Verhalten des Lehrlings, der beim Verlassen der Lehre immer noch ein Anfänger und gewöhnlich ein noch unreifer Mensch ist, ein entsprechend milderer Maßstab angelegt werden muß. Wir müssen also Ritter***) zustimmen:

*) a. a. O. S. 20 (Anm. 27).
**) § 62 HGB. und § 618 BGB.
***) a. a. O. S. 129.

„die gegenteilige Ansicht läßt sich nicht begründen.“ Neben dem Wortlaut der §§ 73 und 80 wird unsere Meinung auch durch historische Beziehungen der Gesetzesvorschrift gestützt. Wie hervorgehoben, ging die Bestimmung des § 80 aus der Gewerbe-Ordnung in das Handelsgesetzbuch über; für die Gewerbe-Ordnung*) ist aber die Unabhängigkeit der Zeugniserteilung von dem Antrag des Lehrlings zweifellos**); denn der § 124 der Gewerbe-Ordnung von 1869 wurde durch die Novelle des Jahres 1878 ausdrücklich in dem Sinne geändert, daß nunmehr der Lehrherr ohne Antrag das Zeugnis ausstellen muß, während dies bisher nur auf Verlangen des Lehrlings geschehen konnte. Diese Aenderung hatte starke Gegnerschaft gefunden, wurde jedoch schließlich angenommen, nachdem der Berichterstatter zum Schlusse hervorgehoben hatte: „Die Kommission ist der Meinung, daß es zweckmäßiger sei, es nicht in die Willkür des Lehrlings, der ein noch unreifes Urteil hat, zu stellen***).“ Wenn auch dieser Grund bei der Regelung der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen im BGB. nun von geringerer Bedeutung ist, so bleibt doch die klare Fassung der Gesetzesbestimmung, die nur den einen Sinn haben kann, daß auch ohne Antrag des Lehrlings das Lehrzeugnis ausgestellt werden muß.

Zu Zweifeln gibt aber die Bedeutung jener Zeitbestimmung des Gesetzes „bei der Beendigung“ Anlaß, so daß mehrere Streitfragen daraus entstehen konnten. Einmal: ist damit die tatsächliche oder die rechtliche Beendigung gemeint? — dann: bezeichnet Beendigung einen Zeitpunkt oder eine Zeitspanne, tritt also die Fälligkeit mit jenem Zeitpunkt oder mit Beginn jener Zeitspanne ein? — und schließlich: soll mit der Zeitbestimmung nur ein Anfangs- oder auch ein Endtermin gesetzt sein?

Die letzte dieser Fragen betrifft das Ende der Zeugniserteilungspflicht, die ersten beiden den Eintritt der Fälligkeit.

---

*) § 127c.

**) Siehe Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 4. Aufl., Bd. II, München 1903, S. 228; auch Kaiser-Steiniger, Kommentar zur Gewerbeordnung, 3. Aufl., Berlin 1901, S. 391.

***) Siehe die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 3. Legislaturperiode, 2. Session 1878, Bd. II, Berlin 1878. S. 1125.

2. Die Fälligkeit der Zeugniserteilungspflicht.

Die mit dem Vertragsschluß entstehende Pflicht der Zeugniserteilung wird, wie wir gesehen haben, mit der Beendigung des Lehrverhältnisses fällig. Unbestritten ist es, daß jede gesetzliche Art der Beendigung die Fälligkeit herbeiführt. Daß dies bei dem Regelfall des Ablaufs der Lehrzeit, daß es bei der Kündigung aus einem wichtigen Grunde oder wegen Uebergangs zu einem anderen Beruf, daß es bei Aufhebung durch Vereinbarung und anderen allgemeinen Endigungsgründen zutrifft, ist unzweifelhaft. Bei der Beendigung durch Zeitablauf ist jedoch der Fall zu beachten, daß der Lehrling weiter in dem Dienst seines Lehrherrn verbleibt. Wenn nicht aus sicheren Anzeichen, insbesondere ausdrücklicher Abmachung hervorgeht, daß das Lehrverhältnis fortgesetzt werden solle, muß hier angenommen werden, daß der bisherige Lehrling — je nachdem eine Vergütung, d. h. eine entsprechende Vergütung, gewährt wird oder nicht — als Gehilfe, beziehungsweise als Volontär*) bei dem Prinzipal verbleiben will. Er bekommt also auch hier mit Ablauf der Lehrzeit einen fälligen Anspruch auf ein Lehrzeugnis. Ebenso verhält es sich bei der fristlosen Kündigung während der Probezeit, da die Voraussetzung eines dauernden Dienstverhältnisses des BGB. (die der herrschenden Ansicht nach schon bei dem Zeugnis des Handlungsgehilfen wegfällt) hier sicherlich nicht gilt**). Bei dem Tod des Lehrherrn müßte unseres Erachtens das Lehrverhältnis seiner persönlichen Natur wegen endigen, und der Anspruch fällig werden; das Gesetz ist aber offenbar anderer Ansicht***) und läßt nur eine neue Probezeit mit fristloser Kündigung eintreten. In Verfolgung der gesetzlichen Auffassung wird man, wenn diese Ansicht auch noch mehr angreifbar ist, auch mit den Aus-

*) Vergl. dem zu engen Begriff Staubs (a. a. O. S. 274) gegenüber Behrend, a. a. O. S. 341 (Anm. 31).

**) Vergl. z. B. Lotmar, a. a. O. S. 547 (Anm. 1).

***) Wenigstens würde wohl nur eine unnatürliche Auslegung zu unserer Auffassung führen; vergleiche auch Gew.-O. § 127 b Abs. 4, der in dem Entwurf der Novelle von 1878 lautete: „durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben", und dazu Landmann-Rohmer, a. a. O. S. 227.

führungen der Denkschrift*) annehmen müssen, daß in dem Uebergang des Geschäfts auf einen neuen Inhaber nur ein wichtiger Grund der fristlosen Kündigung, und auch das nicht in jedem Fall, gegeben sei. Bei Endigung durch Tod des Lehrlings wird das Interesse an einem Lehrzeugnis im allgemeinen wegfallen; der Zweck des Zeugnisses bewirkt aber auch schon, daß der Anspruch nicht auf die Erben übergeht.

Die Zeugnispflicht des Lehrherrn wird auch nicht dadurch aufgehoben**), daß der Lehrling ungerechtfertigterweise die Lehre verläßt, in der Absicht, nicht wieder zu dem Lehrherrn zurückzukehren***). Mit diesem Augenblick ist das Lehrverhältnis offenbar tatsächlich beendet, nicht aber fällt damit die rechtliche Auflösung zusammen, denn der Lehrherr kann Erfüllung der Dienstpflicht des Lehrlings verlangen. Fragen wir zuerst, wann tritt in solchen Fällen die rechtliche Beendigung ein? Wenn der Handlungsgehilfe den Dienst vorzeitig verläßt, ist anzunehmen, daß er jedenfalls damit den Dienst auf den nächsten Termin kündigen will; bei dem Lehrling gibt es aber eine solche ordentliche Kündigung nicht †). Folglich bleibt als Zeitpunkt der rechtlichen Endigung nur Ablauf der Lehrzeit, wenn nicht der Lehr-

*) Die Denkschrift zum Entwurf eines HGB. (a. a. O. S. 3172) sagt: „ebenso versteht es sich von selbst, daß der Uebergang des Geschäftes auf einen neuen Inhaber unter Umständen für den Lehrling einen ausreichenden Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses bietet"; ebenso Lehmann-Ring, a. a. O. S. 187; Staub, a. a. O. S. 350; vergl. auch Makower, a. a. O., S. 237, Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. II, S. 483, und Preuß. Privatrecht, Band II, 5. Aufl., Halle 1897, S. 566; Ritter a. a. O. S. 131, u. a.

**) Siehe Düringer-Hachenburg, a. a. O. S. 252; Goldmann, a. a. O. S. 395; Lehmann, Hans, a. a. O. S. 44; Böhm, a. a. O. S. 13; anders nach früherem Handelsgebrauch, siehe Noback, a. a. O. S. 345.

***) Wenn der Lehrling einen wichtigen Grund zur Kündigung hat, liegt in dem Verlassen eine durch konkludente Handlungen erklärte Kündigung, und es handelt sich nicht um widerrechtliches Verlassen der Lehre.

†) Unseres Erachtens läßt das Gesetz auch eine vertragliche Vereinbarung solcher Kündigung nicht zu, wenn sie auch mit dem Wesen des Lehrverhältnisses wohl vereinbar wäre (vergl. §§ 77 u. 76 Abs. 1); Ritter, (a. a. O. S. 13), Fuld (a. a. O. S. 120), Düringer-Hachenburg (a. a. O. S. 249) halten sie nach dem Gesetz, Staub (a. a. O. S. 350) und Horrwitz (a. a. O. S. 169/70) auch der Natur des Lehrvertrags nach nicht für zulässig; die Zulässigkeit bejahen Makower (a. a. O. S. 236), Lehmann-Ring (a. a. O. S. 188).

herr durch seinen rechtlichen Willen dem Lehrverhältnis vorher ein Ende setzt. Dies kann er durch fristlose Kündigung bewirken, sich dabei auf den durch das widerrechtliche Verlassen gegebenen wichtigen Grund stützend*). Er kann es aber auch auf dem Wege des § 326 BGB. erreichen, indem er den Lehrling durch Mahnung in Verzug setzt und ihm eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt; nach deren ungenutztem Ablauf kann er entweder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklären. In beiden Fällen endigt damit das Lehrverhältnis; denn der Anspruch auf Erfüllung ist nun ausgeschlossen. Wenn das widerrechtliche Verlassen als rechtlich bedeutsame, unbedingte Weigerung zur Leistung aufzufassen ist, — auch ohne ihr Vorliegen, das im einzelnen Falle festgestellt werden muß, kann eine tatsächliche Beendigung erfolgt sein, — dann bedarf es nach herrschender, insbesondere auch vom Reichsgericht vertretener Ansicht keiner Mahnung und noch mehr keiner Fristsetzung; der Lehrherr kann gleich unter Ablehnung einer nachträglichen Erfüllung eines seiner Rechte, Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vertrag, geltend machen und damit das Lehrverhältnis beendigen. Wenn man der Lehre von den positiven Vertragsverletzungen**) noch weiter folgt und für den Fall der unbedingten Erfüllungsweigerung den § 325 BGB. für anwendbar hält***), gelangt man zu demselben Resultat: Möglichkeit der rechtlichen Beendigung durch Geltendmachung des Rücktritts oder des Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung. Bendix †) meint nun, daß „der vorzeitige widerrechtliche Austritt aus dem Dienstverhältnis die teilweise Unmöglichkeit der dem Verpflichteten obliegenden Dienstleistungen zur Folge habe", und daß „an Stelle des Anspruchs

*) Siehe § 77 Abs. 3 mit § 72 Ziffer 2; vergl. auch Staub, a. a. O. S. 321 und 320.

**) Vergl. insbesondere Staub, Die positiven Vertragsverletzungen. Berlin 1904; Heinrich Lehmann, Die positiven Vertragsverletzungen im Archiv für zivilistische Praxis, XCVI. Bd. (n. F. XLVI. Bd.), Tübingen 1905. S. 60 ff, und die Rechtsprechung des Reichsgerichts, namentlich das Urteil des I. Zivilsenats vom 6. 3. 1903 in Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, n. F. IV. Bd., der ganzen Reihe LIV. Bd., Leipzig 1903, S. 98 ff.; ferner Oertmann, a. a. O. S. 167/63 und 92.

***) Staub (Kommentar zum HGB., S. 320) zieht diese Konsequenz nicht.

†) a. a. O. S. 117/18.

auf Fortsetzung des Dienstes die Rechte aus § 325 getreten" seien, so daß „der Dienstberechtigte seinen Anspruch auf die Leistung der Dienste verliert, wenn der Verpflichtete sie verweigert". So würde also tatsächliche und rechtliche Beendigung zusammenfallen. Es kann nun hier nicht die erst in der Entwicklung begriffene Lehre von den positiven Vertragsverletzungen erörtert werden, auch entziehen sich die Gründe Bendix' der Beurteilung, da wir nicht wissen, welche für unseren Fall in Betracht kommende Ansicht als die herrschende bezeichnet ist. Es sei deshalb nur kurz bemerkt: Nicht untersucht zu werden braucht, ob ganz allgemein in dem Fall des § 325 neben den darin hervorgehobenen Rechten nicht auch der Anspruch auf Erfüllung fortbesteht*); für unseren Fall ist dies jedenfalls anzunehmen. Denn es kann sich nur um eine analoge Anwendung des § 325 handeln; ja selbst dann, wenn das bestritten wird, ist kein Grund ersichtlich**), erscheint es vielmehr als widersinnig, daß durch das widerrechtliche Verlassen des Dienstes, durch die willkürliche Verweigerung der schuldigen Leistung, durch den Vertragsbruch der Anspruch des Dienstberechtigten auf Erfüllung ausgeschlossen werden solle. — Wir müssen also an unserem Ergebnis festhalten: durch das widerrechtliche Verlassen des Dienstes seitens des Lehrlings wird das Lehrverhältnis rechtlich nicht beendet. Daß diese Ansicht sich mit dem Gesetz im Einklang befindet, dafür ergeben sich aus § 124 b der Gewerbeordnung schwerwiegende Gründe. Dort wird dem Arbeitgeber bei Vertragsbruch des Dienstpflichtigen („hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen") die Forderung einer gesetzlich fixierten Entschädigung eingeräumt und sodann weiter bestimmt: „Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags . . . ausgeschlossen"***). Daraus geht hervor, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der Vertragsbruch, das rechtswidrige Verlassen des Dienstes nicht die rechtliche Beendigung herbeiführt.

Wir haben bis jetzt nur gesehen, daß die tatsächliche und

*) Dies bejaht z. B. Cosack, Bürgerl. Recht, Bd. I, S. 355, 349, 353; verneint z. B. Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. II, 2, S. 143 und 232.

**) Das Gesetz trifft keine ausdrückliche Bestimmung über Fortbestehen oder Endigung des Anspruchs auf Erfüllung.

***) Vergl. dazu Landmann-Rohmer, a. a. O. S. 204.

rechtliche Beendigung nicht zusammenfällt, und es bleibt die Frage, welche von beiden erzeugt die Fälligkeit? Ist im Gesetz die tatsächliche oder rechtliche Beendigung gemeint? Die Antwort ergibt sich in erster Linie aus dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch und insbesondere dem des BGB., wo ja der Ausdruck für das HGB. vorbildlich angewandt wurde. Danach ist unter Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses dessen rechtliche Beendigung zu verstehen*), etwa gleich dem Aufhören der durch den Vertrag begründeten, besonders der diesen charakterisierenden Rechte und Pflichten; dafür sprechen auch unzweifelhaft die Motive, die von Kündigung, vollständiger Leistung der Dienste, Ablauf der Dienstzeit usw. als „Beendigungsgründe" des Dienstvertrags reden**). So liegt auch die Vermutung nahe, daß das Wort Beendigung gerade zu diesem Zweck statt des Ausdrucks Abgang in dem vorbildlichen § 113 der Gewerbeordnung gewählt worden ist, weil letztere Bezeichnung mehr auf das tatsächliche Aufhören hinweist, und Streit über die Auffassung von „Abgang" herrscht***); für das HGB. ergibt sich dies aus dem Kommissionsbericht †) mit ziemlicher Sicherheit, indem das Wort Abgang sich im § 72 des ersten Entwurfs ††) fand, dann aber getilgt wurde †††). Und es kann wohl auch behauptet werden, daß die Knüpfung der Zeugniserteilungspflicht an die rechtliche, also immer rechtmäßige Beendigung dem allgemeinen Rechtsempfinden mehr entspricht als jene Ansicht, die den Lehrherrn bei dem eigenmächtigen, unbefugten Verlassen des Dienstes durch den Lehrling zur Zeugnisausstellung verpflichtet hält, so daß ihm also eben aus der Verletzung seiner Interessen und Rechte (und nicht einmal den Vermögensschaden erhält er ersetzt, wenn kein schriftlicher Lehrvertrag vorliegt) noch eine mit Mühe und Verantwortung verbundene Pflicht erwächst. Daß die Vorschrift

*) Siehe Bendix, a. a. O. S. 120/21.

**) a. a. O. S. 464/65, ebenso die Denkschrift, a. a. O. S. 80.

***) Siehe Fuld, a. a. O. S. 53; Landmann-Rohmer, a. a. O. S. 106, und Siegel, a. a. O. S. 172, sowie die bei den beiden letzten angeführte Literatur der Kontroverse.

†) a. a. O. S. 3880/87.

††) a. a. O. S. 3059 (§ 79 lautete von vornherein „bei der Beendigung des Lehrverhältnisses").

†††) Auch in § 74 HGB. (Abs. 1 und 2) ist Beendigung in rechtlichem Sinne gemeint; bis zu dieser dauert das Konkurrenzverbot des § 60.

des § 80 eine Schutzvorschrift sei, widerspricht unserer Auffassung nicht, denn die zum Schutz des Lehrlings getroffene Einrichtung erfährt ja auch bei seinem Vertragsbruch ihre Verwirklichung, nur wird die unmittelbare Verpflichtung nicht durch den Vertragsbruch ausgelöst (womit der Gesetzgeber diesen gewissermaßen billigen würde). Auch der Einwand, daß durch die Verweigerung des Zeugnisses bis zur rechtlichen Beendigung ein Zwang zur Dienstleistung ausgeübt werde, und dieser dem Willen des Gesetzes widerspräche*), ist keineswegs stichhaltig; denn der hier vertretenen Auffassung nach bekommt ja der Lehrling das Zeugnis, gleichviel, ob er den Dienst wieder aufnimmt oder nicht, und zwar spätestens in demselben Zeitpunkt, da er es bei regelmäßiger Beendigung bekommen würde. Die Folge davon, daß er es nicht schon bei tatsächlicher Beendigung erhält, kann nur in Vermögensnachteilen bestehen, die er ja auch sonst als Konsequenz seines Vertragsbruchs tragen muß. Die Beweisführung auf Grund des Gegensatzes des § 107 (Wiederaushändigung des Arbeitsbuchs an den minderjährigen Arbeiter „bei rechtmäßiger Lösung") und § 113 der Gewerbeordnung (Zeugniserteilung „beim Abgang") ist, wie auch Fuld anerkennt**), nicht schlüssig, wozu die bereits erwähnte Tatsache des Ersatzes dieses Ausdrucks der Gewerbeordnung durch das Wort Beendigung kommt.

In der Literatur sind die Meinungen geteilt***); es mag auch noch erwähnt werden, daß nach einem Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 20. 2. 1894 †) es einem Handelsgebrauch entspricht, daß der Handlungsgehilfe nicht schon

*) Vergl. ZPO. § 888.

**) a. a. O. S. 53.

***) Unsere Ansicht vertreten: Lehmann-Ring, a. a. O. S. 178; Makower, a. a. O. S. 225; Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. II, 2, S. 456; Bail, a. a. O. S. 235; Ritter, a. a. O. S. 129; Staegemann, a. a. O. S. 81; Horrwitz, a. a. O. S. 105; siehe auch Landmann-Rohmer, a. a. O. S. 228 u. 106; die gegenteilige: Fuld, a. a. O. S. 53, und scheinbar Staub, a. a. O. S. 334; zweifelhaft: Rudorff, Handelsgesetzbuch, Stuttgart 1898, S. 45; Cadenbach, a. a. O. S. 39. Vergl. zu dieser und der folgenden Frage insbesondere auch Marcus, a. a. O. S. 610 ff und Bendix, a. a. O. S. 116 ff, die von anderer Fragestellung ausgehen.

†) Siehe Dove-Apt, a. a. O. S. 30 (Nr. 59).

bei eigenmächtigem, widerrechtlichem Verlassen das Zeugnis verlangen darf.

Der umgekehrte Fall, daß der Dienstberechtigte ungerechtfertigterweise den Dienstpflichtigen oder speziell den Handlungslehrling entläßt, findet in der Literatur weniger Beachtung. Das Verhältnis von rechtlicher und tatsächlicher Beendigung ist hier genau das gleiche, da ja auch der Lehrherr eine Dienstpflicht, die der Ausbildung, widerrechtlich nicht erfüllt; und auch die Entscheidung muß die gleiche sein. Gründe der Billigkeit scheinen gegen diese Auffassung zu sprechen, doch ist zu beachten, daß ja der Lehrling Mittel hat, sofort das rechtliche Ende herbeizuführen und sein Recht fällig zu machen. Tut er das aber nicht, weil er von einer Beendigung nichts wissen will, sondern besteht er auf Fortsetzung des Lehrverhältnisses, dann hat er kein Interesse, jetzt ein Zeugnis zu verlangen.

Hält der Lehrherr die Entlassung entgegen dem Bestreiten des Lehrlings für berechtigt, meint er also, einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung zu haben, so ist es die logische Konsequenz seines Handelns, daß er das Lehrzeugnis erteilt, weil er ja sonst sich bewußt schadensersatzpflichtig machen würde. Ob er dazu verpflichtet ist, entscheidet sich erst, wenn feststeht (also gewöhnlich nach gerichtlichem Urteil), ob die Kündigung berechtigt war oder nicht; und ebenso, wenn der Lehrling aus einem Grunde kündigt, den der Lehrherr nicht anerkennt. (Treibt den Lehrherrn nicht die Vorsicht, jedenfalls ein Zeugnis zu erteilen, so muß er, falls er nicht recht behält, dem Lehrling allen Schaden ersetzen.) Und da sei noch auf ein Argument für unsere Meinung, daß die rechtliche Beendigung entscheidend sei, hingewiesen. Wird in solchen Streitfällen hinterher durch gerichtliches Urteil erkannt, daß die Kündigung nicht berechtigt war, das Lehrverhältnis also noch fortbesteht, und kehrt infolgedessen der Lehrling in die Lehre zurück, so ist damit festgestellt, daß das Gesetz jene angebliche Beendigung nicht anerkennt. Die erfolgte tatsächliche Beendigung bleibt aber ein für allemal bestehen, es kann nur ein tatsächlicher Wiederbeginn erfolgen. Hat es nun einen Sinn, an die tatsächliche Beendigung die Fälligkeit zu knüpfen, so daß in diesen Fällen das Zeugnis erteilt werden muß, auch wenn das Lehrverhältnis hinterher fortgesetzt wird? Und in welches

Verhältnis würde dann dieses Zeugnis zu einem am Ende der ganzen Lehrzeit erteilten treten? Letzteres brauchte sich dann doch nur mehr auf die übrig bleibende Zeit zu erstrecken. Der Lehrling müßte also mit zwei oder mehr Zeugnissen statt eines einzigen operieren, und es wäre unvermeidbar, daß jene Zwistigkeit aus der Bescheinigung über die Lehrzeit hervorgeht.

Wir haben so gesehen, daß es bezüglich der Fälligkeit der Zeugnispflicht ausnahmslos auf die rechtliche Beendigung ankommt. Was heißt aber im Sinne des Gesetzes: „Bei der Beendigung"? Die Auslegung in der Literatur des Handelsrechts ist eine fast übereinstimmende: bei der Beendigung ist gleich von der Kündigung an, bezw. billige Zeit vor Ablauf der Dienst- oder Lehrzeit*). Dagegen steht die Literatur zu § 630 BGB. vorwiegend auf dem entgegengesetzten Standpunkt**): bei der Beendigung heißt in dem Zeitpunkt, welcher für das rechtliche Bestehen des Dienstverhältnisses als der Endpunkt erscheint, der also dem rechtlichen Nichtmehrvorhandensein als letzter vorausgeht. Diese Erscheinung erklärt sich aus zwei Hauptmomenten: einmal daraus, daß der sprachliche Ausdruck beide Auffassungen in etwa gleichem Maße zuläßt, und zweitens, daß die Entstehungsgeschichte einer jeden der beiden Bestimmungen für die herrschende Ansicht spricht. Daneben wurde eine Menge Gründe zur Unterstützung des jeweiligen Standpunkts aufgeführt, die sich durch Mannigfaltigkeit, nicht aber gleichmäßig durch Bedeutung auszeichnen.

Was den Sprachgebrauch anlangt, so kann „bei" sowohl

*) In diesem Sinne äußern sich (mit Abweichungen in den Einzelheiten) in den erwähnten Werken: Staub S. 334 und 354, Makower S. 424/25, Düringer-Hachenburg S. 233, Lehmann-Ring S. 178, Goldmann S. 394 und 354, Litthauer-Mosse S. 89, Fuld S. 53, Horrwitz S. 105, Böhm S. 13, Staegemann S. 25 ff, Cadenbach S. 39, Lehmann, Hans, S. 44, auch Ritter S. 129 (vor dem Endpunkt nur, wenn es der Verkehrssitte entspricht), Marcus S. 33; aus der Rechtsprechung als Beispiel: Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 2. 5. 1902 (in Zeitschrift für das deutsche bürgerliche und französische Zivilrecht, Bd. XXIII, Mannheim 1903, S. 547); — dagegen: Haase, Der Handlungsgehilfe und sein Chef, 2. Aufl., Berlin 1898, S. 47; Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 7. 6. 1901 in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. III, S. 78.

**) So z. B. Planck, Bürgerl. Recht, a. a. O., Bd. II, S. 368; Kober-Staudinger, a. a. O. S. 442; insbesondere Oertel in Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, Bd. XII, Leipzig 1902, S. 28 ff; anderer Ansicht Kohler, a. a. O. S. 267; vermittelnd Oertmann, a. a. O. S. 620.

eine Gleichzeitigkeit, also den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen dem früheren und späteren Ereignis ausdrücken, als auch den Sinn von „im Falle“ oder „gelegentlich der Beendigung“ haben. Ferner kann Beendigung nicht nur den Endpunkt (natürlich das in einem alltäglichen Sinne gleich einem größeren Zeitteil), also gleichsam den letzten Augenblick des Lehrverhältnisses bedeuten, sondern auch das Zuendeführen, d. h. die dem Schluß zeitlich nahe, das Ende erzielende Tätigkeit*), oder, wie auch angenommen wird**), das Sichvollziehen in der Zeit, also den Zustand des Sichzuendeentwickelns, kurz gesagt, den letzten, dem bereits feststehenden Schlußpunkt vorausgehenden Zeitabschnitt des Verhältnisses***). Ob man sich für die eine oder andere Auslegung entscheiden will, muß unseres Erachtens mehr von dem persönlichen Geschmack und Sprachgefühl des einzelnen abhängen als von allgemein gültigen Gründen. Die Bestimmungsgründe müssen also auf anderem Gebiet gesucht werden. Und da ergeben die Materialien zu § 73 HGB. ganz unzweifelhaft, daß es der bestimmte Wille der gesetzgebenden Faktoren war, die Fälligkeit der Zeugnispflicht nicht erst mit dem Endpunkt des Dienstverhältnisses, sondern schon vorher eintreten zu lassen. Die (wenn auch merkwürdigerweise irrige) Ansicht der Kommission †), die mangels Widerspruchs im Reichstag und Bundesrat gebilligt wurde, ging dahin, daß nach dem BGB. „darüber kein Zweifel sein könne, daß nach Maßgabe der Bestimmungen über Treu und Glauben bei Verträgen das Zeugnis schon verlangt werden kann von dem Tage der Kündigung an und auch nach dem Austritt“. Deshalb nahm man die Ausdrucksweise des BGB. in das Gesetz auf, eine „redaktionelle“ Aenderung darin erblickend. Wenn die Kommission das Zeugnisforderungsrecht des Handlungsgehilfen schon mit der Kündigung und vor Ablauf der Dienstzeit fällig wissen wollte, so war (denn die Entscheidungs-

*) Siehe die Denkschrift zum Entwurf eines BGB., a. a. O., S. 80 („durch Kündigung beendigen“).

**) So auch die Motive zum BGB., a. a. O. S. 464/65.

***) Bei der fristlosen Kündigung verliert diese Verschiedenheit zwischen Endpunktsetzen und Zuendeführen ihre Bedeutung; beides fällt in den Augenblick der Kündigung.

†) a. a. O. S. 3886/87.

gründe sind hier dieselben) bezüglich des Lehrzeugnisses sicher ihr Wille der gleiche. Zu diesem geschichtlichen Argument treten noch andere bedeutende Gründe.

Schon der Zweck des Zeugnisses verlangt dringend, daß es dem Berechtigten vor dem Endpunkt des Anstellungsverhältnisses zur Verfügung stehe. Denn schon vorher muß er sich nach einer neuen Stellung umsehen, wenn nicht in seiner Erwerbstätigkeit eine Unterbrechung eintreten soll. Dieser Grund ergibt sich verstärkt aus dem Zusammenhange mit der unbestrittenermaßen auch für Handlungsgehilfen und -Lehrlinge gültigen Bestimmung des § 629 BGB., wonach dem Dienstpflichtigen von der Kündigung an angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren ist; denn diese Vorschrift würde ihren Hauptwert verlieren, wenn dem Stellungsuchenden nicht jetzt schon das ihm vom Gesetz zugebilligte wichtigste Hilfsmittel, das Zeugnis, zur Verfügung stände. Und wenn nach dem Willen des Gesetzes Verträge so auszulegen*) und geschuldete Leistungen so zu bewirken**) sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, darf ebenso der durch Gesetz als notwendig bestimmte Vertragsinhalt keine andere Auffassung erfahren. — Unter den Einwänden gegen diese Ansicht tritt folgender in der Entstehungsgeschichte besonders hervor: Von dem Angestellten, der sein Zeugnis schon in der Tasche habe, sei Nachlässigkeit oder auch Schikane zu befürchten, eine Gefahr, die wirklich vorhanden und bei dem gewöhnlich noch jungen Lehrling in erhöhtem Maße auftreten würde, wenn nicht aus dem Gesetz selbst sich ein Abwehrmittel ergäbe. Da das Zeugnis sich über das ganze Dienstverhältnis zu erstrecken hat, ist eine vor dem Endpunkt ausgestellte Bescheinigung streng genommen stets eine unvollkommene. Diese Unvollkommenheit wird jedoch geheilt, wenn sich während der nach der Zeugnisausstellung noch ablaufenden Dienstzeit kein Grund zur Aenderung des Inhalts ergibt. Ist dies aber der Fall, dann muß der Dienstberechtigte Mittel haben, jene Unzulänglichkeit zu verbessern. Deshalb meint Kohler***), er dürfe bezüglich des noch übrigen Teils der

*) § 157 BGB.
**) § 242 BGB.
***) a. a. O. S. 267.

Dienstzeit den nötigen Vorbehalt machen. Dazu ist er unzweifelhaft berechtigt, aber mehr noch: auch wenn er dies nicht tut, ist die Wirkung die gleiche, denn der Vorbehalt ist aus den erwähnten Gründen als ein selbstverständlicher, stillschweigend gemachter anzunehmen, wenn der Dienstherr das Zeugnis, das sich auf die ganze Dienstzeit erstrecken soll, vor deren Ablauf ausstellt*). Der Vorbehalt würde etwa lauten: Wenn nicht spätestens in dem Zeitpunkt, wo eine Beurteilung des ganzen Dienstverhältnisses möglich ist, also an dessen Schlusse und billige Zeit nachher aus inzwischen aufgetretenen Ursachen eine andere Beurteilung erfolgt; geschieht dies durch Ausstellung eines neuen Zeugnisses, so wird damit das alte ungültig. Kraft des Vorbehalts kann also der Lehrherr auch ohne Verlangen des Lehrlings diesem ein neues Zeugnis zustellen mit der Wirkung, daß von dem alten, nun ungültigen, nicht mehr oder wenigstens nicht mehr unter Verschweigung der Aufhebung durch eine neue Bescheinigung Gebrauch gemacht werden darf. Andererseits ist aber, da eben das Zeugnis die ganze Lehrzeit zu berücksichtigen hat, der Lehrling auch berechtigt, die Ausstellung eines neuen Zeugnisses oder auch eventuell Ergänzung des alten zu verlangen, wenn in der Zeit zwischen dessen Ausstellung und dem Ende der Lehre sich Veranlassung zu einer anderen Bescheinigung ergeben hat. Diese Veranlassung kann aber nicht nur in jetzt erst in Erscheinung getretenen Tatsachen bestehen, sondern auch darin, daß der Lehrherr jetzt erst von Umständen, die vor der Zeit der Erteilung des ersten Zeugnisses bestanden, Kenntnis erhält; denn das ganze Lehrverhältnis kann und muß als Erkenntnisquelle der Beurteilung zugrunde gelegt werden. Aus diesem Grunde greift auch eine eventuelle Schadensersatzpflicht des Lehrherrn gegenüber Dritten**) Platz, wenn er eine notwendige Berichtigung schuldhaft unterläßt. Gegen eine unbillige Ausnützung des Vorbehalts ist jedoch der Lehrling***) durch das Schikaneverbot des § 226 BGB. geschützt, welcher — wenn es sich wohl auch bei der Vornahme der vorbehaltenen Berichtigung nicht um Ausübung eines „Rechts“ handelt — jedenfalls entsprechende An-

*) Ebenso Bendix, a. a. O. S. 125/26.

**) Siehe unten.

***) und auch der Lehrherr.

wendung finden muß; aus einer eventuellen unerlaubten Handlung gegenüber dem Lehrling (insbesondere §826 BGB.) ergibt sich ein noch weiter gehender Schutz*). Dagegen kann der Zeugnisberechtigte in allen anderen Fällen, wo also der Zeugnisverpflichtete mit Recht eine Berichtigung vornehmen will, die Annahme eines neuen Zeugnisses nicht verweigern, bezw. darf er von dem alten Zeugnis nicht als dem rechtmäßigen Gebrauch machen, wenn er sich nicht einer Täuschung schuldig machen und der Gefahr einer Schadensersatzpflicht aussetzen will.

Es ist also daran festzuhalten, daß die Zeugnispflicht des Lehrherrn schon mit der Kündigung**) und bei Endigung durch Ablauf der Lehrzeit schon angemessene Zeit vor deren Schluß, also in einem nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu bestimmenden Zeitpunkt***) fällig wird.

3. Die Endigung der Zeugniserteilungspflicht.

Auch bezüglich dieses Punktes gibt, wie erwähnt, die Bestimmung des Gesetzes zu Zweifeln Anlaß und läßt verschiedene Auslegungen zu. Die einen sind der Ansicht, daß in dem Beisatz „bei der Beendigung“ eine Ausschlußfrist bestimmt sei, daß „bei der Beendigung“ also bedeute: spätestens im Zeitpunkt der Beendigung; das Gesetz würde also der Pflicht damit einen Endtermin setzen. Die anderen lehnen die Annahme einer Präklusivfrist ab.

Von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Entscheidung dieser Frage für den Handlungsgehilfen †); denn hier ††) handelt es sich in erster Linie darum: muß der Gehilfe spätestens am Schluß des Dienstverhältnisses das Zeugnis verlangen oder kann er es auch später wirksam fordern. Selbstverständlich ist ja, daß der Prinzipal, an den der Gehilfe bei Beendigung das Ver-

*) Siehe unten.

**) Der Gegensatz zum Endpunkt tritt nur im Falle des § 78 HGB. hervor.

***) Eine allgemeine Festsetzung der angemessenen Zeit ist mangels gesetzlicher Regelung wohl besser zu unterlassen; vergl. Horrwitz, a. a. O. S. 105 (auch Oertmann, a. a. O. S. 524, Staudinger, a. a. O. Bd. II, 2, S. 441 für den ähnlich liegenden Fall des § 629).

†) Ebenso für den auf Grund der §§ 611 ff BGB. Dienstpflichtigen.

††) Vergl. die Fassung des § 73 HGB. mit der des § 80.

langen gerichtet hat, auch später das Zeugnis ausstellen muß, wenn er dies nicht gleich nach dem Antrag getan hat.

Für beide Fälle, den des Handlungsgehilfen wie den des -lehrlings, sind die aus dem Sprachgebrauch und der Entstehungsgeschichte der Bestimmungen folgenden Argumente dieselben.

Der sprachliche Ausdruck läßt beide Möglichkeiten der Entscheidung zu. Faßt man „bei" rein zeitlich auf, so daß man also zu der Betonung der Gleichzeitigkeit gelangt, so wird man eine Ausschlußfrist annehmen müssen, wenn man nicht dem Gesetz den Vorwurf einer ungenauen Fassung machen will. Nimmt man aber bei der Beendigung gleich bei Gelegenheit, im Falle der Beendigung, so liegt in dem Ausdruck kein Anlaß zu jener Annahme. Aus anderen Gründen kann man aber in diesem letzteren Fall zu der Annahme einer Präklusivfrist gelangen, so daß sich eine dritte Möglichkeit ergibt: nämlich, wenn die Berücksichtigung von Treu und Glauben*) zu der Ansicht führt, daß nur entsprechende Zeit nach der Beendigung die Pflicht zur Zeugnisausstellung bestehe**).

Gegen die erste Möglichkeit, die Annahme einer Ausschlußfrist, die mit dem Endpunkt des Anstellungsverhältnisses endigen würde***), spricht vor allem die Entstehungsgeschichte des § 73. Nach dem Kommissionsbericht †) stand sie nämlich ganz außer Frage; verhandelt wurde nur darüber, wie lange die Erteilungspflicht fortbestehen solle, während also allgemein stillschweigend vorausgesetzt wurde, daß sie fortbesteht. Da auch wichtige wirt-

*) § 157 BGB.; obwohl es sich um Bestehen und Nichtbestehen der Pflicht handelt, ist wohl auch die Berufung auf § 242 zulässig, da hier nur aus der Frage, wie zu leisten sei, die Frage, ob zu leisten sei, entsteht.

**) So insbesondere Makower, a. a. O. S. 225; dann Düringer-Hachenburg, a. a. O. S. 233; Goldmann, a. a. O. S. 394 u. 354; Ritter, a. a. O. S. 131; Staegemann, a. a. O. S. 32; Lehmann, Hans, a. a. O. S. 44; Sigel, a. a. O. S. 173; auch Dove-Apt, a. a. O. S. 32 (Nr. 62).

***) Vertreten insbesondere von Oertel, a. a. O. S. 32/33; vergl. auch Deutsche Industrie-Zeitung, 25. Jahrgang, Berlin 1906, S. 246. — Die Ansicht Marcus' (a. a. O. S. 610), Kober-Staudingers (a. a. O. Bd. II, S. 442), und der Handelskammer Zittau (Recht, 7. Jahrgang, Hannover 1903, S. 40), die auf Grund der Annahme, der Handlungsgehilfe verzichte auf das Zeugnis, wenn er es im Zeitpunkt der Beendigung nicht verlange, zu demselben Ergebnis gelangen, bleibt für den Fall des Lehrzeugnisses von vornherein außer Betracht.

†) a. a. O. S. 3886 u. 3887.

schaftliche, dem Zweck der Vorschrift und der Bestimmung des Zeugnisses entspringende Gründe gegen diese erste Möglichkeit sprechen, kann ihre Annahme mit Sicherheit als unrichtig bezeichnet werden.

Auch die Auffassung, die unter Berücksichtigung des § 157 BGB. zur Annahme der nach Treu und Glauben angemessenen Zeit als Ausschlußfrist gelangt, glauben wir ablehnen zu müssen, denn wir halten es nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechend, durch Anwendung dieser allgemeinen Auslegungsregel für Verträge die Pflicht des Dienstberechtigten zu beschränken, zumal da er auf anderem Wege genügend Schutz gegen eine unbillige Belastung erfährt.

Wenn also für das Zeugnisrecht des Handlungsgehilfen keine Präklusivfrist besteht*), die Zeugniserteilungspflicht des Prinzipals also regelmäßig unbeschränkt nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fortdauert**), kann man mit Sicherheit annehmen, daß der Handlungslehrling in dieser Hinsicht nicht schlechter gestellt sein solle, daß also das gleiche bezüglich seines Rechtes auf ein Zeugnis gilt. Legt man die Fassung des § 80 der Frage nach dem Bestehen einer Ausschlußfrist zugrunde, so ist die unbeschränkte Fortdauer der Zeugnispflicht nach der Beendigung unzweifelhaft, denn wenn die Pflicht des Lehrherrn bei der Beendigung fällig ist, so besteht sie selbstverständlich auch nach der Beendigung noch, wenn sie nicht erfüllt wird. Nicht einmal für die Bestimmung des Schuldnerverzugs des Lehrherrn ist die Frage von Bedeutung. Dieser tritt gemäß § 284 Abs. 2 BGB. jedenfalls mit dem Endpunkt des Lehrverhältnis ein, ohne daß eine Mahnung erforderlich ist; doch kann der Lehrling den säumigen Lehrherrn von dem Zeitpunkt der Fälligkeit an, also bei der regelmäßigen Endigung***)

---

*) Siehe Oertmann, a. a. O. S. 626.

**) Vergl. auch Lehmann-Ring, a. a. O. S. 178; Staub, a. a. O. S. 334 und 354; Horrwitz, a. a. O. S. 105; Fuld, a. a. O. S. 54; Haase, a. a. O. S. 47 und Neumanns Jahrbuch des Deutschen Rechts, 4. Jahrgang, Berlin 1906, S. 204.

***) Im Falle des § 78 HGB. von der Abgabe der Erklärung des Berufswechsels an (in dieser Kündigung liegt hier nicht schon zugleich die Mahnung, vergl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. II, S. 61).

durch Zeitablauf schon angemessene Zeit vorher, durch Mahnung in Verzug setzen*).

Die Zeugniserteilungspflicht des Lehrherrn endigt also, abgesehen von der Erfüllung und mangels besonderer Umstände, überhaupt nicht.

Wie jede Schuld, bezüglich deren keine Ausnahme getroffen ist, ist sie jedoch der Verjährung unterworfen; ist die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren abgelaufen**), kann der Lehrherr sich also einredeweise darauf berufen. Auch gegen schikanöse Geltendmachung des Anspruchs auf das Zeugnis ist er geschützt***). Endigen kann aber die Pflicht durch unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung †). Wenn der Lehrherr nicht mehr imstande ist, die für das Zeugnis in Betracht kommenden Tatsachen und Urteile in der erforderlichen Weise zu bescheinigen, weil er sich überhaupt nicht mehr erinnert oder doch nicht mehr mit solcher Sicherheit, daß er sich in der verantwortlichen Weise darüber aussprechen kann, oder weil ihm unter Umständen andere Hilfsmittel zur Bescheinigung (z. B. Auskunftspersonen, Bücher usw.) abhanden gekommen sind, wird er infolge der Unmöglichkeit der Leistung von seiner Pflicht frei, vorausgesetzt, daß die Unmöglichkeit nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist ††). Dabei ist zu beachten, daß ihm bei der Erfüllung nur das zugemutet werden kann, was Treu und Glauben entspricht. Danach ist im einzelnen Fall zu entscheiden, ob und inwieweit der Lehrherr durch Zuhilfenahme seiner Geschäftsbücher oder durch Auskunft von Angestellten u. a. seine entschwundene oder lückenhafte Erinnerung ergänzen muß †††). Soweit er dazu nicht verpflichtet ist, soweit er also bei Aufwendung der Mittel, bei der Tätigkeit, die er aus seiner

---

*) § 284 Abs. 1 BGB.

**) § 195 BGB., da keine besondere Verjährungsfrist vorgeschrieben.

***) § 226 BGB.

†) Siehe § 275 BGB., auch § 287.

††) Unverschuldete Unmöglichkeit kann insbesondere bei Gläubigerverzug des Lehrlings eintreten (vergl. § 293 ff BGB.), zumal da ja ein eventuell schon vorliegender Schuldnerverzug des Lehrherrn durch das richtige Angebot der Leistung wieder behoben wird.

†††) Vergl Horrwitz, a. a. O., S. 105.

Pflicht schuldet, nicht das Zeugnis ausstellen kann, ist ihm die Leistung unmöglich*).

Bei teilweiser Unmöglichkeit muß natürlich der mögliche Teil erfüllt werden.

Die Pflicht des Lehrherrn zur Zeugniserteilung kann auch, wie bereits erörtert, durch Verzicht des Lehrlings, d. h. also durch Erlaß der Schuld**), ferner auch durch Hinterlegung***) endigen, vor allem aber durch Erfüllung †).

4. Die Erfüllung der Zeugniserteilungspflicht.

Schon in unserer bisherigen Darstellung haben wir wesentliche hier in Betracht kommende Punkte erörtert. Einer Untersuchung bedarf aber noch das in der Literatur häufig erwähnte Zurückbehaltungsrecht, und insbesondere die Frage: Muß der Lehrherr selbst das Zeugnis ausstellen, muß er also in Person erfüllen oder kann er sich dabei eines Vertreters bedienen?

Während Bail ††) u. a. bezüglich der Zeugniserteilungspflicht des Arbeitgebers ganz allgemein der Ansicht sind, daß die Erfüllung nicht durch ihn selber erfolgen muß, sondern auch durch einen Vertreter geschehen könne, und dem auch die herrschende Ansicht bezüglich des Zeugnisses des Handlungsgehilfen entspricht (indem insbesondere Erteilung durch den Prokuristen in weiterem oder engerem Umfang als zulässig erachtet wird) †††), fehlen bezüglich des Lehrzeugnisses Meinungsäußerungen. Nur Makower scheint eine Vertretung im Falle des § 80 ebenso wie

*) Vgl. Kuhlenbeck (in Staudingers Kommentar, a. a. O., Bd. II, 1, S. 77): „Juristisch unmöglich ist jede Leistung, welche dem Schuldner gesetzlich oder kontraktlich nicht zugemutet werden darf."

**) § 397 ff BGB.

***) § 372 u. ff. BGB.

†) BGB. § 362. — Die Folge davon ist, daß nach Verlust des zuerst erteilten Zeugnisses ein Anspruch auf ein neues grundsätzlich nicht mehr anzuerkennen ist; daß die Verweigerung des neuen Zeugnisses bei nachweislich schuldlosem Verlust unter Umständen nach § 826 schadensersatzpflichtig macht, wird, wenn überhaupt, wohl nur in den seltensten Fällen zutreffen. Vergl. Oertmann, a. a. O. S. 626.

††) a. a. O. S. 235.

†††) So Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 11. 10. 1901 (in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. III, S. 410); Staub, a. a. O. S. 334; Makower, a. a. O. S. 224; Staegemann, a. a. O. S. 16 u. a.; anderer Meinung Horrwitz, a. a. O. S. 104.

in dem des § 73 für zulässig zu erachten*). Das ist aber keinesfalls richtig. Die Person des Lehrherrn spielt bei dem ganzen Lehrverhältnis eine so wichtige Rolle, daß eine Vertretung ausgeschlossen ist**). Diese Betonung der Persönlichkeit des Lehrherrn entspricht auch dem Gesetz; aus seinen Bestimmungen geht hervor***), daß der Lehrherr selbst die ihm auferlegten Erziehungspflichten erfüllen muß, und eine Vertretung darin ausgeschlossen ist. Er muß selbst für die Unterweisung sorgen, muß diese zum mindesten selbst beaufsichtigen, wenn er sich auch im einzelnen bei der Ausbildung durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter ersetzen lassen kann; persönlich muß er die Pflicht der Fürsorge für das gesamte geistige und körperliche Wohl erfüllen†). Daraus ergibt sich von selbst, daß derjenige, dem in Person die ganze Erziehung des Lehrlings übertragen ist, oder bei dem allein sich wenigstens die Leitung und Ueberwachung der ganzen Erziehung vereinigt, auch schließlich über das Resultat derselben in dem Zeugnis aussagen muß. Deshalb erscheint uns eine Vertretung bei der Ausstellung des Lehrzeugnisses in jedem Falle als unzulässig ††).

Auch die Frage nach dem Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts ist zu verneinen. In keinem Falle steht ein solches dem Lehrherrn bezüglich des Zeugnisses zu †††). Es auf § 320 BGB. als Einrede des nicht erfüllten Vertrags zu stützen, ist deshalb unmöglich, weil die Zeugnispflicht nicht eine der entsprechenden Gegenleistungen ist, weil sie in keiner Weise zu den Pflichten des Lehrlings im Verhältnis der Konnexität im Sinne der Bestimmungen über gegenseitige Verträge steht. Eine Anwendung des § 273 Abs. 1 BGB. ist aber ausgeschlossen, weil „sich aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt"; denn durch das Zu-

---

*) Er verweist auch bezüglich „Aussteller" auf seine Ausführungen zu § 73; a. a. O. S. 239.

**) Siehe Dernburg, Das bürgerliche Recht, Bd. II, 2, S. 483 und Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Bd. II, S. 566.

***) § 76 (eine Ausnahme macht jedoch § 77 Abs. 4, s. o.); vergl. Horrwitz, a. a. O. S. 169.

†) Vergl. insbes. Cadenbach, a. a. O. S. 24 und 26.

††) Vergl. Landmann-Rohmer, a. a. O. S. 228 und 218.

†††) Vergl. Fuld, a. a. O. S. 56 und 116; Horrwitz, a. a. O. 108/9; Lehmann-Ring, a. a. O. S. 178; insbes. Bendix, a. a. O. S. 117 ff.

rückbehaltungsrecht würde der mit dem Anspruch beabsichtigte Zweck unbilligerweise vereitelt. Daß darin das Zurückbehaltungsrecht seine Grenze finden muß, hebt Dernburg*) mit Recht hervor. Der Zweck des Zeugnisses ist, dem Lehrling als Ausweis bei Erlangung einer neuen Stellung zu dienen; daß ihm diese Möglichkeit versperrt oder doch in hohem Maße erschwert wird, deswegen, weil er aus dem Lehrverhältnis noch irgendeine Verpflichtung zu erfüllen habe, ist dem Sinne der Schutzbestimmung entgegen.

5. Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Zeugniserteilungspflicht.

a) Nichterfüllung.

Während in den meisten Gesindeordnungen die Erfüllung der Zeugniserteilungspflicht durch das Eingreifen der Polizei veranlaßt werden kann, verleiht die Gewerbeordnung**) ihrer die Zeugnispflicht des Lehrherrn bestimmenden Vorschrift durch eine Strafdrohung besonderen Nachdruck. Soweit hat das Handelsgesetzbuch seine Strafbestimmungen***) nicht ausgedehnt; dem Handlungslehrling steht nur der Anspruch auf Schadensersatz und der Weg der Klage auf Erfüllung und der Zwangsvollstreckung gegenüber dem pflichtwidrigen Verhalten des Lehrherrn zu.

Der Anspruch des Lehrlings auf das Zeugnis ist privatrechtlicher Natur; er ist auch ein vermögensrechtlicher im Sinne des § 546 ZPO., da er dem wirtschaftlichen Fortkommen des Lehrlings dient. Folglich kann auf dem Zivilrechtswege auf die Erteilung des Zeugnisses geklagt werden †). Dies ist die übereinstimmende Meinung in der Literatur und der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der anderen Gerichte.

Ebenso unzweifelhaft und fast unbestritten ist die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung ††), und zwar aus § 888 ZPO., da die

*) Bürgerl. Recht, Bd. II,2, S. 134; vergl. Düringer-Hachenburg, a. a. O. S. 201.

**) § 148 Z. 9.

***) § 82.

†) Siehe das Gesetz über die Kaufmannsgerichte § 5 Z. 1.

††) Nur Bendix (a. a. O. S. 108/9) meint, Urteile seien Handlungen, die nicht ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängen; doch können wir die Gründe („Abhängigkeit von den subjektiven Momenten der Inspiration, rechtlich unzulässiger Gewissenszwang" u. a.) nicht anerkennen.

Zeugnisausstellung nur durch den Lehrherrn, nicht durch einen Dritten vorgenommen werden kann*).

Mit der gleichen Sicherheit kann bei der Verweigerung des Zeugnisses die Verpflichtung des Lehrherrn zur Schadensersatzleistung behauptet werden**). Deren Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 249 ff BGB.; danach ist die Entschädigung in Geld zu leisten und umfaßt auch den entgangenen Gewinn***), namentlich also in dem Falle, daß der Zeugnisberechtigte nachweisbar wegen des Mangels des Lehrzeugnisses eine Stellung nicht erhalten hat. Die Grundlage des Ersatzanspruchs bildet das vertragliche Verschulden. Der Lehrherr, welcher das Zeugnis verweigert, haftet wegen Verletzung seiner Vertragspflichten nach den Vorschriften des § 276 und ff. Doch auch eine Begründung des Anspruchs als Folge einer unerlaubten Handlung (anwendbar sind § 823 Abs. 2 und § 826) erscheint uns als zulässig; denn die Haftung aus den unerlaubten Handlungen steht im BGB. neben der allgemeinen aus den Schuldverhältnissen, und der Tatbestand des Delikts geht hier nicht in dem der Vertragsverletzung auf; die unerlaubte Handlung besteht nicht in der Verletzung der Vertragsrechte, sondern in der eines anderen gesetzlich geschützten Rechts oder Rechtsguts. Die Entscheidung ist jedoch im allgemeinen äußerst schwierig und besonders in unserem Falle keineswegs unzweifelhaft †). Auf ein hier besonders gültiges Bedenken sei dabei noch hingewiesen: § 62 GHB.††) bestimmt, daß auf die Schadensersatzpflicht des Prinzipals, der die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegende Pflicht nicht erfüllt, die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 BGB. entsprechend Anwendung finden. So ist der Schluß naheliegend, aber doch keineswegs zwingend, daß das Handelsgesetz-

---

*) Nur Ritter (a. a. O. S. 113) hält auch § 887 für anwendbar, doch ist dies aus dem angegebenen Grunde unrichtig.

**) Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts nach § 5 Z. 4 des Gesetzes vom 6. 6. 1904.

***) § 251, 252 BGB.

†) Vergl. dazu insbesondere Oertmann, a. a. O. S. 937—940.

††) Entsprechend § 618 BGB.

buch unsere Auffassung nicht zulasse*); der Fall der Zeugniserteilung liegt ja entsprechend. Dagegen sei auf die bereits erwähnte Meinung der Kommission**) verwiesen, die ein ausdrückliches Verbot der Anwendung geheimer Mittel für überflüssig erachtete, weil „nach dem BGB. jeder, der eine solche Schutzvorschrift illusorisch macht, sich schadensersatzpflichtig mache", wobei offenbar an eine Schadensersatzpflicht aus einer unerlaubten Handlung, insbesondere § 823 Abs. 2, gedacht ist. Sicher aber geht ein jeder der möglichen Schadensersatzansprüche durch Erfüllung eines derselben unter***).

b) Mangelhafte Erfüllung.

Schwieriger gestalten sich all diese Fragen in den Fällen, wo der Lehrherr zwar ein Zeugnis ausgestellt hat, seine Leistung aber Mängel aufweist †). Diese werden sich in der Regel im Zeugnis selbst verkörpern. Nicht ist dies der Fall z. B. bei verspäteter, aber sonst ordnungsgemäßer Ausstellung; hier ergibt sich eine Schadensersatzforderung in der erwähnten Weise. Wird dagegen das Zeugnis durch mangelhafte Erfüllung selbst fehlerhaft, so braucht es der Lehrling unzweifelhaft nicht anzunehmen, sondern kann Berichtigung bezw. Erteilung einer ordnungsgemäßen Bescheinigung verlangen. Nur wenn er in rechtlich maßgebender Weise durch Annahme stillschweigend oder ausdrücklich auf die Geltendmachung der Mängel verzichtet, d. h. die mangelhafte Leistung an Erfüllungs Statt angenommen ††) hat, hat er, da die Schuld aufgehoben, keinen Anspruch mehr.

Fragen wir also zuerst: Wann ist das Zeugnis nicht ordnungsgemäß? Dies kann dann der Fall sein, wenn es zu viel oder zu wenig enthält, wenn also unzulässige Angaben aufgenommen oder notwendige weggelassen sind. Dadurch kann der Inhalt unwahr

*) § 62 findet auch auf Handlungslehrlinge Anwendung (s. § 76), und für diese trifft das HGB. selbst Strafbestimmungen (§ 82), die unzweifelhaft eine Schutzvorschrift im Sinne des § 823 Abs. 2 sind.

**) a. a. O. S. 3887.

***) Vergl. über die Schadensersatzpflicht Makower, a. a. O. S. 225; Fuld, a. a. O. S. 55 und Staegemann, a. a. O. S. 23; Goldmann, a. a. O. S. 356 und aus der Rechtsprechung Urteil des Oberlandesgerichts Dresden in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 1906, S. 421.

†) Vergl. Brückmann, Das Recht auf richtiges Dienstzeugnis (a. a. O.).

††) Siehe § 364 BGB.

werden; dies kann aber auch dann, wenn der Inhalt seinem Umfang nach dem Gesetz entspricht, zutreffen, indem alle oder einzelne Angaben nicht auf Wahrheit beruhen. Auch in der Form können die Mängel liegen, wenn eben diese die gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt*).

In allen Fällen der Unrichtigkeit hat nun der Lehrling einen Berichtigungsanspruch, den er auch auf dem Wege der Klage**) und der Zwangsvollstreckung***) durchsetzen kann. Eine besondere Betrachtung erfordert aber der Fall, daß der Zeugnisinhalt unwahr ist.

Wir haben gesehen, daß dem Zeugnisaussteller nur eine subjektive Wahrheit zugemutet werden kann, aber auch, daß das Zeugnis immer subjektiv richtig sein muß. Soll es diesem Erfordernis genügen, so muß es die Ueberzeugung des Ausstellers wiedergeben. Und mehr noch: nach § 276 BGB. hat jeder Schuldner nicht nur Vorsatz, sondern auch Fahrlässigkeit zu vertreten, also auch der Lehrherr bezüglich der Zeugniserteilungspflicht. Deren Erfüllung besteht nun in Urteilsbildung und Urteilsbekundung. Bei beiden Tätigkeiten darf also kein Verschulden des Prinzipals obwalten. Verfährt er bei der Urteilsbekundung vorsätzlich schuldhaft, so ist das Zeugnis wider besseres Wissen ausgestellt. Doch auch bei der Urteilsbildung ist vorsätzliche Verschuldung

*) Das Nähere ergibt sich aus unseren Erörterungen über Form und Inhalt des Zeugnisses.

**) Siehe das Gesetz über die Kaufmannsgerichte § 5 Z. 1.

***) Bendix (a. a. O. S. 109) meint dagegen, es fehle hier an einer im Sinne von § 888 Abs. 1 ZPO. erforderlichen, genau bestimmten Handlung, erkennt aber an, daß in dem Falle der völligen Verweigerung des Zeugnisses die Verurteilung zur Ausstellung eines ordnungsgemäßen Zeugnisses das Gebot einer genau bestimmten Handlung erfüllt. Aber auch wenn wegen mangelhaften Zeugnisses geklagt wird, erfolgt Verurteilung zur Erteilung einer ordnungsgemäßen Bescheinigung. Ist das Zeugnis unvollständig, so braucht der Gläubiger diese Teilleistung nicht anzunehmen, verlangt also ein richtiges Zeugnis. Ganz allgemein und für alle Fälle aber ergibt sich dies aus der Erwägung, die Bendix selbst (S. 104, auch S. 112 u. 113) anstellt: „Eine nicht ordnungsgemäße Ausstellung des Zeugnisses steht der Nichtleistung gleich". Daß dies auch und erst recht für die Klage wegen Unwahrheit des Zeugnisses gilt, dafür sprechen die (im Text) folgenden Erörterungen. Wenn in dem Prozeß und in den Urteilsgründen auch festgestellt wird, worin die Fehler des erteilten Zeugnisses bestehen, welche also bei Neuausstellung zu vermeiden sind, so ändert das nichts an dem Vorliegen einer „bestimmten Handlung".

denkbar: z. B. der gehässige Lehrherr bezeichnet in dem Zeugnis den Lehrling als faul, obwohl er nur von einer Pflichtvernachlässigung Kenntnis hat, und unterläßt es vorsätzlich, sich über den allgemeinen Fleiß, den er selbst zu beobachten keine Gelegenheit hatte, zu erkundigen, trotzdem er mangels sonstiger Klagen mit einer Aenderung seines Urteils rechnen müßte. Selbstverständlich ist ja, daß einer, der ein Urteil abzugeben hat, diesem nicht irgendein mehr oder minder zufälliges Ereignis zugrunde legen darf, und wir haben gesehen, daß der Lehrherr alle Tatsachen des Lehrverhältnisses berücksichtigen muß (natürlich nicht im wörtlichen Sinne alle, sondern in einer Weise, wie es dem Lehrverhältnis überhaupt und besonders seiner Stellung in demselben nach Maßgabe des § 242 BGB. entspricht*)). Auf fahrlässigem Handeln kann in entsprechender Weise die Urteilsbildung beruhen, und ebenso die Urteilsbekundung, z. B. wenn der Prinzipal ohne Ueberlegung oder ohne Ergänzung seines lückenhaften Gedächtnisses das Zeugnis ausstellt.

All das gilt nicht nur für sogenannte reine Urteile, sondern in gleicher Weise für sogenannte Tatsachenurteile, für die Bescheinigung von Tatsachen**). Führt z. B. der Lehrherr als Begründung seines Urteils, daß der Lehrling ungeschickt sei, die Tatsache an, daß er einen wertvollen Gegenstand beschädigt, oder als Beweis seiner Unehrlichkeit, daß er sich Waren angeeignet oder weggenommen habe, kann er sowohl bei der Bildung als bei der Bekundung dieses Tatsachenurteils vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaft vorgehen; sei es, daß er das Geschehnis selbst gesehen oder es nur von anderen berichtet er-

*) Daraus ergibt sich aber nicht die Forderung, daß der Zeugnisaussteller das Urteil jederzeit in Tatsachen auflösen müsse (siehe Brückmann, a. a. O. S. 460 ff). Dies hieße Unbilliges und Unmögliches verlangen. Das Urteil entsteht gleichsam mosaikartig aus einer Menge von Eindrücken, die bewußt oder unbewußt sich bilden, während die Aufmerksamkeit gewöhnlich auf anderes (die Geschäftsabwicklung etwa) gerichtet ist. Bei den Kenntnissen und Fähigkeiten wird überdies der Begriff schon eine solche „Auflösung" in Tatsachen verbieten.

**) Sonst wird fast allgemein zwischen Urteilen und Tatsachen geschieden und jede anders behandelt; doch unsere obigen Ausführungen ergeben, daß auch bei der Tatsachenbekundung eine objektive Wahrheit nicht verlangt werden kann; was ist z. B. die objektive Wahrheit bezüglich einer Tatsache, die nur von zwei Personen und zwar verschieden wahrgenommen wurde?

hielt, immer ist die Gefahr eines Irrtums und einer bewußten Unrichtigkeit gegeben; Fahrlässigkeit und Vorsatz kann dann z. B. darin bestehen, daß er Tatsachen als solche behauptet, obwohl er aus dem Bestreiten anderer Personen, sei es auch nur des Lehrlings selber, seine Wahrnehmung als falsch erkannt hat oder zu näherer Prüfung genötigt wäre. Verschieden aber ist der Grad der pflichtmäßigen Gewissenhaftigkeit, verschieden ist je nach Umständen die Grenze zwischen Verschulden und schuldfreiem Handeln. Der Maßstab ergibt sich, wie bereits erwähnt, insbesondere aus der Bestimmung des § 242 BGB. Ein besonders strenges Maß wird so namentlich an die Aussage über die Dauer der Lehrzeit zu legen sein, denn das ist eine Tatsache, die unter regelmäßigen Umständen allgemein richtig festgestellt werden kann; die Pflicht des Lehrherrn bei der Bekundung verlangt deshalb hier eine erhöhte Gewissenhaftigkeit, so daß es sich von selbst ergibt, daß seine Aussage in der Regel auch einer „objektiven Wahrheit" entspricht.

Die Pflicht des Lehrherrn erfordert also eine subjektiv wahre Bescheinigung, d. h. eine Bezeugung, welche nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben, als die für ihren Urheber richtige erscheint, welche also die ohne vorsätzliches noch fahrlässiges Verschulden gebildete Ueberzeugung zum Ausdruck bringt. Zu verlangen, daß der Lehrherr pflichtgemäß ein objektiv wahres Zeugnis erteilen müsse, wäre unseres Erachtens nicht nur unbillig, sondern unsinnig.

Zur Erfüllung der Pflicht der Zeugniserteilung gehört aber auch, daß der Lehrherr die eigentümliche Funktion des Zeugnisses berücksichtigt, die darin besteht, in zeitlich und räumlich unbegrenztem Umfang als Vermittler seiner Ueberzeugung einem unbeschränkten und unbekannten Kreis von Personen zu dienen. Daraus erwächst dem Aussteller die Pflicht, auf die gerade im Handelsverkehr häufig (wenn auch nicht in engen Grenzen) festzustellende und bekannte allgemeine oder Durchschnittsmeinung bei der Bekundung seines Urteils zu achten. Wohl ist der Lehrherr, und sei er ein noch so sonderbarer Kauz, befugt, seine subjektive Ansicht im Zeugnis niederzulegen; der Prinzipal, der es z. B. für Nachlässigkeit hält, wenn der Lehrling einmal wenige Minuten zu spät kommt, kann dieser seiner persönlichen Ansicht Ausdruck geben; nicht aber darf er, angenommen, daß er die all-

gemeine oder herrschende Meinung kennt, daß darin noch keine Unpünktlichkeit erblickt wird, in dem Zeugnis den Lehrling deshalb kurzweg als unpünktlich oder nachlässig bezeichnen; denn ein Prinzipal, dem das Zeugnis bei der Stellungssuche vorgewiesen wird, würde dadurch zu einer falschen Beurteilung der Persönlichkeit gelangen. Wenn sich also bei den abzugebenden Werturteilen in gewissem Umfang allgemein gültige oder namentlich in den in Betracht kommenden Kreisen der Prinzipale gewöhnliche Werte feststellen lassen — innerhalb gewisser, wenn auch weiter Grenzen, wird ja das fast immer der Fall sein — so muß der Aussteller, der die üblichen Ausdrücke gebraucht, aber einen anderen, eigenen Sinn unterlegt, dies in dem Zeugnis kenntlich machen.

Mehr als dieses: subjektiv richtiges Urteil in entsprechender Aeußerungsform schuldet der Lehrherr nicht. Mehr als der Lehrherr schuldet, kann aber der Lehrling nicht von ihm fordern, nicht durch einfaches Verlangen, nicht durch Klageerheben. Der Anspruch auf Berichtigung muß also darin seine Grenzen finden; eine Verurteilung zur Aenderung eines Zeugnisses, das diesen Erfordernissen genügt, ist also ausgeschlossen.

Wenn dagegen vielfach in der Literatur und Rechtsprechung ein objektiv richtiges Zeugnis verlangt wird*), so liegt der Grund wohl darin, daß man etwaige, dem Zweck der Einrichtung widersprechende, durch ein nur subjektiv richtiges Urteil veranlaßte wirtschaftliche Schädigungen des Zeugnisberechtigten ausschließen oder zum mindesten die Möglichkeit der Beseitigung der Mängel durch gerichtliches Urteil schaffen will. Demgegenüber glauben wir, daß durch die berechtigte Betonung der Verpflichtung, in dem angegebenen Umfang und der angegebenen

*) So insbesondere in den erwähnten Werken: Brückmann, namentlich S. 464, Horrwitz S. 108, Staegemann S. 24, Bendix S. 94 ff (insbes. S. 107), Oertmann S. 626; doch ist das Ergebnis bei einzelnen, insbesondere bei Oertmann, dem unserigen sehr nahestehend, der Unterschied teilweise nur ein begrifflicher. Anderer Ansicht: Makower S. 225, Staub S. 335, Schwedler in Deutsche Juristen-Zeitung 1905, S. 117 ff, ferner die eingehend begründeten Urteile des Kammergerichts in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. XII, Leipzig 1906, S. 418/9 (vom 14. 3. 1906) und des Oberlandesgerichts Hamburg (vom 3. 6. 1902), ebenda Bd. V, S. 269 ff; vergl. außerdem: Düringer-Hachenburg S. 323, Lehmann-Ring S. 178, Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 16. 2. 1906 in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. XII, S. 421.

Weise ein subjektives Urteil als solches zu kennzeichnen, jene Gefahr zum großen Teil ausgeschlossen wird. (Auch durch die rein praktische Gestaltung wird diese übrigens noch eine Minderung erfahren: Wenn der Lehrherr sich seines Ausnahmestandpunktes bezüglich dieser oder jener in Betracht kommenden Frage bewußt ist, wird er häufig ein Urteil abgeben, das mehr einer allgemein üblichen Anschauung entspricht, und der Lehrling wird, wenn das persönliche Urteil ein ungünstigeres wäre, schwerlich von seinem Recht Gebrauch machen und verlangen, daß dieser Fehler getilgt wird.) Trotzdem bleibt — wie wir nicht verkennen — immer noch ein Rest der Gefahr, es möchte durch ein nur subjektiv wahres Urteil der Zeugnisberechtigte geschädigt und der Zweck des Zeugnisses gefährdet werden. Und vor allem besteht ein Nachteil für den Zeugnisberechtigten darin, daß ihm bei einem Streitfall über Wahrheit oder Unwahrheit des Zeugnisses der Beweis der subjektiven Unrichtigkeit viel schwerer wird als der der objektiven. Das sind jedoch in dem Wesen der Zeugniserteilungspflicht liegende Mängel, sind der Einrichtung anhaftende notwendige Uebel, die bei den sonstigen Vorzügen mit in Kauf genommen werden müssen.

Denn das Erfordernis einer objektiven Wahrheit kann in keiner Weise verwirklicht werden. Ein objektiv richtiges Urteil kann kein Mensch abgeben; es müßte sich der Aussteller fragen: Wie würde der normale Mensch in diesem Falle urteilen? und danach das Zeugnis ausstellen. Daß trotz dieser Methode verschiedene Menschen stets zu verschiedenen Urteilen gelangen würden, bedarf keiner Begründung. Die Konstruktion eines „Normaltypus menschlichen Wissens und menschlicher Persönlichkeit“*) bleibt deshalb immer ein Unding. Man versuche etwa einmal den objektiv richtigen Maßstab für Dummheit oder Unklugheit zu bestimmen oder auch nur das Normalmaß der Klugheit eines Handlungslehrlings festzustellen, ein Versuch, der selbst bei Zugrundelegung gewisser konkreter Verhältnisse verschiedene Menschen, auch wenn sie noch so sehr nach Objektivität streben, zu verschiedenen Ergebnissen führen wird. Und andererseits: Wie sollte z. B. ein Lehrherr, dessen geistige Begabung hinter dem Durchschnitt zurückbleibt und der deshalb nicht das richtige

*) Siehe Bendix, a. a. O. S. 105.

Verständnis für die Leistungen des ihm überlegenen Angestellten hat, so wie der geistig höher stehende Normalmensch urteilen können? Es bliebe also nur das Verlangen (damit die Pflicht des Lehrherrn nicht von vornherein auf Unmögliches gerichtet sei), der Aussteller muß sich darum bemühen, ein objektives, also allgemein gültiges Urteil zu fällen. Doch das würde unseres Erachtens die dem Zeugnisberechtigten ungünstigen Erscheinungen bei der Zeugniserteilung steigern, anstatt zu mindern. Denn da würde jeder Maßstab fehlen für den Berichtigungsanspruch; die subjektive Anschauung wird sich regelmäßig aus dem sonstigen Verhalten, insbesondere aus anderweiten Meinungsäußerungen des Ausstellers feststellen lassen; so hätte aber der Zeugnispflichtige stets die schwer zu widerlegende Ausrede, er habe mit der Abweichung von seiner sonstigen Anschauung sein Urteil einer objektiven Richtigkeit anpassen wollen*). — Es bliebe also nur der Ausweg: das Gericht hat die objektive Richtigkeit, das objektiv wahre Urteil und Zeugnis zu bestimmen. Aber auch das führt zu keinem annehmbaren Ergebnis. Denn auch das Gericht kann kein objektiv richtiges Urteil abgeben, sein Urteil ist eben nur das subjektiv wahre Urteil der Richter, und kann von einer allgemeinen Gültigkeit ebensoweit (und manchmal mangels Vertrautheit mit den in Betracht kommenden Verhältnissen noch weiter) entfernt sein als das des Lehrherrn. Zudem wäre es mit unserem Rechtsempfinden und unserer Rechtsgestaltung nicht in Einklang zu bringen, daß jemand ein fremdes, nach seiner Ueberzeugung falsches Urteil ohne jede Andeutung der subjektiven Unrichtigkeit als das seinige abzugeben gezwungen werde**); es könnte keine Verurteilung zur Ausstellung eines objektiv richtigen, d. h. von dem Gericht als objektiv richtig festgestellten Zeugnisses erfolgen. Es wäre nur möglich, daß das Gericht selbst das subjektiv wahre Urteil des Zeugnisausstellers berichtige, daß es durch seine Entscheidung die objektive Wahrheit durchsetze. Das gäbe wohl eine juristische Abnormität, und der praktische Nutzen wäre auch sehr zweifelhaft, denn das Urteil des Gerichts könnte nur das

*) Der Beweis der Unrichtigkeit wäre dem Zeugnisinhaber gewöhnlich kaum möglich.

**) Vergl. insbesondere das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 3. 6. 1902 in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. V, Leipzig 1902, S. 269 ff.

Zeugnis ergänzen, könnte nur neben diesem gebraucht werden*); der Lehrling müßte dem Prinzipal, bei dem er sich um eine Stellung bewirbt, neben dem Urteil das Zeugnis vorweisen, und der Geschäftsherr würde stets durch das subjektiv richtige Zeugnis wenigstens mit beeinflußt.

Wenn also unserer Meinung nach die Pflicht des Lehrherrn nur die Ausstellung eines subjektiv wahren Zeugnisses erfordert, ergibt sich für den Fall einer Berichtigungsklage folgendes: Der Richter hat nachzuprüfen, ob das im Zeugnis niedergelegte Urteil subjektiv wahr ist, d. h. also einem ohne Verschulden gebildeten und bekundeten Urteil des Zeugnisausstellers entspricht, oder auch, ob der Lehrherr, wenn er ordnungsgemäß bei der Ausstellung vorgeht, zu einer anderen Beurteilung gelangen würde, wobei natürlich seine Person in vollem Umfange berücksichtigt werden muß. Findet das Gericht, daß bei der Beurteilung ein Verschulden obgewaltet hat, daß das Zeugnis also nicht subjektiv wahr, nicht ordnungsgemäß ist, so muß es zur Ausstellung eines richtigen Zeugnisses verurteilen. Aus unseren Erörterungen ergibt sich schon, daß es dabei den Text nie formulieren und vorschreiben kann**); in den Entscheidungsgründen werden dabei die Mängel, die also bei der neuen Erteilung zu verbessern sind, gekennzeichnet werden.

Die Verurteilung stützt sich darauf, daß der Lehrherr die ihm obliegende Leistung nicht ordnungsgemäß bewirkt hat, daß die Leistung Mängel aufweise***). Liegt der Fehler in einem Verstoß gegen das Gebot der subjektiven Wahrheit, so ist zur Begründung des behaupteten Mangels der Nachweis eines Verschuldens erforderlich. Da es bei anderen Berichtigungsansprüchen (z. B. wegen Mangels der Form, wegen Fehlen eines Teils des vorgeschriebenen Inhalts usw.) zum Nachweis der Mangelhaftigkeit keines Hinweises auf ein Verschulden des Ausstellers bedarf, spielt dieses hier überhaupt keine Rolle.

*) Düringer-Hachenburg (a. a. O. S. 233) scheinen ähnlicher Ansicht zu sein. Makower (a. a. O. S. 225), der den Lehrherrn nur zur Ausstellung eines subjektiv richtigen Zeugnisses für verpflichtet hält, erklärt eine Klage auf Feststellung der Tatsache, daß die Meinung des Geschäftsherrn nicht vom Gericht geteilt werde, für zulässig; doch scheint uns dies nach der ZPO. unmöglich.

**) Vergl. Bendix, a. a. O. S. 105.

***) Vergl. Bendix, a. a. O. S. 104.

Die Vornahme der Berichtigung muß stets so erfolgen, daß das hierauf erteilte Zeugnis den dargestellten Anforderungen an Form und Inhalt genügt; danach ist es in der Regel unzulässig, daß aus dem Zeugnis hervorgeht, daß der Lehrherr erst durch Urteil zu der Ausstellung gezwungen worden sei. So wird fast immer auch tatsächlich die Ausstellung eines neuen Zeugnisses erforderlich sein. — In einem Urteil des Oberlandesgerichts Kiel*) wird die Frage, ob der Zeugnisaussteller bei der Berichtigung auch in anderen als den gerügten Punkten eine Aenderung vornehmen darf, mit Recht bejaht. Allerdings ist der Einwand berechtigt, der Zeugnisinhaber habe auf die Geltendmachung der nicht beanstandeten Mängel verzichtet, insofern sei also eine Annahme an Erfüllungs Statt erfolgt und die Schuld erloschen. Aus der Eigenart der Pflicht der Zeugniserteilung, der Bekundung einer persönlichen Meinung, die nicht nur den Beurteilten, sondern auch den Urteilenden charakterisiert, ergibt sich aber, daß der Aussteller eines neuen Zeugnisses seiner Ueberzeugung voll Ausdruck geben kann und nicht gezwungen werden darf, eine als unrichtig erkannte Ansicht (ohne Bezeichnung als solche) als richtig zu äußern; selbst in bezug auf Angaben, die durch die verlangte Aenderung nicht berührt werden, muß ihm dies zugestanden werden. Nur wenn sich der Zeugnisberechtigte im Einverständnis mit dem Verpflichteten damit begnügt, daß die Aenderung oder Ergänzung sich auf die betreffenden Punkte beschränken und kein neues Zeugnis ausgestellt werden soll, ist eine Aenderung des unbeanstandeten Inhalts ausgeschlossen.

Wie bei der Verweigerung des Zeugnisses ergibt sich die Grundlage des Schadensersatzanspruchs des Lehrlings aus der Vertragsverletzung und eventuell aus einer unerlaubten Handlung. In letzterer Hinsicht sind hier §§ 823 Abs. 2, 824**) und 826 anwendbar, nicht aber § 823 Abs. 1, da das Recht auf freie Betätigung der Arbeitskraft nach dem Sinne des Gesetzes wohl nicht unter die genannten anderen Rechte fällt.

Durch ein unwahres Zeugnis kann sich der Lehrherr aber auch Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig machen. Denn das

---

*) Siehe Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. X (1904), S. 251/52 und dazu Brückmann, a. a. O. S. 518 ff und Staub, a. a. O. S. 335.

**) Vergl. Brückmann, a. a. O. S. 459.

Zeugnis wird infolge seiner Bestimmung, dem Inhaber als Ausweis seiner geschäftlichen Brauchbarkeit anderen Prinzipalen gegenüber zu dienen, für diese Veranlassung sein, den Inhaber anzustellen oder nicht. Die natürliche Folge ist das Verlangen, daß der Aussteller sich dessen bewußt sei. Er erteilt einem anderen Rat oder Empfehlung*). Die Feststellung dieses Ausgangspunktes unserer Betrachtung ist von Bedeutung**), weil dadurch die Haftung auf Arglist beschränkt wird; denn dies ergibt sich unzweifelhaft aus der Entstehungsgeschichte des § 676***). — In der Literatur wird diese Vorschrift gewöhnlich auch zugrunde gelegt †); fast allgemein wird die Möglichkeit der Haftung gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Prinzipal, der den Inhaber des Zeugnisses auf Grund desselben anstellt, bejaht. Ueber ihren Umfang und ihre Begründung aus dem Gesetz herrscht aber Meinungsverschiedenheit ††). Es wird dabei hauptsächlich der Fall berücksichtigt, daß der dem Zeugnis nach ehrliche Angestellte, den der Aussteller richtigerweise als unehrlich hätte bezeichnen müssen, seinen neuen Prinzipal durch Unredlichkeiten schädigt †††). Beschränken wir uns zuerst auf diesen Fall, so ist bei vorsätzlichem Handeln und bei tatsächlichem Vorliegen eines darauf zurückzuführenden Schadens eine unerlaubte Handlung nach § 826 BGB. unzweifelhaft gegeben; nur die Frage der Kausalität zwischen der Handlung und dem eingetretenen Schaden gibt zu den größten Bedenken Anlaß †*). Doch die zur

*) Siehe § 676 BGB.

**) Vergl. Bendix, a. a. O. S. 132/33.

***) Vergl. Planck (BGB.), Bd. II, S. 423/24 und Staub (Kommentar), II. Bd., 6./7. Aufl., Berlin 1900, S. 1079 ff.

†) Anderer Ansicht Staegemann, a. a. O. S. 25.

††) Vergl. Staub (Kommentar), Bd. I, S. 336; Makower, a. a. O. S. 226; Lehmann-Ring, a. a. O. S. 189; Goldmann, a. a. O. S. 356; Düringer-Hachenburg, a. a. O. S. 252; Ritter, a. a. O. S. 113; Bendix, a. a. O. S. 127 ff; aus der Rechtsprechung das erwähnte Urteil des Oberlandesgerichts Dresden (Rechtsprechung, Bd. XIII, S. 421) und die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 17. 4. 1905 in der Juristischen Wochenschrift, 34. Jahrgang, Berlin 1905, S. 369/70.

†††) Vergl. auch die besondere Regelung dieses Falles in Art. 29 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB. (in Geltung nach Art. 95 des Einführungsgesetzes zum BGB.).

†*) Gewöhnlich wird sie gar nicht geprüft, so auch in dem erwähnten Urteil des Reichsgerichts.

Entscheidung erforderliche Auseinandersetzung dieser schwierigsten Frage ist hier natürlich nicht möglich; deshalb glauben wir, anstatt uns ohne genügende Begründung für eine der zahlreichen Meinungen zu entscheiden, die Frage hier offen lassen zu dürfen, ob der ursächliche Zusammenhang in unserem Fall überhaupt möglich oder regelmäßig gegeben sei. In derselben Weise entsteht diese Frage bezüglich der Anwendung von § 823. Wenn jedoch der Zeugnisaussteller als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe bei der unerlaubten Handlung des Angestellten mitgewirkt hat, ist seine Haftung aus § 826 und auch eventuell aus § 823 wohl unbedenklich anzunehmen. Bei einer Anwendung von § 823 Abs. 2 ist jedoch die Schutzbestimmung hier nie in der Vorschrift über die Zeugniserteilung zu erblicken, doch kann sich der Zeugnispflichtige durch falsche Bekundung z. B. eines Betruges*) schuldig machen. § 824 kommt hier nie in Betracht. — Dasselbe gilt in anderen Fällen, z. B. wenn der untüchtige Zeugnisinhaber, der als tüchtig empfohlen wurde, durch seine Unbrauchbarkeit Schaden anrichtet; hier mag aber die Begründung des Kausalzusammenhangs noch zweifelhafter sein. — Doch auch in anderer Weise kann eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Prinzipal, der den Zeugnisinhaber auf Grund der unrichtigen, insbesondere zu günstigen Bescheinigung anstellt, entstehen; dieser kann durch das Engagement selbst geschädigt werden. Das ist der Fall, wenn er dem angeblich tüchtigen, wirklich aber untüchtigen Dienstpflichtigen einen Lohn oder eine Lohnforderung gewährt, die er bei Kenntnis seiner wirklichen Brauchbarkeit nicht in der Höhe zugebilligt hätte. Dadurch erleidet sein Vermögen eine Einbuße. Auch bei der Unehrlichkeit des Zeugnisinhabers ist dessen Arbeitskraft wirtschaftlich weniger wert, schon wegen der in der Person liegenden Gefahr der Untreue. Man kann also allgemein behaupten, daß eine Schädigung dadurch geschehen wird, daß zur Erlangung der Dienste Vermögensopfer gebracht werden, die nicht erfolgen würden, wenn nicht der Irrtum durch das unrichtige Zeugnis hervorgerufen worden wäre. Daß hier zwischen der Ursache oder Bedingung und dem Erfolg die Willensbildung und -betätigung des neuen Prinzipals liegt, steht nicht im Wege, daß die Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs im Sinne des BGB. gegeben sei. Doch mag im Einzelfall die Ent-

*) § 263 StrGB.

scheidung schon wegen der Unklarheit der ausschlaggebenden Bestimmung des § 254 BGB. über die sogenannte Kulpakompensation*) schwierig sein. Jedenfalls kann derjenige, der auf Grund des vorgelegten Zeugnisses den Inhaber anstellt, annehmen, daß das Zeugnis ordnungsgemäß, also auch wahrheitsgemäß sei, soweit er nicht andere Kenntnis aus ihm selbst oder aus anderen Quellen schöpft. Dagegen muß er auch beachten, daß darin nur die Ueberzeugung des Ausstellers niedergelegt**), und daß auch sonst die Richtigkeit der Bescheinigung nur eine bedingte ist, allein schon deshalb, weil sie nur der Ansicht des Ausstellers in einem gewissen Zeitpunkt, nämlich dem der Ausstellung, Ausdruck gibt.

Denn von dem Zeitpunkt an, da das Dienst- oder Lehrverhältnis nicht mehr existiert, hat der Lehrherr keine rechtliche Möglichkeit mehr, eine Berichtigung des Zeugnisses gegen den Willen des Inhabers durchzusetzen, wenn sich etwa die Unrichtigkeit der Bescheinigung hinterher herausgestellt hat. Wenn der Dienstberechtigte ein ordnungsgemäßes, insbesondere auch subjektiv wahres Zeugnis erteilt und der Zeugnisberechtigte dieses angenommen hat, so erlischt damit die Zeugnispflicht. Der Lehrling kann keine weitere Leistung verlangen, er braucht aber auch keine weitere Leistung anzunehmen. Mit dieser Ansicht stehen wir jedoch fast allein***), während Düringer-Hachenburg †), Staub ††), Lehmann †††), Makower †*) die Meinung vertreten, der Prinzipal, der hinterher eine Unrichtigkeit entdecke, könne das Zeugnis „von dem Handlungsgehilfen zurückfordern und den Inhalt des Zeugnisses, soweit es sich auf Führung und Leistung

*) Vergl. dazu Oertmann, a. a. O. S. 41.

**) Und dieser ist nicht ein Strafrichter, der niemals wegen Jugendlichkeit oder aus anderen Gründen mildernde Umstände usw. zuerkennen darf (vergl. Bendix, a. a. O. S. 131), sondern er kann, gerade bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt, unter Umständen zu der Ueberzeugung kommen, daß der Lehrling, der einmal eine Unredlichkeit beging, deswegen noch nicht unehrlich sei, weil das nur eine einmalige Entgleisung gewesen, weil dem Versprechen der Besserung, das womöglich schon während einer Probezeit gehalten worden ist, Glauben zu schenken sei.

***) Vergl. Bendix, a. a. O. S. 134 ff.

†) a. a. O. S. 233.

††) a. a. O. S. 335.

†††) a. a. O. S. 178.

†*) a. a. O. S. 125; vergl. auch Haase, a. a. O. S. 48, und das erwähnte Urteil des Oberlandesgerichts Kiel.

erstreckt, durch ein weiteres Zeugnis, das er dem Handlungsgehilfen einsendet, widerrufen und richtigstellen. Macht dieser dann nur von dem ihm irrtümlich erteilten Zeugnis Gebrauch, so begeht er eine Täuschung, für welche der frühere Prinzipal in keiner Weise verantwortlich gemacht werden kann".

Es fragt sich, liegen so außerordentliche Gründe vor, daß man trotz der Erfüllung und dem Untergang der Pflicht diesen dem widersprechenden Standpunkt einnehmen muß. Solche könnten wieder in der Eigenart der Zeugnispflicht gefunden werden. Scheiden wir die beiden Fälle: Ist das Zeugnis zu günstig, stellen sich also hinterher Umstände heraus, die zu einem schlechteren Urteil führen würden, so würde nur das Interesse derer, denen das Zeugnis vorgewiesen wird, für eine nachträgliche Aenderung sprechen, also insbesondere der Prinzipale, die den Inhaber auf Grund desselben engagieren wollen. Diese müssen sich aber, wie wir gesehen haben, immer der bedingten Richtigkeit des Zeugnisses bewußt sein, ein Verlangen, das praktisch um so weniger unbillig ist, als sie aus eigener Erfahrung ja die Entstehung und Bedeutung einer solchen Bescheinigung kennen und, wie es vielfach üblich ist, durch Anfrage bei dem Aussteller jederzeit Näheres erfahren können. Von einer Schadensersatzpflicht des Zeugnisausstellers ihnen gegenüber kann aber in diesem Fall unzweifelhaft nicht die Rede sein*), da weder Rechtswidrigkeit noch Verschulden des Ausstellers vorliegt**). Stellt sich hinterher heraus, daß das Zeugnis zu ungünstig ist, so spricht allerdings ein berechtigtes Interesse des Dienstpflichtigen dafür, daß seine wirtschaftliche Bewertung nicht hinter den Tatsachen zurückbleibe. Doch dieser Fall wird sehr selten vorkommen; denn in der Regel wird hier ein Verschulden des Lehrherrn bei der Beurteilung vorliegen, sei es Vorsatz, sei es Fahrlässigkeit (z. B. daß er sich mangels eigener Beobachtung nicht genügend informiert hat); dann aber ist das Zeugnis auch in dem Augenblick der Erteilung nicht subjektiv wahr, und der Lehrling hat das Recht, ein anderes zu verlangen. Einer dieser Ausnahmefälle mag z. B. so liegen, daß der Aussteller sich zwar hin-

*) Anderer Ansicht Haase, a. a. O. S. 48.

**) Der Fall, daß das erteilte Zeugnis schon bei seiner Ausstellung nicht wahr ist, steht hier ja nicht in Frage.

reichend erkundigt hat, aber von einem dem Lehrling gehässigen Angestellten getäuscht worden ist; doch wird es hier in der Regel keiner Verpflichtung des Geschäftsherrn zur Berichtigung bedürfen, damit er eine solche auf Ersuchen des beschwerten Zeugnisinhabers vornimmt. Die Beinträchtigung berechtigter Interessen ist also eine geringe und verschwindet gegenüber der allgemein wirtschaftlichen Schädigung der Zeugnisberechtigten, die eintreten würde, wenn diese in jedem Falle jederzeit darauf gefaßt sein müßten, daß eine Aenderung des Zeugnisses erfolge. Deshalb ist unseres Erachtens kein Anlaß gegeben, von der regelmäßigen Norm, daß nach Erfüllung keine weitere Verpflichtung zur Leistung bestehe, bei der Zeugniserteilung abzuweichen.